

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.

1900.

Preis.
Erud. von Franz Trummer.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuchâtel unter
vom Jahre 1900 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	I n h a l t.	Num- mer des Stücks	Seite
1900.	1900.			
11. Januar	27. Februar	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Tele- graphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 . . .	1	1
24. Januar	27. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, die Invalidenversicherung betreffend	1	2
7. Februar	27. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränderung des Namens der Thüringischen Versicherungsanstalt	1	3
8. Februar	27. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränderung unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs-Be- kannmachung vom 6. Februar 1878 gebildeten ge- meinschaftlichen Sachverständigen-Vereine	1	4
9. Februar	27. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die auf Grund § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes er- lassene Anweisung für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden	1	4
16. Februar	27. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, die Festsetzung der für Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Leistungsb- latten von der Thüringischen Landesversicherungs- anstalt zu gewährenden Vergütung betreffend . . .	1	18
17. Februar	27. Februar	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	1	18
21. Februar	27. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wittwen- und Waisenklasse (Pestalozzisklasse) der Lehrerschaft in Zentronda betreffend	1	19
14. März	29. März	Patent, die für das Jahr 1900 zu entrichtende Ein- kommensteuer betreffend	2	21

Datum des gesetzlichen Erlasses	Veröffentlicht am	Inhalt	Num- mer des Blatts	Seite
1900.	1900.			
6. März	20. März	Regierungs-Bekanntmachung, die von Amtsbögen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen betreffend	2	22
27. März	29. März	Statut für die Landwerthskammer zu Greiz und Wahlordnung für dieselbe	2	26
29. März	14. April	Regierungs-Berordnung, die Veröffentlichung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900	3	43
14. April	28. April	Regierungs-Bekanntmachung, die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen auf das Fürstenthum betreffend	4	103
25. April	28. April	Regierungs-Berordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzkrankheiten betreffend	4	129
28. März	19. Mai	Landesherrliche Verordnung, betreffend die Stiftung eines Ehrenzeichens für Angestellte in Privatdiensten, Arbeiter und Diensthoten, sowie die Ertheilung von Diplomen an dieselben	6	131
11. Mai	18. Mai	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes	5	132
12. Mai	19. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung einer neuen Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung und Berichtigung von Luftungs-latten	5	136
19. Juni	17. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nach § 63 und nach § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes	6	155
20. Juni	17. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, eine Aenderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Neuh Kettener Linie und dem Königreiche Sachsen deßhalb der Regulirung der gemietheten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Regeste und der unter dem 28. Februar 1882 bekannt gemachten Vereinbarung betreffend	6	173

Zeitraum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetzes	Seite
1900.	1900.			
30. Juni	17. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung des Formulars zu den Heimathscheinen für das Ausland betreffend	6	174
7. Juli	17. Juli	Regierungs-Berordnung bezüglich einiger aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1900, betreffend Abänderung des Reichssteuergesetzes vom 27. April 1894, zu erlassender Bestimmungen	6	175
12. Juli	17. Juli	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897	6	176
13. August	20. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	7	177
18. August	20. Septbr.	Regierungs-Berordnung bezüglich einiger aus Anlaß der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Juni 1900 zum Reichssteuergesetz vom 14. Juni 1900 zu erlassender Bestimmungen	7	178
20. August	20. Septbr.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900	7	179
21. August	20. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Kroneinloch für das Deutsche Reich	7	180
24. August	20. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motordetrieb vom 13. Juli 1900	7	180
25. August	20. Septbr.	Regierungs-Berordnung, betreffend den Verkehr mit Fohrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	7	181
12. Septbr.	13. Oktober	Hirde-Aushebungs-Vorschrift (H.-A.-V.)	8	185
27. Septbr.	16. Oktober	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Gewerbe- und des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573)	9	223
27. Septbr.	16. Oktober	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573)	9	225

Datum des gesetzlichen Erlaßes	Kategorie an	Inhalt	Num- mer des Blattes	Seite
1900.	1900.			
8. Novbr.	6. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die am 1. Dezember 1900 stattfindende Volkszählung betreffend	10	227
5. Novbr.	6. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Viehzählung am 1. Dezember 1900 betreffend, zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände	10	232
5. Novbr.	6. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten ge- meinschaftlichen Sachverständigen-Bereine	10	235
6. Novbr.	6. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen betreffend	10	236
7. Novbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Begräbnis- gesellschaft Memoria“ in Greiz betreffend	11	239
16. Novbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 betreffend	11	239
11. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, eine Ergänzung der revidierten Instruktion für die Stabsbedienten vom 30. De- zember 1899 betreffend	11	241
21. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, die Ausführung des Invaliden- versicherungs-gesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend	11	241
22. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Unfallversicherung vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 698)	11	242
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Ge- setzes über die Unfallversicherung vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 710)	11	244
26. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, das Schiedsgericht für Arbeiter- versicherung und das Landesversicherungsamt betr.	11	245
29. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Wer- stätten mit Motorbetrieb betreffend	11	248
29. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Regne- tage betreffend	11	251

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
 N^o 1.

(Ausgegeben am 27. Februar 1900.)

1. Regierungs-Berordnung

vom 11. Januar 1900

zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 705 ff.) auf Grund des § 14 dieses Gesetzes Folgendes bestimmt:

I.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 7 und „Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 13 des Gesetzes ist das Fürstliche Landrathsamt zu Greiz.

II.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 8 des Gesetzes ist die Fürstliche Landesregierung.

Greiz, am 11. Januar 1900.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
 v. Dietel.

Saupe.

2. Regierungs-Bekanntmachung

vom 24. Januar 1900,
die Invalidenversicherung betreffend.

Zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers

1. vom 9. November 1899, betreffend die Entwerfung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung;
2. vom 10. November 1899, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung;
3. vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes;
4. vom 27. Dezember 1899, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes

— Reichsgesetzblatt Seite 665, 667, 721 und 725 —

wird Folgendes bestimmt:

I. Zu der Bekanntmachung unter 2.

- a. Die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten beauftragten Stellen (vergl. § 5 der Regierungs-Berordnung vom 23. Dezember 1899 — Ges.-Samml. Seite 337 —) haben über die von ihnen ausgestellten Quittungskarten für Selbstversicherung (Formular B) besondere Listen zu führen, aus denen der Name und Geburtsdag des Versicherten, die Nummer seiner Quittungskarte, sowie der Tag der Ausstellung der letzteren ersichtlich sind.

Die Listen müssen ferner die laufende Nummer der eingetragenen Namen enthalten und sind mit dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres abzuschließen.

- b. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für versicherungspflichtige Personen sind alle Stellen befugt, die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten beauftragt sind (vergl. § 5 der Regierungs-Berordnung vom 23. Dezember 1899).

II. Zu der Bekanntmachung unter 3.

Die in Ziffer 1 bis 4 und 6 der Bekanntmachung den „unteren Verwaltungsbehörden“ zugewiesenen Berrichtungen sind in den Städten von den Gemeindevorständen, im Uebrigen von dem Fürstlichen Landrathsamte zu Greis wahrzunehmen.

Wenn eine Stadtgemeinde als Arbeitgeberin theilhaft ist, so steht, wenn in diesem Falle an sich der Gemeindevorstand zur Entscheidung berufen wäre, diese der Fürstlichen Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung zu.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß durch die oben unter 1 und 4 genannten Bekanntmachungen die in der Gesammmlung von 1892 (Seite 2) abgedruckten Anordnungen des Bundesraths (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891) und die dazu von uns getroffenen Anordnungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Januar 1892) sich erledigt haben, und daß an Stelle der mittels Regierungs-Bekanntmachung vom 22. November 1890 (Ges.-Samml. Seite 47) unter II veröffentlichten „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliden- und Altersversicherungs-Gesetze versicherten Personen“, die vom Reichs-Versicherungsamte unter dem 19. Dezember 1899 aufgestellte

„Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungs-gesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen“ — Ankündliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes No. 1 a vom 2. Januar 1900 —

getreten ist.

Greiz, am 24. Januar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

3. Regierungs-Bekanntmachung

vom 7. Februar 1900,

betreffend Veränderung des Namens der Thüringischen
Versicherungs-Anstalt.

Die zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1890 (Ges.-Samml. Seite 43) unter dem Namen „Thüringische Versicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Weimar errichtete gemeinsame Versicherungsanstalt für die Invalidentät- und Altersversicherung führt künftig die Bezeichnung

„Thüringische Landesversicherungsanstalt“.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 7. Februar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

4. Regierungs-Bekanntmachung

vom 8. Februar 1900,

betreffend Veränderung unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (Ges.-Samml. Seite 4) wird anruch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Kaufmannes Paul Kästner in Weimar der Großherzoglich Sächsische Finanzrath Dr. jur. Karl Reber daselbst als Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Vereins ernannt worden ist.

Weiz, am 8. Februar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

5. Regierungs-Bekanntmachung

vom 9. Februar 1900.

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13./19. Juli 1899 wird nachstehende Anweisung erlassen:

Anweisung

für

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden

(§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

I. Einleitung.

Nach § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes liegt den unteren Verwaltungsbehörden (vergl. §§ 2, 3 der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1899) insbesondere ob:

- a. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentengewilligungen;

- b. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
- c. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
- d. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
- a. die Auskunftsvertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Biff. 1, § 112.)

1. Anträge auf Rentendewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab der Bewußtsteller die Rente beanspruchen zu können glaubt, enthalten.

2. Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke beizufügen, insbesondere:

- a. die letzte Quittungskarte;
- b. die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten;
- c. Krankheitsbescheinigungen und Militärpapiere, wenn die Anrechnung von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, die bei der Anrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht wird (§§ 30, 31);
- d. etwaige Nachweise über versicherungspflichtige Beschäftigung des Antragstellers vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufs-zweig (§§ 189, 190);
- e. sofern es sich um Bewilligung einer Altersrente handelt, überdies ein Geburtschein (der gebühren- und steuerfrei ausgestellt wird — § 171 —).

Wenn Invalidenrente beantragt wird, kann der Antragsteller auch selbst ein ärztliches Zeugniß über seine Erwerbsunfähigkeit vorlegen.

3. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente kann in den Gemeindebezirken des platten Landes anstatt bei dem hierfür als untere Verwaltungsbehörde zunächst zuständigen Fürstlichen Landrathsamte rechtswirksam auch bei der Gemeinde-, Orts- oder Polizeibehörde angemeldet werden (vergl. § 6 der Regierungs-Verordnung vom 23. December 1890). Diese Behörde hat die Anmeldung alsbald an das Fürstliche Landrathsamte weiterzugeben, vorher jedoch nach Möglichkeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweismittel zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen, auch bei der Weitergabe etwaige Bedenken, die sie gegen den Antrag hat, hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweismittel zu verlangen.

Insbepondere hat sie die tatsächlichen Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Versicherungspflicht (§§ 1 bis 7 des Gesetzes), des Versicherungsrechts (§ 14), des Maßes der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16), der Erfüllung der Wartezeit (§§ 29, 30 und § 189 ff.), der Frage, ob und inwiefern von den Befugnissen der §§ 17, 22 des Gesetzes Gebrauch zu machen ist,

maßgebend sind, aufzuklären und alle diejenigen Fragen zu erörtern, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, wenn ein ausreichendes ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt wird, und sofern der Antrag nicht von vornherein aussichtslos ist, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, nach Maßgabe der von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt mit den Ärzten jetzt getroffenen oder künftig zu treffenden Vereinbarungen oder durch den Vertrauensarzt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

5. Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweismitteln und einer gutachtlichen Aeußerung an den Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Aeußerung sind die anliegenden Formulare zu verwenden.

Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so bleibt es ihrem Ermessen anheimgestellt, die Akten dem Vorstande der Thüringischen Versicherungsanstalt vorzulegen, damit diese den Antrag (eventuell durch Erörterung an Ort und Stelle) prüfe und ihrer Meinung Ausdruck gebe.

A und B

Können auch hierdurch die der Anerkennung entgegenstehenden Bedenken nicht beseitigt werden, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen (vergl. § 59). Der Termin soll thunlichst innerhalb vier Wochen, nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

6. In der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von der kaiserlichen Landesregierung bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

7. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeschrieben werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu.

Der Vorgesetzte hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt (vergl. Ziffer 4) vollständig aufgeklärt wird; er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergibt sich im Verlauf der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen.

Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

8. Der Vorgesetzte kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

9. Ueber die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorgesetzten, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Ansagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten.

Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darnach zu erstrecken, ob die Rente aus den im

§ 17 angegebenen Gründen ver sagt werden soll. War von der Landesversicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen geschlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist (§ 22).

Das Protokoll ist von Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die den Protokollen als Anlage beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

10. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt abzusenden.

11. Mündliche Verhandlung in analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen findet auch statt, wenn die Thüringische Landesversicherungsanstalt, entgegen dem Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde, den Antrag für unbegründet hält (§ 112).

12. Bei Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung der Invalidenrente ist nach § 120 des Gesetzes zu verfahren.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserrstattung. (§ 57 Biff. 1, § 128.)

13. Anträge auf Errstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42 und 43 des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann in den Gemeindebezirken des platten Landes anstatt bei dem hierfür als untere Verwaltungsbehörde zunächst zuständigen Fürstlichen Landratsamte, rechtswirksam auch bei der betreffenden Gemeinde- bezw. Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese Behörde hat jedoch die Anmeldung alsbald an das Fürstliche Landratsamt weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen.

14. Die Anbringung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen.

Dem Antrage sind in jedem Falle

- a) die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen;

- b. die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Karten, soweit sie vorhanden sind, — bei Seeleuten die Seefahrtbücher und die etwa vorhandenen Nachweise —;
- c. der Nachweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann,

beizufügen.

Außerdem sind, sofern nicht das von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt herausgegebene Antragsformular zur Verwendung kommt und sachgemäß ausgefüllt ist, beizufügen:

- a. sofern eine verheirathete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes), die Heirathsurkunde,
- b. sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugniß über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt;
- c. sofern die Wittve die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde;
- d. sofern der Wittwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war;
- a. sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heirathsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers;
- f. sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heirathsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers;
- g. sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rück-

erstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbendeckende und Heirathsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen e bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Verweisküßte zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnachst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten.

(§ 47, § 57 Hiff. 2, § 121.)

16. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger, sofern es noch nicht geschehen, zu hören, ob er auf weiteren Rentenbezug freiwillig verzichtet, vornehmendfalls ihn aber zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Grades seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt und zwar durch den Vertrauensarzt der Thüringischen Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, untersuchen lasse.

Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen.

Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugniß beigelegt, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen zwei Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche

Verhandlung anzuberäumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 10 zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so theilt sie dem Vorstände ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte, und ob durch das Verhalten desselben die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen.

(§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstände bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt (§ 59 Abs. 2).

17. Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 10 zu verfahren.

VII. Schlusse Bestimmungen.

18. Anträge auf Bewilligung oder Entziehung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§ 61, 92), sowie die sonstigen

durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt (§ 64 Abs. 3). Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorsichtweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstände zu vereinbarenden Zeitaltschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Vereinbarung der an einem Tage aufstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

- a. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;
- b. die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagelöhner und Reisekosten nach den Sätzen, wie sie in dem Gesetz vom 11. Dezember 1880 vorgesehen sind;
- c. die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amteswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden notwendigen Baraufwandes und entgangenen Arbeitsverdienstes;
- d. die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht von dem Vorstände geliefert werden. Auf thunlichste Kostenersparnis ist Bedacht zu nehmen; Termine sind, wenn irgend möglich, so zu legen, daß bei Benutzung der fahrplanmäßigen Beförderungsmittel Antragsteller und sonst Beteiligte zur Uebernachtung nicht gezwungen sind.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, welche durch Mithwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen (§ 64 Abs. 5).

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termin, zu dem dieselben gezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

Greiz, am 9. Februar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

Anlage A.

Anlage zum Protokoll vom

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in

über

den Antrag des
(Stand) (Vorname) (Zuname)

wohnhaft in auf Bewilligung einer Invalidenrente.

Fragen:

Antwort:*)

1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?
2. Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig? vorübergehend erwerbsunfähig? seit wann? in welchem Maße? wird dem liegenden Gutachten des Arztes zugestimmt?
3. Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1, 2, 3 und 8 ist kurz zu begründen, eventuell unter Verweisung auf den Akteninhalt.

Fragen:

festgestellten Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?

4. Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?
5. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht?
Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente?
in welcher Höhe?
von welcher Berufsgenossenschaft?
6. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.?
in welcher Höhe?
von wem?
7. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?
8. Hat der Antragsteller sich einem Heilverfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?
9. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat?
Wie heißen diese und wo wohnen sie?
10. Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt?
Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung ein Jahr verfloßen?

Antwort nebst Gründen:

Fragen:**Antwort nebst Gründen:**

11. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt,
die für die Beurtheilung des Antrags von
Bedeutung sind?

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht
zugestimmt.

Das — die — abweichende.... Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

....., denten 190

Die untere Verwaltungsbehörde.

Fürsüßliches Landrathsam. — Der Gemeindevorstand.

Gutachten

ber unteren Verwaltungsbehörde in

über

den Antrag des

(Stand)

(Beruf)

(Summe)

maßhaft in auf Bewilligung einer Altersrente

Fragen:

Antwort:*)

1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?
2. Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente?
in welcher Höhe?
von welcher Berufsgenossenschaft?
3. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.?
in welcher Höhe?
von wem?
4. Bezieht der Antragsteller eine Invalidenrente?
5. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterhaltungen für einen Zeitraum angeordnet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?

*) Die Beantwortung der Fragen zu 1) ist hier zu begründen, ebenfalls unter Bezugnahme auf den Höheninhalt.

Fragen:**Antwort nebst Gründen:**

6. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat?

Wie heißen diese und wo wohnen sie?

7. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht zugestimmt.

Das — die — abweichende . . . Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

. , den . . . ten 19 . .

Die untere Verwaltungsbehörde.

Königliches Landrathsamt.

Der Gemeindevorstand.

6. Regierungs-Bekanntmachung.

Auf Grund des § 151 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13./19. Juli 1899 wird Folgendes bestimmt:

Den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Zünfte-Frankenkassen, Knappschafftskassen, Gemeindefrankensicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, welche nach der Bekanntmachung der unterzeichneten Landesregierung vom 3. Dezember 1899 und dem Beschlusse der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1899 — Gesammmlung Seite 83 — mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten beauftragt sind, ist für diese Geschäfte vom 1. Januar 1900 ab von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt eine Vergütung in Höhe von einem Procent der für Rechnung der Versicherungsanstalt erhobenen Beiträge zu gewähren. — Dabei wird ihnen aber die Verpflichtung auferlegt, bei Einfassung der Karten an die Versicherungsanstalt ein Verzeichniß derselben beizufügen.

Die für Einziehung der Versicherungsbeiträge festgesetzten Vergütungen — siehe die Regierungs-Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1899, 19. Dezember 1898 und 3. Dezember 1895 — sind daneben in der seitherigen Höhe weiter zu gewähren.

Greiz, am 16. Februar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

7. Regierungs-Verordnung

vom 17. Februar 1900

zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die
Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird Folgendes verordnet:

1.

Für das Gebiet des Fürstenthums Reuß Älterer Linie wird auf Grund des § 103 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 eine Handwerkskammer errichtet.

2.

Soweit gegen Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde über die Handwerkskammer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung Rechtsmittel zulässig sind, entscheidet darüber die Landesregierung.

Greiz, am 17. Februar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel

Saupe.

8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 21. Februar 1900,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wittwen- und Waisenkasse (Pestalozzikasse) der Lehrerschaft in Zeulenroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 10. dieses Monats sind der Wittwen- und Waisenkasse (Pestalozzikasse) der Lehrerschaft in Zeulenroda die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 21. Februar 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
 .No. 2.

(Ausgegeben am 29. März 1900.)

9. Patent

vom 14. März 1900,

die für das Jahr 1900 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Patent vom 16. Dezember vorigen Jahres bezüglich der im Jahre 1900 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetz-Sammlung 1899 Seite 330) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 8 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 30. März,
 einer auf den 11. Mai,
 einer auf den 23. Juni,
 einer auf den 4. August,
 einer auf den 15. September,
 einer auf den 30. Oktober,
 einer auf den 12. Dezember.

Die Ausbeschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermins oder je nach Bedarf nur eines Theiles eines solchen bleibt vorbehalten.

Greiz, den 14. März 1900.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

10. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. März 1900,

die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen betreffend.

Hinsichtlich der von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (cf. §§ 208 — 213 der Zivilprozeßordnung, § 37 der Strafprozeßordnung, § 16 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird das Folgende angeordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, das Sekretariat der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Berichtigungen wahrzunehmen.

§ 2.

Für die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewendet es bei den Vorschriften der §§ 21 — 23 des Ausführungsgesetzes vom 27. Oktober 1899.

Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen u. dergl.) beigegeben, so ist bei Uebersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben“, geeignetenfalls gegen „Rückschein“, zu versehen; die Behändigung durch einen Gerichtsdienner oder Gerichtsvollzieher erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachteile geknüpft sind. Auch kann die Uebersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im ersten Absätze bezeichneten Fällen angeordnet werden.

§ 3.

Die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen sind in der Regel durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdienner zu bewirken.

In einzelnen Fällen kann die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, anordnen, daß die Zustellung durch die Post bewirkt wird, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint.

Die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft darüber, in welchen Fällen eine Zustellung durch die Post nicht bewirkt werden soll, bleiben unberührt.

Ist in einem solchen Falle die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem der Sitz der Behörde sich befindet, zu bewirken, so ist der Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um Beauftragung eines Gerichtsdieners oder Gerichtsvollziehers zu ersuchen.

§ 4.

Die Bekanntmachung von Verfügungen durch Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Thätigkeit des Gerichtsschreibers.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amtswegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Inbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdieners das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Zivilprozessordnung zu verschließen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift, in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den beteiligten Gefangenpänger ausschließenden Vermerke zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, welche einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschribsseite den Vermerk: „Ladung zur Hauptverhandlung“.

Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten, daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften des § 2, § 8 Abs. 3 der von dem Staatssekretär des Reichs-Postamts durch Verfügung vom 26. Oktober 1899 erlassenen Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreibern mit Zustellungsurkunde, zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

§ 6.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks, und zwar in der unteren rechten Ecke der letzten Seite, zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener:

„An den Gerichtsvollzieher (Gerichtsdiener) N. N. zur Zustellung
am“;

2. im Falle der Aushändigung an die Post:

„Zur Post am“.

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (C. P. O. § 211 Abs. 2) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

§ 7.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post darf mit Rücksicht auf den von dem Gerichtsschreiber nach § 213 der Civilprozeßordnung anzustellenden Vermerk nur in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§ 8.

Die Akten, in denen eine nicht durch Aufgabe zur Post bewirkte Zustellung von Amtswegen veranlaßt ist, sind bis zur Rückkunft der Zustellungsurkunde in besonderen Fächern, geordnet nach dem Tage der Aushändigung der Schriftstücke, aufzubewahren. Müssen sie aus dem Fache zu anderweitigem Gebrauch entfernt werden, so ist an ihrer Stelle ein Notizbogen niederzulegen, auf dem die Geschäftsnummer des anzustellenden Schriftstücks, die Art der Zustellung („Gerichtsvollzieher N. N.“, „Post“) und der Tag der Aushändigung zu vermerken sind. Zur Aufbewahrung dieser Notizbogen und solcher Blattsammlungen, die nicht mit einer Hülle aus Aktendeckelpapier versehen sind, ist in jedem Fache eine Mappe oder ein Bogen steifen Aktendeckels niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat die Fächer täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Urkunden das Nötige, bei Postzustellungen insbesondere durch Veranlassung eines Laufschriftens, zu bewirken.

Die Akten werden erst nach dem Eingange sämtlicher Zustellungsurkunden aus dem Fache entfernt.

III. Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bezw. Gerichtsdieners.

§ 9.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen nach den hierüber erlassenen Vorschriften die Geschäfte des Gerichtsdieners zu besorgen, soweit seine Thätigkeit hierfür in Anspruch genommen wird (cf. § 39 der Geschäfts-anweisung für Gerichtsvollzieher).

§ 10.

Bei einfachen Behändigungen hat der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdienere das Schriftstück dem Empfänger zu übergeben, oder, wenn er ihn in der Wohnung nicht antrifft, dort in der Art zurückzulassen, daß es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

Eine Empfangsbescheinigung hat der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdienere nur zu fordern, wenn er hierzu besonders beauftragt ist. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

Greiz, den 16. März 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dittel.

Saupe.

11. — Auf Grund von § 103 m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird für die Handwerkskammer zu Greiz das nachfolgende

Statut

erlassen.

§ 1.

Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Greiz,

ihr Sitz ist in Greiz, ihr Bezirk umfaßt das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

Name, Sitz
und Bezirk
der Handwerks-
kammer.

§ 2.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuwachsenden — beträgt 21.

Ihre Verteilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die sub c) angeordnete Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Zusammen-
setzung der
Handwerks-
kammer.

§ 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a. an Reisekosten:

bei Eisenbahnfahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer;

b. für Zeitverräumnis:

für jede angefangene Stunde 50 Pf.,
für jede Sitzung indessen mindestens 1 Mk.,
für einen Tag aber höchstens 5 Mk.;

c. für Nachtquartier außerhalb des Wohnortes 2 Mk.

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und den von der Kammer gebildeten Ausschüssen sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugewilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94b der Gewerbe-Ordnung seines Amtes enthoben.

§ 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Ist ein Mitglied vorübergehend verhindert, so ist der Ersatzmann zu laden, wenn die Behinderung dem Vorsitzenden rechtzeitig bekannt wird.

§ 5.

Zuwahl von
Mitgliedern.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 4 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgültig entscheidet. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens 6 Jahre. Wiedewahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

§ 6.

Zuziehung von
Sach-
verständigen.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht

steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur beratende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitverschöpfung setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer unter Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1888 fest. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 7.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thätigliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre, die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abf. 2 der Gew. Ordg.) und
6. einen Ausschuss zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gew. Ordg.) — Berufungsausschuss — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen:

die Einrichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung der Handwerksmeister, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften.

§ 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Aufgaben und
Beziehnisse der
Handwerks-
kammer.

Der Voll-
verformung
der Handwerks-
kammer
beizubehalten
Wegfallen.

§ 9.

Der Gesamtheit der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5);
3. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen;
6. der Erlass von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens;
7. die Wahl des Sekretärs;
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts vorbehaltlich der nach § 103m Abs. 1 der Gew. Ordg. erforderlichen Genehmigung zürstlicher Landesregierung;
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129a Abs. 3 der Gew. Ordg.);
10. die Mitwirkung beim Erlass von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131b Abs. 2 der Gew. Ordg.);
11. der Erlass der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der Gew. Ordg.).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung zürstlicher Landesregierung und sind in dem zürstlichen Amts- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 10.

Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln;
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

§ 11.

Vorstand.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliebrern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§ 12.

Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§ 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebnis jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgegeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer.

§ 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insbesondere auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts Anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluss dem Kommissar mitgeteilt werden.

An der Berathung und Beschlussfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Schiffen) Beiträge entrichten

oder eine besondere Mithewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellen-
ausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und
von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der
Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem
Stellvertreter zu.

§ 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gericht-
lichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des
Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem
Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem
Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine
die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche
Erklärung nur auf Grund eines vorschristsmäßig gefassten Beschlusses ausstellen.

§ 19.

Der Kassenvührer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden
Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushalts-
plan zu entwerfen.

§ 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der
Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter
seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Auf-
wendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueber-
schreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21.

Gebühr.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden
bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied
der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden,
so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 22.

Sitzungen.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außer-

ordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem im Amts- und Verordnungsblatt abzu drucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungssaum hinauszurufen.

§ 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 14 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschloffen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung Fürstlicher Landesregierung.

§ 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch

Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

§ 29.

**Ausschüsse im
Allgemeinen.**

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlic des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 32.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

**Einzelne
Ausschüsse.**

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 4 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzubereiten:

- a. den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge;
- b. den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der Gew. Ordg.;

- c. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130a Abs. 2 der Gew. Ordg.);
- d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Bezeichnung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht;
- e. die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der Gew. Ordg.);
- f. die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften;
- g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129a Abs. 3 der Gew. Ordg. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§ 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die andern der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Erfahrmann zu bestellen.

§ 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammernmitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstanden ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit beratender Stimme zuzuziehen. Personen, welche bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt haben, dürfen in dem Berufungsausschuß nicht mitwirken.

§ 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§ 36.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 37.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 6 Mitgliedern bestehender Gesellenauschuss gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§ 38.

Sichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenauschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 103a Abs. 3 Nummer 2 der Gew. Ordg. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§ 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenauschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenauschusses.

§ 40.

Der Gesellenauschuss tritt auf Veranlassung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstande bleibt es überlassen, den Gesellenauschuss oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenauschusses nehmen an den gemeinsamen Beratungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§ 41.

Der Gesellenauschuss ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zwecke der erforderlichen Wahlen und zur Beratung und Beschlussfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 42.

Die gesonderten Verhandlungen beruft und leitet der Vorsitzende des

Gesellenausschusses. Das Ergebnis der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§ 43.

Der Gesellenausschuss ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

In den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 44.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniss zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstweisung versehen. Der Auftrag und die Dienstweisung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung ist widerruflich. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogene Ausweisurkunde.

Beauftragte.

§ 45.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können von der Handwerkskammer zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerrechtlich ermächtigt werden.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann in gleicher Weise auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgebeht werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

Bildung von
Prüfungsausschüssen ist
die Gewerbe-
prüfung.

§ 46.

Soweit für die Gesellenprüfung nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der Gew. Ordg. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§ 47.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerken, für welche der Prüfungsausschuss errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103b der Gew. Ordg. entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenauschusses wählbar sind und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126—132a der Gew. Ordg. können auch Gesellen (Behilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131b Abs. 3 der Gew. Ordg.), ist der Ausschuss befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 46).

Die Beisitzer der in § 46 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und, soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenauschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 49.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokollieren. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet Fürstliche Landesregierung.

§ 50.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit ausschließender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33.)

§ 51.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zustießen. Bei den in § 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

§ 52.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen.

Ordnungsstrafen.

Das Fürstliche Landrathsdamt setzt diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerden an Fürstliche Landesregierung statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 53.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands, der Abtheilungen und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Kommissar.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Verachtung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit ausschließender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 54.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Haushalt.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient, und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 55.

Der Kassensführer hat alljährlich bis zum ersten Juli über das verfloßene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschliebung vor.

§ 56.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89 a der Gew. Ordg. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

§ 57.

**Bekannt-
machungen.**

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Fürstlichen Amts- und Bezordnungsblatt zu erlassen.

§ 58.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Kammer führt Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung.

Greiz, den 27. März 1900.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.



Wahlordnung
für die
Handwerkskammer zu Greiz
und ihren Gesellenauschuß.

§ 1.

Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben,

Wahl der
Kammer-
mitglieder.

1. die Handwerker-Innungen (§ 103 a Abf. 3 Ziff. 1 der Gew. Ordg.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (§ 103 a Abf. 3 Ziff. 2 der Gew. Ordg.).

§ 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§§ 129, 129 a der Gew. Ordg. und Art. 7 des Reichsges. vom 26. Juli 1897).

§ 3.

Von den 21 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts der Handwerkskammer) werden 20 durch die Handwerker-Innungen und 1 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 4.

Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5.

Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als zehn Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6.

Jede untere Verwaltungsbehörde (§ 96 der Gew. Ordg.) stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Beteiligten während einer achtstägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens drei Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbstständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4).

Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden.

Stimmzettel, aus denen die Person der Gewählten nicht zu erkennen ist, sind ungültig.

§ 10.

Der Kommissar ermittelt unter Huziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmengzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos. Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisizer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Erfahrmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Erfahrmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13.

Bei Nach- und Erfahrwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Wahlberechtigt für den Gesellenauschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenauschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen. Jedem Aushuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Aushußes ausgeübt.

Übung des
Gesellen-
auschusses.

§ 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 16.

Für die Mitglieder sind Erfahrmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Erfahrmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
 N^o 3.

(Ausgegeben am 14. April 1900.)

12. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. März 1900,

die Veröffentlichung der Postordnung für das Deutsche Reich vom
 20. März 1900 betreffend.

Die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900, welche am
 1. April 1900 in Kraft tritt, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
 Greiz, am 29. März 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Dietel.

Saupe.

Postordnung

für das

Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Para- graphen	I n h a l t.	Seite
Abchnitt I. Postsendungen.		
1.	Allgemeines	46
2.	Reisgewicht	46
3.	Außenseite	46
4.	Außschrift	46
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	47
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	48
7.	Postarten	48
8.	Drucksachen	49
9.	Geschäftspapiere	52
10.	Waarenproben	53
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben	55
12.	Pakete	55
13.	Einschreibsendungen	56
14.	Sendungen mit Werthangabe	56
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe	57
16.	Verfaß der gewöhnlichen und einschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe	57
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verfaß der Weibsendungen	58
18.	Postaufträge zur Einziehung von Weibbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	59
19.	Postnachnahmeforderungen	62
20.	Postanweisungen	63
21.	Telegraphische Postanweisungen	65
22.	Durch Filboten zu bestellende Sendungen	66
23.	Bahnhofsbriefe	68
24.	Dringende Pakete	68
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	69
26.	Rückchein	70
27.	Behandlung unordnungsmdrig beschaffener Sendungen	70
28.	Zeitungsvertrieb	71
29.	Ort der Einlieferung	71
30.	Zeit der Einlieferung	73
31.	Einlieferungsbescheinigung	74
32.	Leitung der Postsendungen	74
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Außschriften durch den Absender	74
34.	Ausföndigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterpostorten	75
35.	Verföndung des Verfaßes und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	75
36.	Bestellung und Bestellgebühren	76

Nr. des Para- graphen	I n h a l t	Seite
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortverkehr	78
38.	Zeit der Bestellung	80
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	80
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	82
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	83
42.	Abholung der Postsendungen :	83
43.	Aushändigung der Sendungen und Gelbbeträge nach Behändigung der Post- päckeladreffen, Ablieferungsscheine und Postamtszungen	84
44.	Nachsendung der Postsendungen	85
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	85
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte	88
47.	Lausfscheiben wegen Postsendungen	89
48.	Nachlieferung von Zeitungen	89
49.	Verlust von Postwertzeichen	89
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	90
Abchnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.		
51.	Weibung zur Reise	91
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	92
53.	Fuhrscheine	93
54.	Grundsätze der Personengeberhebung	93
55.	Erlastung von Personengeld	94
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	94
57.	Bilge der Reisenden	94
58.	Reisegepäck	95
59.	Uebernachporto und Versicherungsgelühr	95
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	96
61.	Wartezimmer der Postanstalten	96
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	96
Abchnitt III. Extrapoßbeförderung.		
63.	Allgemeine Bestimmungen	97
64.	Zahlungsfähige	97
65.	Zahlung und Quittung	100
66.	Bepannung	101
67.	Abfertigung	101
68.	Beförderungsgelei	101
69.	Postillone	102
70.	Befehwerden	102
71.	Zustkosten	102

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I. Postsendungen.

§ 1.

Allgemeines. I Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Briefe;
2. Pakete;
3. Postanweisungen;
4. Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdruck „Briefsendungen“ in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Pakete nicht unter Einschreibung oder Wertangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche“ bezeichnet.

§ 2.

Reisigewicht. Es beträgt das Reisigewicht:

- für Briefe 250 Gramm,
- für Druckfachen 1 Kilogramm,
- für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
- für Waarenproben 350 Gramm.
- für Pakete 50 Kilogramm.

§ 3.

Außenseite. I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Beugen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

§ 4.

Aufschrift. I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“, für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Pakets muß mit der Aufschrift der Postpaketadresse (§ 12) derart übereinstimmen, daß nötigen Falles das Paket auch ohne die Postpaketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankierung, Eilbestellung u. s. w. sind sowohl auf dem Paket als auch auf der Postpaketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibepakete, der Pakete mit Wertangabe, der Nachnahmepakete, der dringenden Pakete und der Pakete gegen Rückschein siehe §§ 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV Die Aufschrift eines Pakets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgellebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier u. s. w. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Zahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders grob und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§ 5.

I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Von der Postbeförderung ausgeschlossen Gegenstände.

II Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftdruck, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Bedachtes, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§ 6.

Zur Beförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpaketadresse als auch auf die Sendung selbst zu sehenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschicener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

- „Wenn unbestellbar, zurück“ oder
- „Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
- „Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
- „Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungs-ort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 v in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände u., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Händhütchen, Händspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Riffen oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnen sind. Die Patronen müssen für Zentralfeder bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im § 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Händhütchen, Händspiegel oder Patronen enthalten.

§ 7.

Postkarten.

- I Die Postkarten müssen offen versendet werden.
- II Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papiersstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte“ tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgesteckte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschnitt und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Besendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgesteckten Zettel u. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§ 8.

I Wegen die für Druckfachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Gesteinographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Druckfachen nicht beigelegt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Druckfachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (1), s. B. theils durch Buchdruck, theils durch Gesteinographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außerordentliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a. Drucksachen
unter der
Aufsicht des
Postamtes
empfangen.

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder ungschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, jedoch ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band u. s. w. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter in Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gedruckte u. s. w. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im § 7.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe § 11.

X Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfugungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Nebenbemerkungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6. Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Einfträge hervorzuhoben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Woffenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8. in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen

- oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrsarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben,
 11. bei Bücher- und Subscriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke u. s. w. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
 12. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
 13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
 14. bei Quittungsarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
 15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgefendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Biffen oder Zeichen u. s. w. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortverkehrs (§ 37):

	bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.
über 50	" 100	"	5 "
" 100	" 250	"	10 "
" 250	" 500	"	20 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		30 "

Unfrankirte Druckfachen gelangen nicht zur Abfertigung.

XIII Für unzureichend frankirte Druckfachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b. Druckfachen
als außer-
gewöhnliche
Zeitungs-
beilagen.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Druckfachen anzusehen:

1. die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2. die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Abgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung u. s. w. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. s. w. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht gefaltet, gefolzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungs- paketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Das Porto für Druckfachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einkieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrags sich ergebender Resttheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 9.

Geschäfts-
papiere.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgefordert versendeten

Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Mißthepässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w.

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Druckfachen geltenden Vorschriften (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.
über 250 „ 500 „	20 „
500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Abendung.

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Bereinigung von Geschäftspapieren mit Druckfachen und Waarenproben siehe § 11.

§ 10.

I Wegen die für Waarenproben festgesetzte Lage werden nur solche **Waarenproben.** Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster x., deren Verwendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Waarenproben sendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigelegt werden; handschriftliche Bemerkte sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kistchen oder Säcken erfolgen, sodas der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier

oder sonstigen festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Bemerkt „Waarenproben“ oder „Proben“ oder „Ruster“ enthalten.

VI Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Druckfachen und Geschäftspapieren siehe § 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1. Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodas jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähen, Baumwolle oder einem schaumigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hölse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältnis eingeschlossen zu werden;
3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze u. müssen zunächst in eine besondere Hölse (Kästchen, Säcken von Leinwand, Pergament u.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4. Pulver müssen in Pappflächchen verpackt und diese in Säcken von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen verschendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 „

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falls unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 11.

I Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

Zusammen
peden de
Druckfabr
Gewichts
papieren
Waarenproben

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . .	10 Pf.
über 250 " 500 " . . .	20 "
500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . .	30 "

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 12.

I Den Paketen muß eine Postpaketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

Pakete.

II Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket (§ 19) muß jedoch von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibepakete (§ 13) oder Pakete mit Werthangabe (§ 14) zusammen mit gewöhnlichen Paketen auf eine Postpaketadresse zu versenden.

IV Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Postpaketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Pakete mit einer Postpaketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Formulare zu Postpaketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vorbucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII Der an der Postpaketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX Die Postpaketadresse sowie die zur Frankirung des Pakets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpaketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

X Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Pakete siehe §§ 15 und 16.

§ 13.

**Einschreib-
sendungen.**

I Brieffsendungen und Pakete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§ 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Pakete (§ 24) zulässig.

II Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf der Postpaketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Paket, nicht auch auf die Postpaketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Pakete siehe §§ 15 und 16.

III Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

IV Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§ 14.

**Sendungen
mit Werth-
angabe.**

I Briefe und Pakete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§ 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Pakete (§ 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§ 15 bis 17.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht

die Werthangabe diesen Grundätzen nicht, so kann die Sendung zur Verichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmeseudungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Eintieferungsbescheinigung erteilt.

§ 15.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsart, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicher ein-gerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Allen- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichtes genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Meisen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Blaschen, Krüge u.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kisten oder Käben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Bänder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

§ 16.

I Der Verschluss der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

Verschluss der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie

der Sendungen
mit Ver-
packungs-
angabe.

die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluss kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Bleifetischen, Koffern und Kisten, die mit Schloßern versehen sind, bei gut bereiteten und fest verbundenen Fässern und bei fest verpackten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinen- theile, größere Waffen und Instrumente, Kartentaschen, einzelne Stücke Bildpret, z. B. Haken und Nette, können ohne besonderen Verschluss angenommen werden.

II Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegelack mittelst desselben Beschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegel- abdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegel- abdrücke sämtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen An- forderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

§ 17.

Besondere An-
forderungen an
Verpackung
und Verschluss
der Geld-
sendungen.

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier zc. einge- schlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1 000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach unge schlagenem Papiere mit guter Ver- schnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachleinwand oder in Leder verpackt, gut umschürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Bündchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel zc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschnürt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldfässer müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest ver- nagelt oder mit guten Schloßern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI Bei Sendungen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Beförderung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Pakete verpackt werden.

§ 18.

I Im Wege des Postauftrags können

a. Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder

b. Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

1) Dem Postauftrage sind die einzuliehenden Papiere (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Schecks u. s. w.) zur Ausshändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinzugung können mehrere Quittungen, Wechsel, Schecks u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigelegt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III In den Postaufträgen zur Geldeinzugung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept erteilen soll, den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinzugung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vorbruchs in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung u. s. w. (VI) geschehen soll.

Postaufträge zur Einziehung von Geldern und zur Einholung von Wechselaccepten.

V Zu schriftlichen Mitteilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in M.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsabseheinigung ertbeilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels zc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe § 30 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§ 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die sieben-tägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgegeben. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgelbühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§ 20) übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare

darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühren übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigestellten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§ 30 VII).

XIII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigelegt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Bemerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der sieben-tägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurück-zusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept er-theilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postauf-trägen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Ver-weigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nicht-einlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weiter-sendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Ein-schreibebriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Bemerke „Sofort zum Protect“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schluß der Schalterdienst-stunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch an Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weiter-sendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Post-auftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar u. oder bei Post-aufträgen mit dem Bemerke „Sofort an N. in N.“ mit der Weitergabe an den

zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI Es werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für den Postauftragsbrief | 30 Pf.; |
| 2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinzugung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Geldbetrags (§ 20 II); | |
| b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels | 30 Pf. |

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber voranzubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2 b wird dem Auftraggeber bei Ueberendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weiterendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Ausnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 19.

Postnachnahmen.
I sendungen.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschliesslich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Postnachnahme wird nicht als Wertangabe erachtet (§ 14 IV). Die Befügung von Zustellungsurkunden (§ 25) ist bei Nachnahmensendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmensendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . Mark . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepaketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Paket und der Postpaketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu veranlassen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Verichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorgeignung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schneller Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist angehehrt. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Postpaketadresse angegeben sein.

Im Falle der Rücksendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§ 20) nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

- 1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
- 2) eine Vorgeigegebühr von 10 Pf.;
- 3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender (§ 20 11).

VIII Die Vorgeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§ 20.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankiert werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	5 Mark	10 Pf.
über	5	"	100 "	20 " "
	"	"	100 " 200 "	30 " "
	"	"	200 " 400 "	40 " "
	"	"	400 " 600 "	50 " "
	"	"	600 " 800 "	60 " "

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postarten, frankirt sein.

III In Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erstellt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückgehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Ueberwindung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erteilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Bescheinigung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§ 21.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen. Telegraphische Postanweisungen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

- 1) die Postanweisungsgebühr;
- 2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

- a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
- c) das Filbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§ 22). Die Auszahlung des angegebenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiegen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszahlten.

Durch Eilboten
zu bestellende
Einsendungen.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Voten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ u. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorauszahlung hat er dem Eilbestellvermerk hinzuzufügen „Vote bezahlt“.

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Paketen sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Einsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Anschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen

im Ortsbestellbezirke	25 Pf.
im Landbestellbezirke	60 „

 für jeden Gegenstand,
- bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Votenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;

2) bei Paketen

im Orts bestellbezirke	40 Pf.
im Land bestellbezirke	90 „
für jedes Paket.	

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Paket.

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch den Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichien bei Brieffendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungs-orte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VII B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 23.

**Bahnpost-
briefe.**

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzuteilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweis Schreiben aushändigt.

II Die Verhändigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge ausgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten roten Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V Die Ausshändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweis Schreibens. Weibet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§ 24.

**Dringende
Pakete.**

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Pakete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paketen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpaketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

IV Für dringende Pakete hat der Absender bei der Entlieferung im voraus zu entrichten:

1. das tarifmäßige Paketporto;
2. eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3. u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§ 22).

§ 25.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die ausgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

- a. die gewöhnliche Zustellung;
- b. die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung“ tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen z. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermietter N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden“.

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vorbrude zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen u., an Unterofficiere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eibbestellung und der Bemerkung „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortverkehr siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so jagt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§ 26.

Rückschein.

I Wünscht der Absender eines Pakets ohne Werthangabe, einer Einschreibung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein“ in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verzweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§ 27.

Behandlung abnormer/kräftig besonderer Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen u. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorchriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachteil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung in Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Postpaketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Versichung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 5 und 6).

§ 28.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verteiler eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Erklärung-
vermerk.

§ 29.

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Poststationen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs in Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfahrwerke zu übergeben.

Ort der
Einlieferung.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthilfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Paketbestellfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellsarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellsängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
 Postanweisungen,
 gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
 Nachnahmeforderungen und
 Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von
 800 Mark.

Zur Annahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellsängern auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmeforderungen, die zur Frankirung dieser Sendungen nothwendigen Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftragsgeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Paketbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu erteilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer x., wenn möglich beim nächsten Bestellsang, überbracht.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellsängern eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Ortsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Pakete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII Bei den Posthilfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthilfsstellen, welche zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthilfsstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthilfsstelle zur Weitergabe an den

Landbriefsträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthäufstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefsträger. Die eingelieferten Pakete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthäufstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Entlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Entlieferung von Sendungen bei einer Posthäufstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§ 30.

I Die Entlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III Als Schlußzeit für die Entlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

- 1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
- 2) für gewöhnliche Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
eine halbe bis eine Stunde;
- 3) für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
- 4) für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorgezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Entlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhof zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII Die Briefkästen an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden

Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Hüge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Posthalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§ 31.

Einlieferungsbefcheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§ 32.

Leitung der Postsendungen.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 33.

Zurücklegung von Postsendungen und Verbenen von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgeschändigt ist.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Ausgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages, der Postanweisung oder der Postpaketadresse abgibt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

- 1) wenn die Uebernittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibebrief;
- 2) wenn die Uebernittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages *z.* erstatlet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§ 34.

I Auch an einem Untervegorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Aushändigung
von Postsendungen an den Empfänger an Untervegorten.

§ 35.

I Hat der Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung *z.* bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Pakete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung *z.* oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thuntüchtig einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

Herstellung des Verschlusses und Feststellung der Sendungen durch Postbeamte.

IV Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Paketen, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Druckfachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§ 36.

Bestellung und
Bestellgebühren

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) im Orts bestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
- d) auf Postaufträge;
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
- f) auf Ablieferungsscheine und Postpaketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen;

2) im Land bestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbrieftrügerkapsel untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe u. geschützt werden können;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b);
- d) auf Postaufträge;
- e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
- f) auf Postpaketadressen und Ablieferungsscheine zu Paketen und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpaketadressen zu zollpflichtigen Paketen.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Pakete werden der Posthilfsstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthilfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§ 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthilfsstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpaketadresse, des Ablieferungsbcheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) bei den Postämtern 1. Klasse
 - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.;
 - b) für schwerere Pakete 15 ..

Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpakete siehe auch V.

- 2) bei den übrigen Postanstalten
 - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.;
 - b) für schwerere Pakete 10 ..

Gehört mehr als ein Paket zu einer Postpaketadresse, so kommt für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) für Briefe mit Werthangabe
 - a) bis zum Betrage von 1 500 Mark 5 Pf.;
 - b) im Betrage von mehr als 1 500 bis 3 000 Mark . . . 10 ..
- 2) für Pakete mit Werthangabe

die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Pakete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese

Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Wertangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Wertangabe, der Einschreibepakete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Pakete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfsstelle wird bei Bestellung der Pakete durch den Inhaber der Hülfsstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchen Fälle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, | 60 Pf.; |
| b) bei Zeitungen, die zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden, | 1 Mark; |
| c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, | 1 Mark 60 Pf.; |
| d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung | 1 Mark; |
| e) für die amtlichen Verordnungsblätter | 60 Pf. |

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nötigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Landbestellbezirke.

I Für Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostorts werden erhoben:

- | | |
|--------------------------|-------|
| a) für Briefe | |
| im Frankirungsfalle | 5 Pf. |
| im Nichtfrankirungsfalle | 10 „; |
| b) für Postkarten | |
| im Frankirungsfalle | 2 Pf. |
| im Nichtfrankirungsfalle | 4 „; |

c) für Druckfachen

bis 50 Gramm einschließlich	2 Pf.,
über 50 " 100 "	3 " "
" 100 " 250 "	5 " "
" 250 " 500 "	10 " "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	15 " "

d) für Geschäftspapiere

bis 250 Gramm einschließlich	5 Pf.,
über 250 " 500 "	10 " "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	15 " "

e) für Waarenproben

bis 250 Gramm einschließlich	5 Pf.,
über 250 " 350 "	10 " "

f) für zusammengepackte Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§ 11)

bis 250 Gramm einschließlich	5 Pf.,
über 250 " 500 "	10 " "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	15 " "

Druckfachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Biffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortverkehr).

III Werden die Postsendungen (1) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigebühr (§§ 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§ 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortverkehre eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postvertheilung berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — § 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§ 38.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eisenbindungen siehe § 22.

§ 39.

Wann von der Bestellung gesprochen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbesugnisse in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhandigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher u. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin diehaltungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A bei B“, so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger u. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Ausuhandigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Pakete oder der zugehörigen Postpaketadressen, sofern der Postaufträge zur Beieinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtet wird, an einen Haus- (Geschäfts-) beamten, ein erwachsenes Familienmitglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen

Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Fürtner des Hauses.

VI Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§ 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger u. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpaketadressen (§ 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

VIII Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Paketen die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VI) erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. unter (per) Adresse des B.“	

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Paketen gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Post-

anweisung oder der Postpacketadresse vorgebrachte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechnigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Jüglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden u. beauftragten Personen.

XII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger u. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbercheinigung u. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Hilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlussabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Postpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§ 40.

Bestellung der
Briefe mit
Zustellungs-
urkunde.

I Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Votale der Postanstalt tritt.

II An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriste des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 41.

I Sendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern anweist.

Ausführung von postlagernden Sendungen.

II Die Aufbewahrungsdauer beträgt:

- a) bei Sendungen mit lebenden Tieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
- b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
- c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§ 42.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung ausprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des § 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Posthalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Ausführung bei Postsendungen.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthilfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A eine zweite Person B derauf benannt ist, daß nach § 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B für seine eigenen Postfachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Paketen, von eingeschriebenen Paketen, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete sowie die Pakete mit Werthangabe nebst den Postpaketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,

c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,
je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Wertangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen sowie bei Paketen mit Wertangabe zunächst nur die Postpaketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Voten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
- 3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Wertangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;
- 4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§ 43.

**Ausföhrung
der Sendungen
und Geld-
beträge nach
Ausföhrung
der Postpakete
abschicken. Ab-
lieferungss-
schein u. Post-
anweisungen.**

I Nach der Ausföhrung der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§ 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabsolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Postpaketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbefugnis (Ablieferungsschein, Postpaketadresse, Postanweisung) abgibt.

II Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein *u.* sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein *u.* überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholtten Postpaketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

- a) gewöhnliche Pakete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42 VI in die Wohnung bestellt;
- b) gewöhnliche Pakete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§ 36 I und 42 VI die Postpaketadressen ic. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. § 6 I).

§ 44.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgeschickt, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

Nachsendung
der
Postsendungen.

II Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Pakete und die Vorzugsgebühr für Nachnahmehendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstage des Aufgaborts (§ 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Fernstage frankirt, so werden sie entsprechend nachtagirt.

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Bezügers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansaß.

§ 45.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

Bezeichnung
unbestellbar

**Postsendungen
an Bestimmungsorte.**

- 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd“ nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
- 5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Pakete auf Grund der ausgeschändigten Ablieferungsscheine u. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43 III b);
- 6) wenn die Sendung Lose oder Anbietungen zu einem Glückspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Paket als unbestellbar nach dem Aufgaborte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpaketadresse und in der Aufschrift des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehene Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an denselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Jeder ein unbestellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weiterendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rückendung des Packets nach dem Aufgabewort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV Etwaigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabewort zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabewort zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rückendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist auf Grund der Rückendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I G bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Wertangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rückendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rückendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisung- und Postauftragsgebühren sowie die Vorgelegegebühr für Nachahmenseudungen werden bei der Rückendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angelegt,

wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als „Dringend“ behandelt werde.

§ 46.

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Aufgaborte.

I Die nach Maßgabe des § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgaborte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Verendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Brieffsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. § 44 III).

II Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgaborte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgeordnete Ober-Postdirektion eingeschickt und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpaketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Brieffsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Paketen mit oder ohne Werthangabe
der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegen-

stände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabs-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungs-Kasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung *u.* nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§ 47.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laussschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

Laussschreiben
wegen
Postsendungen.

II Für Laussschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Anshändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laussschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laussschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieger die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsvorlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulaufende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieger von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

Nachlieferung
von Zeitungen.

§ 49.

I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelaufen.

Verkauf von
Postwert-
zeichen.

II Außer bei den Postanstalten, den Posthülfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen können Postwertzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellungen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen fernher, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Wertzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartendriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Kennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen ungetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen bar einzulösen.

VI Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen u. abgedruckten Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§ 50.

Entrichtung
des Portos
bei Postsendungen
der Postämter.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingekiepert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht ausreichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe sowie bei unzureichend frankirten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder

kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aus-händigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Pakete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stunden-gebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschüssigen Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu Stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn ein-gehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzugehenden gewöhnlichen Brief- sendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abchnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§ 51.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a) bei den Postanstalten oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Post- direktionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktag vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung ge- a) Bei den Postanstalten.
schehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und, wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegestationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§ 52.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;

- 2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
- 3) Gefangene;
- 4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 53.

I Geht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein. Fahrschein.

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter dem im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 54.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§ 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben. Grundzüge b
Beilage gill
erhebung.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenturke fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurzes einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durchhebung des Personengeldes getroffen sind.

III Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das ein-

sache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 55.

Erfstattung von Personengeld.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§ 56.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen betreten und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beimessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§ 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Bordbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachsehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonon unterwegs an Haltestellen ausgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 58.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Verladung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 2, 5 und 6).

Reisegepäck.

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Pakete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§ 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Verzäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 59.

I Jedem Reisenden ist auf das bei der Post übergebene Reisegepäck ein Freigeicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporlo zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm ober den überschies-

Ueberfrachtporlo mit Verschönmungsgeld.

den Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Beförderungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeb.

§ 60.

Befügung des
Reisenden über
das Reisegepäck
unterliegt.

I Dem Reisenden kann die Befügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 61.

Wartezimmer
bei
Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;

2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;

3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§ 62.

Verhalten der
Reisenden auf
den Posten.

I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Aussperrung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abchnitt III.

Extrapostbeförderung.

§ 63.

I Die Bestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

§ 63. ¹⁾ *Minimale Bestimmungen.*

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmeweise können jedoch auch zu Fuhrern, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 64.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

§ 64. ¹⁾ *Bestimmungen.*

II Das Wagensgeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als vierstöpige Wagen oder Schittens herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebähr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorchristlichen Beförderungzeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich herzugegebene Wehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrickgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sägen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsständige Stilllager des Gepäcks und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungszeit gewährt werden. Bill der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Strafe benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Umreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterliegender Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseumeg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halberdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte anständig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25. Pf.

- a) bei weiterer kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Anspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinjenden der lebigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem andern Orte, so ist zu entrichten:

- 1) für das Hinjenden der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
- 3) für das Zurückgehen der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Hauptpunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorträge der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

§ 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen keine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Nach der Reise wird hiervon Gebrauch, so hat er für die Bejorgung des Rechnungsgeäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleittickets erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu ergebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Postgebühren und Wege- u. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrimgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmierzgeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiedet wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbekundigung erstattet.

§ 66.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung. Bespannung

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beauten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirection, sein Verwenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postkilonen gestellt werden.

§ 67.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann. Wartung

II Für weiterer kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angehoppelt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde notwendig ist.

§ 68.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstsinnmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt. Beförderungssfristen

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postkilon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei

größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillon.

§ 69.

I Der Postillon muß die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülsenspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist dabelst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vier-spännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Boche verlangt.

III Ein Wechsell der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§ 70.

Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§ 71.

Inkrafttreten.

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Pöbbeckel.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 28. April 1900.)

13. Regierungs-Bekanntmachung

vom 14. April 1900,

die Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit des landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen auf das Fürstenthum betreffend.

Mit Soremissimi Höchster Genehmigung ist dem landwirtschaftlichen Kreditvereine im Königreiche Sachsen zu Dresden die Konzession zur Ausübung der Geschäftsthätigkeit in Gemäßheit seiner Satzungen für das Fürstenthum unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Bestimmung ertheilt worden, daß das Fürstenthum einen Bezirk im Sinne von § 84 Absatz 2 der Satzungen des Vereins bildet und die Wahl der Vertrauensmänner für das Fürstenthum (§ 84 Abs. 1 ib.) im Einvernehmen mit Fürstlicher Landesregierung erfolgt.

Die Satzungen des Kreditvereins werden in der Fassung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. Mai 1899 mit Bezugnahme auf § 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nachstehend sub © im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.

Neuß, am 14. April 1900.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

J. B.:
 v. Reding.

Saupe.
 15



Auszug

aus den Satzungen des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen (in der Fassung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. Mai 1899).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name.

Der landwirthschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen ist ein durch Allerhöchstes Decret vom 27. April 1866 als juristische Person anerkannter Verein und hat nach der Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. October 1898 den Charakter einer landwirthschaftlichen Kreditanstalt im Sinne von Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

§ 2.

Zweck.

Der Verein hat den Zweck, landwirthschaftlichen Grundbesitzern, Gemeinden und Gemeindeverbänden (politischen Gemeinden, Kirchen-, Schul- und Armeengemeinden, Bezirksverbänden) im Königreiche Sachsen und unter der Voraussetzung, daß sie nach Absatz 2 des § 5 dieser Satzungen vorgesehene Genehmigung der betreffenden Landesregierung erteilt ist, im . . . und in den beiden Fürstenthümern Meuß in Gemäßheit dieser Satzungen Kredit zu gewähren.

§ 3.

Mittel.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks beschafft der Verein theils durch Einzahlungen seiner Mitglieder (§ 15), theils durch Ausgabe von Pfand- und Kreditbriefen, theils durch Aufnahme von Vorschüssen auf Werthgegenstände und Annahme von Spareinlagen.

§ 4.

Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Zweiter Abschnitt.

Erlangung und Erledigung der Mitgliedschaft.

§ 5.

Beitrittsfähigkeit.

Jeder volljährige, selbstständige und geschäftsfähige Besitzer von Grundstücken im Königreiche Sachsen wie in den in § 2 genannten anderen Staaten, der nicht wegen entehrender Vergehen bestraft worden ist, kann die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied beantragen. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Angemeldeten männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie natürliche oder juristische Personen oder als solche anerkannte Körperschaften oder Gemeinden sind. Als außerordentliche Mitglieder können auch andere Personen, welche Interesse am Vereine nehmen, unter den in § 13 enthaltenen Bedingungen aufgenommen werden. . . .

§ 6.

Anmeldung.

Wer in den Verein aufgenommen zu sein wünscht, hat sich bei dem Direktorium (§ 78 ff.) anzumelden und dabei nachzuweisen, daß er beitriffsähig ist (§ 5), auch zu versprechen, sich den Vorschriften der Satzungen und der Geschäftsordnung in allen Punkten unweigerlich zu unterwerfen.

§ 7.

Aufnahme.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch förmliche Aufnahme von Seiten des Direktoriums, welches dem neu aufgenommenen Mitgliede über die zu leistenden Einzahlungen (§§ 14, 15) ein Kontobuch (§ 16) ausstellt, das erforderlichen Falles zu seinem Ausweise dient, während das aufgenommene Mitglied dem Vereine gegenüber zum Beweise seiner Mitgliedschaft ein dahin lautendes schriftliches Bekenntniß zu vollziehen hat. Das Direktorium hat dem Verwaltungsrathe (§ 76 ff.) auf Verlangen darüber Rechenschaft zu geben, daß bei der Aufnahme der Mitglieder satzungsgemäß verfahren worden ist.

§ 8.

Zurückweisung.

Das Direktorium ist berechtigt, ein Gesuch um Aufnahme zurückzuweisen, wenn es den Zutritt des Ansuchenden den Interessen des Vereins für nicht zuträglich erachtet. Dagegen steht dem Abgewiesenen nur die Berufung auf die Entscheidung des Verwaltungsrathes offen.

§ 9.

Austritt.

Der freiwillige Austritt ist jedem Mitgliede, welches den Kredit gar nicht benutzt, vollständig getilgt oder das aufgenommene Darlehen zurückgezahlt hat, an jedem Jahreschlusse nach mindestens ein Vierteljahr vorher erfolgter Kündigung gestattet.

Die Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie von dem betreffenden Mitgliede schriftlich beim Direktorium angebracht wird, welches über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat.

Die Mitgliedschaft erlischt von selbst durch den Tod des Mitgliedes, jedoch vorbehaltlich der über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus in diesen Satzungen dem Vereine vorbehaltenen Rechte (§ 11).

Sobald die Auflösung des Vereins beschloffen oder die Liquidation sonst nothwendig wird, ist der Austritt keinem Mitgliede mehr gestattet.

§ 10.

Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt nach dem Ermessen des Direktoriums bei Verlust der Befähigung zur Aufnahme begründenden Eigenschaften, bei Eröffnung des Konkurses zum Vermögen des Mitgliedes, bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen und in Folge von Handlungen, wodurch sich ein Mitglied des öffentlichen Geschäftsvertrauens unwürdig macht.

Das Direktorium ist verbunden, dem Verwaltungsrathe die Gründe der Ausschließung mitzutheilen. Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht gegen diesen Beschluß die Beschwerdebefähigung bei dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung offen.

§ 11.

Wirkung des Ausscheidens.

Für die bis zu seinem Ausscheiden von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene für die Dauer eines Jahres nach seinem Austritte verhaftet. Ein Einspruch in die Verwaltung des Vereins steht während dieser Zeit dem Ausgeschiedenen nicht zu. Alles dies gilt auch von den Erben des durch den Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Am Schlusse des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt oder das Mitglied verstorben oder die Ausscheidung nach § 10 verfügt worden ist, wird das Stamm-anteilkonto des Ausgeschiedenen abgeschlossen.

Das danach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammtheil und unerhobenen Dividenden wird ein Jahr nach diesem Abschlusse unter Aufschlag vierprozentiger Zinsen auf dieses Jahr auf Anmelden des ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Kontobuches (§ 10) bar aus der Vereinskasse ausgezahlt.

Von dem Stammantheile werden bei der Ausscheidung etwaige rückständige Forderungen des Vereins sowie durch deren Einziehung oder sonst demselben durch das Mitglied entstandene Unkosten gebekkt; nur der dann verbleibende Restbetrag des Stammantheils wird dem Ausscheidenden oder dessen Rechtsnachfolgern ausgezahlt.

Weitere Ansprüche sind von dem ausgeschiedenen Mitgliede oder seinen Rechtsnachfolgern an das Vereinsvermögen nicht zu machen; insbesondere haben dieselben keinen Antheil an dem Reservefond (§ 89).

Dasern innerhalb des Hastjahres die Auflösung des Vereins beschloffen wird oder sonst die Liquidation sich nöthig macht, hat die Hastpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder und ihrer Rechtsnachfolger auch noch über jene Jahresfrist hinaus bis zur Beendigung der Liquidation fortzudauern.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 12.

Rechte.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) bei Fassung von Beschlüssen über Vereinsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, seine Stimme in der Generalversammlung abzugeben und in der in § 71 bestimmten Weise auf Abhaltung einer solchen anzufragen;
- b) dasern es die satzungsmäßigen Bedingungen zu erfüllen vermag und soweit die Mittel dazu vorhanden sind, Darlehen und Vorschüsse auf bestimmte Zeit aus der Vereinskasse zu entnehmen (§§ 19 ff., 32 ff., 36 ff.).

§ 13.

Pflichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) ein Eintrittsgeld zu erlegen (§ 14);
- b) einen Stammantheil zu begründen (§ 15);
- c) für die Kosten der Verwaltung und für alle vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten nach der in § 17 näher bestimmten Weise zu haften;
- d) die Bestimmungen der Satzungen und der darauf gegründeten Geschäftsordnung sowie die später zu fassenden Vereinsbeschlüsse in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen, und endlich
- e) überhaupt die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Bernehmen der Mitglieder untereinander stören könnte.

§ 14.

Eintrittsgeld.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird von Jahr zu Jahr durch den Vereinsvorstand (§§ 81, 82) bestimmt. Dasselbe fließt zur Hälfte in den Reservefond (§ 89) und wird zur andern Hälfte zu den Geschäftskosten mit verwendet.

§ 15.

Stammantheil.

Zur Begründung eines Stammanteils ist jedes Mitglied

- a) verpflichtet, als Mindestbetrag 50 Mark bei Erwerbung der Mitgliedschaft einzuzahlen;
- b) berechtigt, während der Mitgliedschaft einen Stammanteil bis zu dem Höchstbetrage von 1500 Mark entweder auf einmal oder in Raten zu bilden. Die Erhöhung des Stammanteils kann, sobald er den Betrag von 100 Mark übersteigt, nur wieder in vollen Hunderten geschehen.

Bei Aufnahme von Darlehen durch Mitglieder muß von diesen zur Bildung des Stammanteils mindestens eingezahlt werden bei einem Darlehen

bis zu	5 000 Mark	50 Mark,
über	5 000 bis	20 000	Mark	.	.	100 "
"	20 000	"	35 000	"	"	200 "
"	35 000	"	50 000	"	"	300 "
"	50 000	"	75 000	"	"	400 "
"	75 000	"	100 000	"	"	500 "
"	100 000	"	150 000	"	"	600 "
"	150 000	"	200 000	"	"	700 "
"	200 000	"	300 000	"	"	800 "
"	300 000	"	400 000	"	"	900 "
"	400 000	Mark	.	.	.	1000 "

Wehr als einen Stammanteil einzuzahlen ist kein Mitglied berechtigt.

Die Stammanteile können während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise zurückgenommen noch abgetreten werden. Nur in den Fällen des Besitzwechsels bei Grundstücken kann mit Genehmigung des Direktoriums der Stammanteil des Vorbesizers, soweit er den Mindestbetrag übersteigt, auf den Besitznachfolger übertragen werden.

Die Stammanteile werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende vom Reingewinn (§ 92).

§ 16.

Kontobuch.

Jedes Mitglied erhält ein Kontobuch, in welches die Einzahlungen auf den

Stammtheil wie die Auszahlungen auf die Dividende eingetragen werden, und hat dieses Buch mit fünfundsamzig Pfennigen zu vergüten.

Die Eintragungen in das Kontobuch vertreten die Stelle der Quittungen. Die Vorlegung des Kontobuches kann stets als genügender Berechnungsnachweis zum Empfang von Kapital und Zinsen betrachtet werden.

Ein etwaiger Verlust des Buches ist dem Direktorium ohne Verzug anzuzeigen, damit das Verfahren zur Kraftloserklärung eingeleitet werden kann.

Das Direktorium hat dann den Verlust des Buches unter genauer Bezeichnung in der Leipziger Zeitung und geeignetenfalls in einem vom Verlustträger zu bezeichnenden Blatte auf dessen Kosten zweimal innerhalb vierzehn Tagen bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber aufzufordern, sich bei Verlust seiner Ansprüche an das Buch binnen drei Monaten bei dem Direktorium zu melden, binnen welcher Zeit keine Anzehung an Kapital oder Zinsen erfolgen darf. Ist bis zum Ablaufe dieser Frist eine Anmeldung nicht erfolgt, so wird dem Verlustträger ein neues Buch als Duplikat ausgestellt, das abhanden gekommene aber in denselben Blättern, worin die Verlustanzeige gestanden, für ungültig erklärt. Wird innerhalb der gedachten Frist das Buch durch einen andern, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Kasse vorgezeigt, so werden die Betheiligten, falls eine gütliche Verständigung nicht zu erzielen ist, auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Bestimmungen sind in den Kontobüchern abzudrucken.

§ 17.

Haftverbindlichkeit.

Die Haftverbindlichkeit der Mitglieder ist eine allgemeine und gesamtschuldnerische, wobei folgende Vorschriften gelten:

- a) die allgemeine gesamtschuldnerische Haftverbindlichkeit tritt erst ein, wenn das nach § 69 zur Sicherstellung der Vereinsgläubiger dienende sonstige aktive Vermögen des Vereins nicht ausreicht;
- b) nach Erschöpfung des übrigen aktiven Vereinsvermögens, mit Einschluß des Reservefonds, ist der Fehlbetrag von den eingezahlten Stammanteilen der Mitglieder zu decken. Hierbei ist so zu verfahren, daß der Abzug von allen Stammanteilen, soweit es die ungleiche Höhe derselben gestattet, nach gleichem Betrage erfolgt und damit bis zur völligen Deckung des Fehlbetrags oder Erschöpfung des Gesamtbetrags aller Stammtheile fortgefahren wird;
- c) erst wenn auch hierdurch und nach Erschöpfung des Gesamtbetrags aller Stammtheile die Verbindlichkeiten des Vereins nicht zu decken sind, können die Mitglieder einschließlic der zwar ausgeschiedenen aber noch haftbaren (§ 11) zu weiteren Anlagen nach gleichen Theilen angehalten werden; hiermit ist auch in dem Falle, wenn die ausgeschiedenen Zahlungen von den einzelnen Mitgliedern nicht sofort zu erlangen sind, bis zur Befriedigung aller Gläubiger fortzufahren.

Wird gegen Mitglieder wegen dieser Anlagen der Rechtsweg beschritten und ist der Nachweis der Mitgliedschaft erbracht, so sind Einwände gegen die Höhe der Anlage nicht zu beachten.

Vierter Abschnitt.

Der zu gewährende Kredit im Allgemeinen.

§ 18.

Arten des Kredits.

Der Verein gewährt auf folgende Arten Kredit:

1. Unkündbare hypothekarische Darlehen auf landwirthschaftliche Grundstücke nicht über sechs Zehnthelle des nach §§ 40—43 sich ergebenden Werthes der verpfändeten Grundstücke (§ 19 ff.);
2. Unkündbare Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände (§ 2) ohne Hypothekbestellung gegen gehörig vollzogene Schuldschreibungen (§ 27 ff.).
3. Kündbare hypothekarische Darlehen auf landwirthschaftliche Grundstücke, gleichfalls nicht über sechs Zehnthelle des nach §§ 40—43 sich ergebenden Werthes der verpfändeten Grundstücke (§ 32 ff.).
4. Vorschüsse auf bestimmte Zeit gegen hypothekarische Sicherheit, nicht über zwei Dritttheile des nach §§ 40—43 sich ergebenden Werthes der verpfändeten Grundstücke (§ 36 ff.).

Die Darlehen werden nur in vollen Hunderten gewährt.

Fünfter Abschnitt.

Unkündbare hypothekarische Darlehen.

§ 19.

Anmeldung.

Das Ansuchen um ein unkündbares hypothekarisches Darlehen ist schriftlich und portofrei unter Angabe der Höhe des beanspruchten Darlehens bei dem Vereinsdirektorium anzubringen.

§ 20.

Nachweis.

Der Nachsuchende hat sich über das Eigenthum des zu verpfändenden Grundstücks und sein freies Verfügungsrecht auszuweisen und überhaupt alle Anstände und Hindernisse, welche der Hypothekbestellung in dem erforderlichen Maße bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.

Zur sachungsmäßigen Ermittlung des Wertes des zu verpfändenden Grundstücks sind die nöthigen Unterlagen beizubringen.

§ 21.

Gewährung.

Der Verein gewährt das Darlehen in verloobbaren Pfandbriefen nach dem Nennwerthe oder nach seinem Ermessen in barem Gelde.

In letzterem Falle wird auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Darlehensempfänger das Direktorium die Pfandbriefe für Rechnung des Darlehensempfängers verkaufen.

Nach der Zeit der Gewährung der Darlehen werden die deshalb ausgegebenen Pfandbriefe in Serien eingetheilt.

§ 22.

Renten.

Der Verein erhebt von dem Nennwerthe eines jeden bei ihm entnommenen unkündbaren Darlehens, insoweit es nicht durch die in § 25 nachgelassenen Abschlagszahlungen wiederum getilgt ist, von der Zeit an, wo er nach der Meldung sich zur Gewährung derselben bereit zu halten hatte, bis zur völligen Abtragung als jährliche Rente

- a) zur Verzinsung der Pfandbriefe so viel Procente, wie der Zinsfuß der betreffenden Serie beträgt (§§ 52, 53);
- b) zur allmählichen Tilgung der Darlehen und der dafür ausgegebenen Pfandbriefe, sowie zur anteiligen Bestreitung der Verwaltungskosten nach so viel Procente darüber, als in jedem einzelnen Falle mit dem Darlehensnehmer vereinbart ist.

Die Höhe des Zinsfußes wird gemäß der Vorschrift in § 53 Absatz 1 und § 82 Ziffer 5 vom Vereinsvorstande bestimmt, nicht minder wird von demselben für jede Serie der Mindestbetrag für die Tilgung und Verwaltung festgesetzt.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, den höchsten Zinsfuß für unkündbare wie kündbare Darlehen festzusetzen (§ 76 c).

§ 23.

Rententermine.

Die Renten sind an den Verein in zwei halbjährigen Terminen, je nach Bestimmung der betreffenden Pfandbrief-Serie, den 2. Januar und 1. Juli oder den 1. April und 1. Oktober abzuführen und entweder an der Kasse des Vereins zu Dresden oder wo es sonst das Direktorium bestimmt, einzuzahlen oder auf Befehl des Rentenspflichtigen dahin einzusenden.

Die Renten sind an den Verfalltagen in ungetrennter Summe soan zu zahlen. Im Falle des Verzugs ist der Verein berechtigt auch dann, wenn vor der

Zahlung noch keine gerichtlichen Schritte geschehen sind, für jeden verzögerten oder verfallenen Zinstermin ein Prozent Zinsen mehr als die bedungenen zu fordern.

Uebrigens berechtigt schon ein Verzug der Rentenabführung von länger als vierzehn Tagen den Verein, das ganze Kapital nebst Renten und Kosten auf dem Klagewege einzuziehen.

§ 24.

Kündigung der Darlehen von Seiten des Vereins.

A.

Der Verein kann dem Rentenpflichtigen nicht kündigen, außer:

1. wenn sich nach erfolgter Kreditbewilligung Unrichtigkeiten in den von dem Schuldner oder einem Abschäfer erteilten Nachweisungen (§§ 20, 41, 42) ergeben sollten;
2. bei wesentlichen Verminderungen des Grundstücksverthes (§ 47);
3. bei Ausschließung eines Mitgliedes nach § 10.

In allen diesen Fällen hat die Kündigung mindestens eine Frist von 6 Monaten zu umfassen.

B.

Ohne vorangegangene Kündigung wird die Schuld sofort zahlbar:

1. wenn der Verein im Falle säumiger Rentenabführung von dem Rechte der Einziehung des Darlehens (§ 23) Gebrauch macht;
2. sobald zu dem Vermögen des Schuldners Konkurs ausbricht oder sobald die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung eines verpfändeten Grundstücks gerichtlich verfügt worden ist;
3. falls bei einem Wechsel im Eigenthume eines dem Vereine verpfändeten Grundstücks der neue Eigenthümer nicht 4 Wochen nach Erwerbung des Grundstücks Mitglied wird und den erforderlichen Stammtheil einzahlst;
4. in dem Falle des § 49, wenn der Wiederaufbau von Gebäuden nicht oder nicht in einer den bisherigen Verhältnissen entsprechenden Weise erfolgt.

Alle hiernach vorkommenden Rückzahlungen, sie mögen das ganze Kapital oder einen Theil desselben betreffen, sind, soweit es der Summe nach thunlich ist, in verloszbaren Pfandbriefen des Vereins von derselben Serie wie die Schuld, übrigens nach dem Nennwerthe mit Zinsleisten und Zinsfcheinen auf den instehenden Zinstermin, zu bewirken.

Im Einverständnisse des Direktoriums kann auch die Rückzahlung in baarem Gelde erfolgen.

§ 25.

Außerordentliche Abschlagszahlungen.

Will ein Rentenpflichtiger außer der Abminderung, welche an seiner Schuld

durch den Tilgungsfond nach § 22 b erfolgt, Abschlagszahlungen leisten, so kann er dies lediglich durch verloosbare Pfandbriefe des Vereins von derselben Serie wie die Schuld, übrigens nach dem Nennwerthe mit Zinsleisten und Zinscheinen auf den instehenden Zinsternin, bewirken.

Vom Tage der erfolgten Einlieferung ab vermindert sich seine Rente ganz nach dem Verhältnisse der Abschlagszahlung.

Die Zahlungen, über welche Quittung ausgestellt wird, können jederzeit gesehen, jedoch wird der Rentenausgleich auf denjenigen Termin berechnet, an welchem nach der Zahlung die gelösten Pfandbriefe der betreffenden Serie eingelöst werden.

Eine theilweise Lösung der Hypothek kann der Schuldner nur beantragen, insofern er nach dem Vorstehenden freiwillig oder zu Folge einer vom Vereine ausgegangenen Kündigung außerordentliche Abschlagszahlungen geleistet hat.

Doch kann die Lösung oder Abschreibung einer dem Vereine zustehenden Hypothek, außer im Falle der Zwangsversteigerung, nicht eher erfolgen, als bis der Königl. Kommissar (§ 87) hierzu durch Gegenzeichnung der Quittung und Beibringung des ihm zustehenden amtlichen Siegels oder Stempels die Bewilligung erteilt hat.

Auch jede Abtretung einer Hypothek, auf deren Grund Pfandbriefe ausgegeben worden sind, bedarf der kommissarischen Genehmigung. Einer gerichtlichen Beglaubigung der kommissarischen Unterschrift bedarf es nicht.

§ 26.

Volle Zahlung.

Wenn der Hauptstamm vor Vollendung der jahungsmäßigen Tilgung (§ 22 b) gänzlich abgeführt wird und alle Renten davon sowie die Kosten, welche der Rentenpflichtige etwa zu tragen und zu erstatten hat, völlig berichtigt worden sind (wobei dem Schuldner sein Antheil an dem Tilgungsfond seiner Serie in Anrechnung zu bringen ist), kann der Rentenpflichtige auf Lösung der ganzen Hypothek antragen.

Sechster Abschnitt.

Unkündbare Gemeinbedarfehen.

§ 27.

Anmeldung.

Das Gesuch um ein unkündbares Gemeinbedarfehen ist von dem Vertreter der Gemeinde mündlich oder schriftlich beim Direktorium anzubringen.

§ 28.

Erfordernisse.

Vor Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Nachweis der geschäftsmäßigen Beschlussfassung über Aufnahme des Darlehens und, soweit nötig, der obrigkeitlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme beizubringen.

§ 29.

Art der Gewährung.

Der Verein gewährt die Darlehen an Gemeinden in verloobbaren Kreditbriefen oder nach seinem Ermessen in baarem Gelde.

§ 30.

Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 22 bis 26.

Zu Uebrigem kommen bei den unkündbaren Gemeindedarlehen die Vorschriften in den §§ 22 bis 26 zur Anwendung, soweit dabei nicht eine Hypothekensbestellung vorausgesetzt wird, und mit dem Unterschiede, daß die auszugebenden verloobbaren Kreditbriefe an die Stelle der verloobbaren Pfandbriefe treten. . . .

§ 31.

Möglichkeit der Erwerbung der Mitgliedschaft.

Dem Vereine steht das Recht zu, auch darlehensuchende Gemeinden, . . . zur Mitgliedschaft zuzulassen.

Alle diejenigen Gemeinden, . . . die bei dem Vereine Darlehen entnehmen, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben, haben keinerlei Recht am Vereinsvermögen.

Siebenter Abschnitt.**Kündbare hypothekarische Darlehen.**

§ 32.

Gewährung.

Kündbare hypothekarische Darlehen gewährt der Verein in baarem Gelde.

§ 33.

Verzinsung.

Die Höhe des Zinsfußes wird in jedem einzelnen Falle durch Vereinbarung zwischen dem Direktorium und dem Erborger festgesetzt. Doch bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes ein für alle Mal den Betrag, über welchen die Zinsen nicht gesteigert werden dürfen.

§ 34.

Rückzahlung.

Die Kündigung dieser Darlehen steht beiden Theilen gegenseitig zu und kann für das ganze Kapital oder auch nur theilweise erfolgen.

Eine theilweise Kündigung von Seiten des Vereins berechtigt aber den Schuldner zur Rückzahlung des ganzen Kapitals.

Die Kündigungsfrist ist halbjährig und an die Termine des 31. März und 30. September gebunden.

§ 35.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des fünften Abschnittes.

Sämmtliche Bestimmungen des V. Abschnittes, soweit nicht in Vorstehendem bereits Abweichungen davon vorgeschrieben sind oder sie die Leistung der Kapitalzahlungen in Pfandbriefen (§§ 24, 25) und die Tilgung (§§ 22, 26) betreffen, leiden auf die kündbaren hypothekarischen Darlehen vollständige oder wenigstens entsprechende Anwendung, mithin namentlich auch die im zweiten und dritten Abjage des § 23 und im sechsten Abjage des § 25 enthaltenen.

Achter Abschnitt.**Vorschüsse auf bestimmte Zeit.**

§ 36.

Verzinsung.

Alle Vorschüsse sind von den Empfängern nach dem von dem Direktorium festzustellenden Zinsfuß zu verzinsen.

§ 37.

Rückzahlungsfrist.

Die Vorschüsse auf bestimmte Zeit werden auf nicht längere Zeit als auf sechs Monate bewilligt. Es ist aber nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist das Direktorium befugt, jeden Vorschuß von sechs zu sechs Monaten zu verlängern.

§ 38.

Sicherungsmaßnahmen.

Der einen Vorschuß Nachsuchende hat

1. den in § 20 vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen;
2. eine Sicherungshypothek zu bestellen innerhalb zwei Dritttheilen des nach den §§ 40—43 sich ergebenden Wertes des zu verpfändenden Grundstücks.

Nach Befinden hat der Nachsuchende

3. einen Wechsel auszustellen oder Bürgen oder anderweite Sicherheitsbestellung zu beschaffen.

§ 39.

Ablehnung eines Darlehensgesuchs.

Ein Darlehenssuchender ist bei allen Arten von Darlehen (§ 18), wenn er abfällig beschieden wird, nicht berechtigt, Mittheilung der Gründe der Ablehnung zu fordern; er kann jedoch Beschwerde über die Ablehnung bei dem Verwaltungsrathe führen, bei dessen Beschlusse er sich zu beruhigen hat.

Neunter Abschnitt.

Ermittelung des Grundstückswertes.

§ 40.

Grundlage.

. . . Die Gewährung von Darlehen auf Grundstücke außerhalb des Königreichs Sachsen kann nur dann erfolgen, wenn zuvor die Abschätzung des Grundstückswertes in Gemäßheit von § 41 stattgefunden hat.

§ 41.

Abschätzung des Grundstückswertes.

Die freie Abschätzung des Grundstückswertes kann nur durch Vereinsmitglieder geschehen, welche von dem Direktorium Auftrag erhalten. Abschätzungen anderer Sachverständiger, welche als Nichtvereinsmitglieder nicht selbst für die Vereinspassiven zu haften haben, dürfen der Kreditgewährung nicht zu Grunde gelegt werden.

Eine Nachprüfung der Abschätzung kann nur durch ein Mitglied des Direktoriums oder Verwaltungsrathes erfolgen.

§ 42.

Grundsätze der Abschätzung.

Der Abschätzer hat stets den wirklichen Verkaufswert mit und ohne Inventar, der aus freier Hand und nach seiner Ueberzeugung auch voraussichtlich bei einer Zwangsversteigerung erreicht wird, zu ermitteln und anzugeben.

Werthe, die nur unter besonderen Umständen Geltung haben, sind außer Anschlag zu lassen.

§ 43.

Abzüge vom Brutto-Grundstückswert.

Alle auf dem abzuschätzenden Grundstücke haftenden Lasten und Beschränkungen sind bei Feststellung des Verkaufswertes in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 44.

Verfahren.

Der Kreditfuchende hat dem Vereine alle zu diesen Ermittlungen nöthigen oder sonst von ihm verlangten Nachweisungen und Schriften, namentlich auch Bestandsverzeichniß und Grundbuchsblatt-Abschrift in glaubhafter Form auf seine Kosten beizubringen.

§ 45.

Widerpruchsrecht.

Ein Widerspruchsrecht gegen die Werthsermittlung steht dem Darlehenssuchenden nicht zu.

§ 46.

Kosten der Ermittlung.

Die Kosten der Ermittlung des Grundstückwerthes trägt der Nachsuchende.

Zehnter Abschnitt.

Verfahren bei Vereinträchtigungen des ermittelten Grundstückwerthes.

§ 47.

Abtrennungen.

Ohne vorgängige Einwilligung des Vereins dürfen, abgesehen von dem Falle einer Zwangsenteignung, Vereinschuldner keine Abtrennungen vom Pfandgrundstücke vornehmen.

Die Einwilligung des Vereins in Aufhebung seines Pfandrechtes an einem Grundstücke ist nur dann zu erteilen, wenn dagegen sofort verhältnismäßige Rückzahlung erfolgt oder ein anderes geeignetes Grundstück von gleichem Nettowerthe verpfändet wird.

Ueberzeugt sich jedoch das Direktorium des Vereins, daß der Werth des aus dem Pfandverbande zu entlassenden Grundstücks so unbedeutend ist, daß aus der beantragten Abtrennung eine Gefährdung der Interessen des Vereins nicht entstehen kann, so bleibt ihm überlassen, ausnahmsweise das Pfandrecht des Vereins an dem betreffenden Grundstücke oder Grundstücktheile aufzugeben, ohne auf einer der beiden bezeichneten Bedingungen zu bestehen.

§ 48.

Auflegung neuer Lasten.

Ohne Zustimmung des Vereins, welche unter der § 47 genannten Voraussetzung zu erteilen ist, dürfen die ihm verpfändeten Grundstücke nach der Verpfändung mit neuen dinglichen Lasten, welche im Grundbuche einzutragen sind . . . nicht belegt, auch Lasten, welche bei der Verpfändung schon bestanden und unmittelbar

auf irgend eine Weise gänzlich oder theilweise erloschen sind, nicht aufs Neue aufgelegt werden. Nur alle Staatsabgaben und alle Oblasten, welche unmittelbar durch ein neues Gesetz auf das Grundstück kommen, ingleichen Ablösungsrenten für Lasten, welche bei der Darlehensaufnahme bereits bestanden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 40.

Gebäudeverlust.

Wenn Gebäude, auf welche das Pfandrecht des Vereins sich erstreckt, einstrüzen, abbrennen, abgebrochen oder zerstört werden, so hat das Direktorium des Vereins zu deren Wiederaufbau dem Eigentümer derselben eine angemessene Frist zu setzen, sofern es sich nicht davon überzeugt, daß der Werth des betreffenden Gebäudes im Verhältnisse zum Pfandgrundstücke und dessen Werthe so unbedeutend ist, daß aus keinem Wegfalle eine Gefährdung der Interessen des Vereins nicht entstehen kann. Wird der Wiederaufbau verlangt, erfolgt derselbe aber nicht oder nicht in einer den bisherigen Verhältnissen entsprechenden Weise, so hat das Direktorium das Recht, einen nach seinem Ermessen festzusetzenden Betrag des Darlehens als fällig und zahlbar zu erklären und einzuziehen.

Elfter Abschnitt.

Verfahren bei Konkursen und Zwangsversteigerungen.

§ 50.

Hinsichtlich der unkündbaren Darlehen ist im Konkurse oder bei Zwangsversteigerungen die Rückzahlung des Kapitalrestes, welcher zur Zeit der nächst vorhergegangenen Inventur des Vereins ungetilgt ansteht, in Pfandbriefen der entsprechenden Serie und des nämlichen Zinsfußes nach dem Nennwerthe mit Zinsleisten und Bindschein auf den instehenden Termin zu bewirken.

Von Eröffnung des Konkurses oder von Zeit der außerhalb des Konkurses geschenehen Zwangsversteigerung an hört mit der nächst vorhergegangenen Inventur des Vereins die allmähliche Tilgung des Darlehens auf und hat der Verein Anspruch auf Verzugszinsen.

Wegen der kündbaren Darlehen und Vorshüsse stehen dem Vereine gleiche Rechte wie anderen Hypothekengläubigern zu.

Zwölfter Abschnitt.

Die Passiven des Vereins.

Dreizehnter Abschnitt.

Nachlassverfügungen des Vereins.

§ 67. . . .

§ 68.

Verkauf hinterlegter Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Wertpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand hinterlegt und verfällt der Verpfänder in Konkurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrages an die Konkursmasse abzuliefern. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand zu veräußern und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Konkurs anzumelden.

Vierzehnter Abschnitt.

Sicherstellung der Vereinsgläubiger.

§ 69.

Für die Schulden des Vereins haften nächst dem Reserve- und Tilgungsfond das sonstige Vermögen des Vereins, insbesondere dessen hypothetische und andere Nebenstände nebst den dafür etwa bestellten Faustpfändern, Bürgschaften u. s. w., sowie die Stammanteile der Mitglieder.

Bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel aber tritt die Haftverbindlichkeit sämtlicher Mitglieder und selbst gewesener Mitglieder nach §§ 17c und 11 ein.

Zum Zwecke der öffentlichen Einsicht in den Vermögensstand des Vereins hat längstens sechs Monate nach Ablauf des Jahres das Direktorium die Bilanz des Vereinsvermögens in satzungsmäßiger Weise (§ 88) zu veröffentlichen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Verwaltung und Oberaufsicht.

§ 70.

Vereinsverwaltung.

Die Vereinsverwaltung ruht in den Händen:

1. der Generalversammlung (§ 71);
2. des Vereinsvorstandes (§ 81)
 - und zwar:
 - a) des Verwaltungsrathes (§ 76);
 - b) des Direktoriums (§ 78);

3. des Prüfungsausschusses (§ 83);
4. der Vertrauensmänner (§ 84) und
5. des Geschäfts-Personals (§ 85).

Alle Glieder der Verwaltung mit Ausnahme des Geschäfts-Personals müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 71.

Generalversammlung.

Einberufung.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und des Direktoriums.

Die Einladung geschieht durch öffentliche, mindestens zweimalige Bekanntmachung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung dergestalt, daß von der ersten Bekanntmachung an gerechnet bis zum Tage der anberaumten Generalversammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen innezieht.

Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist regelmäßig und längstens binnen sechs Monaten eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei besonderen wichtigen Veranlassungen jedoch bleibt dem Vereinsvorstande unbenommen, noch außerdem außerordentliche Generalversammlungen auszusprechen. Insbesondere muß dies geschehen, wenn der Verwaltungsrath Beschwerden gegen das Direktorium oder sonst vorzubringen hat oder wenn mindestens der zehnte Theil der jedesmaligen Vereinsmitglieder schriftlich darauf anträgt.

In diesen Fällen kann die Berufung der Generalversammlung auch von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes allein geschehen.

In der Regel und wenn nicht die letzte Generalversammlung einen anderen Ort für die nächstfolgende bestimmt hat, was derselben freisteht, werden die Generalversammlungen am Orte des Vereins in Dresden abgehalten.

§ 72.

Leitung der Verhandlungen.

Die Verhandlungen in der Generalversammlung leitet der Vorsitzende des Direktoriums oder, wenn Beschwerden gegen das Direktorium vorliegen sowie wenn außerordentliche Generalversammlungen durch den Verwaltungsrath einberufen worden sind (§ 71), der Vorsitzende des Letzteren.

In allen Fällen, in welchen das persönliche Interesse des Direktoriums in Frage kommt, hat der Vorsitzende desselben die Leitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes abzutreten.

Die Tagesordnung wird in der Regel vom Vereinsvorstande, dagegen in den in § 71 Absatz 4 am Ende bezeichneten außerordentlichen Fällen vom Verwaltungsrathe bestimmt. Auf dieselbe müssen auch alle Anträge einzelner Mitglieder

gebracht werden, sobald sie zeitig genug vorher schriftlich angebracht und von mindestens dem 100. Theile der jeweiligen Mitglieder durch Namensunterschrift unterstützt sind.

§ 73.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Vereins unterschrieben zu vollziehen.

§ 74.

Stimmberechtigung und Abstimmung.

Jedes Mitglied, welches sich als solches durch Vorzeigung seines Stammbuchausweises nachweist, kann an den Generalversammlungen theilnehmen und seine Stimmberechtigung ausüben, welche für alle Mitglieder gleich ist.

Mit Ausnahme der Gemeinden, welche durch ihre Vertreter, und der Ehefrauen, welche durch ihre Ehemänner, sowie anderer weiblicher Personen, welche durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes männliches Mitglied des Vereins erscheinen können, ist persönliche Gegenwart nöthig.

Beschlußfähig sind die Generalversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dazü anwesenden Mitglieder (vergl. jedoch § 94).

Bei Abstimmungen entscheidet, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist (§ 94), die einfache Stimmenmehrheit, bei Wahlen zunächst absolute Mehrheit und nur erst, wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos. Die sühnungsunfähig erfolgten Beschlüsse der Generalversammlungen haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft.

§ 75.

Geschäftskreis der Generalversammlung.

Der Generalversammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

- a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinssatzungen bis auf die Genehmigung der Staatsregierung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
- c) die Bestimmung des höchsten Zinsfußes für unfündbare und kündbare Darlehen (§§ 22, 33);
- d) die Festsetzung der Höhe der Dividenden incl. die Schließung des Reservefonds (§§ 89, 92);

- e) die Beaufsichtigung des Vereinsvorstandes und namentlich die Entschließung über die von einzelnen Personen erhobenen Beschwerden gegen die Maßregeln des Vereinsvorstandes, Direktoriums, Verwaltungsrathes oder einzelner Mitglieder dieser Vereinsorgane;
- f) die Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrathes und Direktoriums, wenn sich dieselben satzungswidrige Handlungsweise zu Schulden kommen lassen;
- g) die Abnahme des Jahresberichtes;
- h) die Rechnungsprüfung der Inventur und Bilanz nach Anhörung des Berichtes des Prüfungsausschusses;
- i) die Wahl der Mitglieder zum Prüfungsausschusse für das folgende Geschäftsjahr;
- k) die Beschlußfassung über die sonst auf die Tagesordnung gebrachten Vorträge des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vereins, sowie endlich
- l) der Beschluß über die Auflösung des Vereins (§ 94).

§ 76.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus vierzehn Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrathes als deren Stellvertreter müssen ordentliche, mit Landgrundstücken ansässige Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder wählen unter sich durch Stimmenmehrheit, welche erst bei der dritten Wahlhandlung eine relative sein darf, aller drei Jahre einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Zum Ausweise des Vorsitzenden und seines Stellvertreters genügt die öffentliche Bekanntmachung ihrer Wahl.

Alljährlich scheidet der dritte Theil der Mitglieder und ihrer Stellvertreter aus, die Ausgeschiedenen sind aber sofort wieder wählbar. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit ausgeschieden und nicht wieder gewählt worden, so hat sofort eine Neuwahl zu diesem Amte zu erfolgen. Hinsichtlich des Ausscheidens der Verwaltungsrathsmitglieder für das erste Mal entscheide (das Loos, später die Reihenfolge des Eintritts). Der Verwaltungsrath kann sich, so oft der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied es für nöthig hält, für sich allein ohne das Direktorium in den Geschäftsräumen des Vereins oder an einem andern Orte versammeln. Die Einladung erfolgt von dem Vorsitzenden desselben. Die Abstimmungen und Wahlen geschehen wie in der Generalversammlung. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens acht Mitglieder des Verwaltungsrathes (unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird von dem gewählten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 77.

Geschäftskreis des Verwaltungsrathes.

§ 78.

Direktorium.

Das Direktorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ein Mitglied wird mit dem Vorsteher im Direktorium vom Verwaltungsrathe beauftragt.

Der Verwaltungsrath kann außerdem stellvertretende Direktorialmitglieder ernennen, die an Stelle wirklicher Direktorialmitglieder für den Fall von deren Behinderung in Thätigkeit treten. Ueberdies ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes befugt, den Vorsitzenden im Direktorium zu vertreten.

Die Geschäfte des Vereins werden in Gemäßheit der Satzungen, der Geschäfts- und Bureau-Ordnung und der abgeschlossenen Anstellungsverträge unter den Direktorialmitgliedern vertheilt.

Soweit nicht Gesamtvertretung durch die Satzungen besonders angeordnet ist, kann jedes einzelne Direktorialmitglied den Verein nach außen und dritten Personen gegenüber vertreten.

Dem Vereine gegenüber ist jedes Direktorialmitglied für seine Handlungen voll verantwortlich. . . .

§ 79.

Geschäftskreis des Direktoriums.

Das Direktorium hat unter Aufsicht des Verwaltungsrathes (§ 77) die laufenden Geschäfte zu führen. Dasselbe vertritt den Verein in allen und jeden Beziehungen und Rechtsangelegenheiten aktiv und passiv gegen Mitglieder wie gegen Dritte, auch bei allen gerichtlichen Handlungen und Eidesleistungen.

Es bedarf dazu weiter keines besonderen Nachweises, als des der erfolgten Bekanntmachung seiner Wahl, welche vom Vereinsvorstande zu erlassen ist.

Bei allen Rechtsgeschäften, die einen Eintrag im Grundbuche erfordern, durch welchen die Rechte des Vereins betroffen werden, ist die Mitwirkung von 3 Direktorialmitgliedern nöthig.

Die in solcher Weise vom Direktorium unter Beidruckung des Vereinsiegels vollzogenen Schriften bedürfen zum Beweise der Echtheit der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht und sind insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.

Insondere hat das Direktorium die Anmeldung neuer Mitglieder (§ 6) entgegenzunehmen, über deren Aufnahme (§ 7) und Ausschließung (§ 10) zu entscheiden, mit ausscheidenden Mitgliedern Rechnung zu halten (§ 11), alle Gelder des Vereins einzulassen, über alle Darlehensgesuche Entschließung zu fassen, die

Kündigung und Einziehung der Kapitale und Vorschüsse rechtzeitig zu besorgen und in allen diesen Beziehungen streng und gewissenhaft den Satzungen und der Geschäftsordnung gemäß sich zu verhalten und dem Vereine gegenüber die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit nicht auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner erleidet, vielmehr soll ein bei Beurtheilung der Zahlungsunfähigkeit etwa gemachtes Verschöen, insofern nur sonst die Vorschriften der Satzungen und der Geschäftsordnung festgehalten worden sind, eine Verantwortlichkeit nicht begründen.

Außerdem soll das Directorium alle an den Verein gestellten Anfragen beantworten, den Verwaltungsrath von seiner Thätigkeit stets in Kenntniß erhalten, sowie endlich für die Vereins-Vorstandssitzungen und Generalversammlungen alles Erforderliche vorbereiten.

Der Vereinsvorstand kann Procuristen und Handlungsbevollmächtigte, über deren Befugnisse und Zeichnung die Geschäfts- und Bureau-Ordnung das Nähere enthält, ernennen.

§ 80.

§ 81.

Vereinsvorstand.

Zu dem Vereinsvorstande gehören sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directoriums einschließlich der stellvertretenden Mitglieder des letzteren mit gleicher Stimmenberechtigung.

Die Sitzungen desselben werden in den Vereins-Geschäftsräumen abgehalten und zwar so oft, als es der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder des Directoriums für nöthig hält oder ein Mitglied dieser Collegien darauf anträgt. Die Einladung kann sowohl von dem einen, wie von dem andern Vorsitzenden erfolgen. Derjenige Vorsitzende, welcher die Vereins-Vorstandsmitglieder zusammenberufen hat, leitet für diese Sitzung die Verhandlungen. Beschlusfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens acht Mitglieder des Verwaltungsrathes und zwei Mitglieder des Directoriums anwesend sind.

In Bezug auf Abstimmungen, Wahlen und Protokollirung gelten die Bestimmungen des § 76.

Die Ausfertigungen des Vereinsvorstandes sind von den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und Directoriums zu unterzeichnen.

§ 82.

Geschäftskreis des Vereinsvorstandes.

Im Allgemeinen hat der Vereinsvorstand dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung pünktlich erfüllt werden.

und deshalb das Erforderliche, soweit es nicht in den Satzungen oder in der Geschäftsordnung der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder dem Direktorium vorbehalten ist, zu thun und anzuordnen. Insbesondere hat derselbe:

1. die Vertrauensmänner und das Geschäftspersonal zu wählen, auch die nöthigen Geschäftsräume zu beschaffen;
2. die Höhe des Eintrittsgeldes von Jahr zu Jahr zu bestimmen (§ 14);
3. der Generalversammlung für die nach § 75 unter c und d zu fassenden Beschlüsse Vorschläge zu machen;
4. über Provisionen allgemeine Bestimmungen zu treffen,
5. die Höhe des Zinsfußes für die Pfandbriefe zu bestimmen (§ 22);
6. den Beitrag von den Tilgungsrenten der unkündbaren Darlehen zu den Verwaltungskosten zu bestimmen (§ 22);
7. die Höhe der vom Werthe des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums des Vereins alljährlich stattfindenden Abschreibungen zu bestimmen;
8. die Geschäfts-, Bureau- und Kassenordnung festzustellen.

§ 83.

Prüfungsausschuß.

§ 84.

Vertrauensmänner.

Der Vereinsvorstand ernennt aus den Vereinsmitgliedern Vertrauensmänner, welche die ihnen von dem Direktorium übertragenen Geschäfte besorgen und zugleich die Wünsche der Mitglieder an das Direktorium bringen. Letzteres kann den Vertrauensmännern zu gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen besondere Vollmacht erteilen.

Der Vereinsvorstand kann dasjenige Gebiet, für welches dem Vereine die Ausübung seiner Geschäftsthätigkeit in Gemäßheit dieser Satzungen gestattet ist, in Bezirke einteilen.

§ 85.

.....

§ 86.

Inventory.

Alljährlich den 31. Dezember werden die Bücher des Vereins geschlossen und die Bilanz ist alsdann in Gemäßheit der Geschäftsordnung von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ist monatlich ein Abschluß der Monatsbilanz mitzutheilen.

§ 87.

Staatsaufsicht.

Zur Ueberwachung des Vereins werden von der Staatsregierung königliche Kommissare bestellt. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vereinsvorstandes theilzunehmen und die Bücher und Schriften des Vereins jederzeit einzusehen.

Namentlich haben sie bei Ausfertigung der Pfand- und Kreditbriefe mitzuwirken (§§ 52, 62) und sind befugt, der Generalversammlung, zu welcher sie jedesmal einzuladen sind, beizuwohnen, um in derselben darüber wachen zu können, daß den formellen Vorschriften der Satzungen gehörige Folge geleistet, auch nichts beschloffen werde, was den Gesetzen, Satzungen oder sonst bestehenden Vorschriften zuwiderläuft.

§ 88.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle in den Satzungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen unter dem Namen des Vereins. Dieselben haben mindestens in der Leipziger Zeitung zu erfolgen; der Abdruck in dieser genügt zur Gültigkeit der Bekanntmachung auch dann, wenn dem Vereinsvorstande, Verwaltungsrathe oder Direktorium durch die Geschäftsordnung die Benutzung noch anderer Blätter zu demselben Zwecke zur Pflicht gemacht wird.

Bei mehrmaligen Bekanntmachungen werden die satzungsmäßigen Fristen von der ersten Bekanntmachung ab gerechnet.

Sechzehnter Abschnitt.

Kassenwesen.

§ 89.

Allgemeiner Reservefond.

Durch die Eintrittsgelder der Mitglieder (§ 14), durch einen vom Vereinsvorstande zu bestimmenden Antheil vom Reingewinne und durch die infolge Verjährung dem Vereine zufallenden Beträge wird ein allgemeiner Reservefond gebildet. Dieser haftet für Verluste und kann nur geschlossen werden, wenn er eine Höhe von zehn Prozent des Kapitalbetrags der sämtlichen Darlehen erreicht hat. Muß er zur Deckung etwaiger Ausfälle angegriffen werden, dann ist so lange, bis das Entnommene wieder ersetzt ist, der ganze Reingewinn zum Reservefond zu ziehen.

§ 90.

Tilgungsfond der einzelnen Pfand- und Kreditbrief-Serien.

Außerdem ist bei der allgemeinen Vereinskasse für jede Serie der ankündbaren Darlehen ein besonderer Tilgungsfond zu bilden, zu welchem der jährliche

reine Gewinn von diesen Darlehen jedoch nach Abzug des nach §§ 22, 82 zu bestimmenden Beitrags zum Verwaltungsaufwande, der in die allgemeine Vereinskasse fließt, verwendet wird.

§ 91.

Verwaltungsaufwand.

Die Verwaltungskosten werden aus der allgemeinen Vereinskasse bestritten, wozu nach Verhältnis des Arbeiterfordernisses aus den Einnahmen von unkündbaren Darlehen ein verhältnismäßiger Beitrag vom Vereinsvorstande festgestellt wird.

§ 92.

Reingewinn und Dividende.

Der Ueberschuß sämtlicher Aktiven über sämtliche Passiven bildet nach Deduktion der Verwaltungskosten (§ 91) und nach den erforderlichen Abschreibungen (§ 82 Nr. 7) den Reingewinn, welcher nach Abzug des Antheils zum Reservefond (§ 89) und der etwa zu gewährenden Laistungen (§ 80) unter die Vereinsmitglieder nach Verhältnis ihrer Stammanttheile als Dividende vertheilt wird oder theilweise auf das nächste Jahr überzschrieben werden kann. Die Dividende wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung festgestellt und hierauf von einem innerhalb der nächsten zwei Wochen liegenden, öffentlich bekannt zu machenden Tage ab bei der Vereinskasse in Dresden gegen Einlieferung des Kontobuchs oder auf eine andere, vom Vereinsvorstande zu bestimmende Weise baar ausbezahlt.

§ 93.

.....

Siebzehnter Abschnitt.

Auflösung.

§ 94.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschloffen werden. Dabei ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Vereinsmitglieder erforderlich und nur, wenn diese Zahl auch in einer anderweit unter Hinweis auf diese Bestimmung anderwants Generalversammlung nicht zu erreichen ist, können die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Auflösung gültig beschließen.

Vor der Beendigung der sahrungsmäßigen Tilgung der unkündbaren Darlehen hat ein Auflösungsbeschluff nur die Folge, daß neue Geschäfte nicht mehr gemacht, die kündbaren Darlehen eingezogen, die kündbaren Pfandbriefe gekündigt und alle Passiven des Vereins, mit alleiniger Ausnahme der unkündbaren Pfand- und Kreditbriefe, abgestoßen werden.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung entweder dem Direktorium oder einem besonderen Ausschusse übertragen.

Jede Auflösung ist sofort dem Königlichem Amtsgerichte zu Dresden oder dem künftig an dessen Stelle tretenden Gerichte anzuzeigen, auch alsbald nach dieser Anzeige von dem Direktorium unverzüglich einmal im Amtsblatte des Gerichts und dreimal in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Durch diese Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei dem Vereine zu melden.

§ 95.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger des Vereins sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Dies Letztere muß auch hinsichtlich der noch schwebenden Verbindlichkeiten und der streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Verteilung des Vereinsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§ 96.

Der verbleibende Vermögensbestand einschließlich der Stammantheile (§§ 15 und 66) ist bis nach jahungsmäßiger Tilgung aller unkündbaren Darlehen jedenfalls aber noch ein Jahr lang nach der dritten Bekanntmachung aufzubewahren; die Vereinsvorstandsmitglieder haften für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung als Gesamtschuldner und haben etwa jahungswidrig geleistete Zahlungen zu ersetzen.

Ueber das nach Berichtigung der Passiven noch verbleibende Vermögen verfügt die nach Ablauf genannten Jahres zu berufende letzte Generalversammlung.

§ 97.

Achtzehnter Abschnitt.

Obliegenheiten des Vereins gegenüber dem Gerichte.

§ 99.

Alle Abänderungen dieser Satzungen sind bei dem Königlichem Amtsgerichte zu Dresden oder dem künftig an dessen Stelle tretenden Gerichte in gehörig vollzogener Urschrift einzureichen und dort mindestens eine beglaubigte Abschrift der beschlossenen Abänderungen zu Jedermanns Einsicht niederzulegen.

Ebenso hat der Verein die Personen seines Direktoriums und die bei demselben vorkommenden Veränderungen unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Gerichte anzuzeigen.

§ 100.

Abänderungen der Satzungen erlangen gegen Nichtmitglieder erst mit der Anzeige bei dem in § 99 bezeichneten Gerichte rechtliche Wirkung.

§ 101.

.....

§ 102.

Das Gericht kann den Verein und seine Vertreter zur Befolgung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 Mark, welche im Falle des Ungehorsams angemessen zu erhöhen sind, anhalten.

Dasselbe ist berechtigt, die bei dem Vereine über Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Generalversammlungen aufgenommenen Protokolle jederzeit einzusehen.

Dresden, am 15. Mai 1899.

Der Vorstand

des

landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen.

14. Regierungs-Berordnung

vom 25. April 1900,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird, um unbefugtem Handel mit Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten entgegenzutreten, verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen bestimmt sind, wird untersagt.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Breis, den 25. April 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 5.

(Ausgegeben am 19. Mai 1900.)

15. Landesherrliche Verordnung

vom 28. März 1900,

betreffend die Stiftung eines Ehrenzeichens für Angestellte in Privat-
diensten, Arbeiter und Dienstboten, sowie die Ertheilung von Diplomen
an dieselben.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden
Älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

zc. zc. zc.

haben Uns bewogen gefunden, ein tragbares Ehrenzeichen für Angestellte in Privat-
diensten, für Arbeiter und Dienstboten zu stiften und über Ertheilung von Diplomen
an dieselben Bestimmung zu treffen.

Wir verordnen zu diesem Zwecke Folgendes :

§ 1.

Das Ehrenzeichen ist für solche Personen bestimmt, welche nach zurückgelegtem
zwanzigsten Lebensjahre dreißig Jahre ununterbrochen in einem und demselben
Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, unbescholten und überhaupt einer
solchen Auszeichnung würdig sind.

§ 2.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer Medaille aus Kupferbronze, deren
Vorderseite die Aufschrift: „Für treue Dienstleistung“ und deren Rückseite Unsere
Namenschrift mit der Krone darüber enthält.

§ 3.

Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe, und zwar die Männer an einem drei Centimeter breiten schwarz-roth-gelbem Bande auf der linken Seite der Brust, die Frauen aber an einem schwarz-sammetenen Bande um den Hals zu tragen.

Das Tragen des schwarz-roth-gelben Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rückgabe des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt.

§ 4.

Ueber die Verleihung des Ehrenzeichens, welche Unserer Entscheidung vorbehalten bleibt, wird eine besondere Urkunde ausgefertigt.

§ 5.

Personen, welche nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zwanzig Jahre ununterbrochen in einem und demselben Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, unbescholten und überhaupt einer solchen Auszeichnung würdig sind, wird nach Unserer Entscheidung von Unserer Landesregierung ein Diplom erteilt, in welchem die Anerkennung für treu geleistete Dienste ausgesprochen ist.

§ 6.

Die gesetzlichen Vorschriften über den dauernden Verlust von Orden und Ehrenzeichen finden auch auf das Ehrenzeichen für treue Dienstleistung Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Neue Burg Greiz, am 28. März 1900.

L. S.

(gez.) **Heinrich XXII.**
(gegez.) von Reding.
F. R.

16. Regierungs-Bekanntmachung

vom 11. Mai 1900

zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1899 wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Zinnungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen sowie landesrechtlicher Einrichtungen ähnlicher Art von Amtswegen verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit (§ 30 Abs. 6) eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen.

Die Aushängung von Krankheitsbescheinigungen kann ausgesetzt bleiben, solange die Quittungskarte eines Versicherten bei der Krankenkasse, die die Unterstützung gewährt hat, hinterlegt ist. Bei der Aushängung der Quittungskarte sind jedoch die Bescheinigungen über anrechnungsfähige Krankheitszeiten, die in die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte entfallen, zugleich mit abzugeben.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (vergl. § 4 der Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1899) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

Für die Bescheinigungen ist das nachstehende Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann erteilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend, eine die Versicherungspflicht begründende Thätigkeit ausgeübt haben.

Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbst versichert haben, sowie Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, dürfen Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Selbst- bzw. Weiterversicherung entstehen, nicht erteilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen. — Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich gedacht. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlassten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet. — Ein nicht normal verlaufendes Wochenbett gilt als eine Krankheit im gewöhnlichen Sinne.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten

Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben.

Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatfachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Bedrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Faksimilestempel hergestellt werden.

6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten; diese entscheidet endgültig.

7. Schreib- oder sonstige Gebühren dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Greif, am 11. Mai 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

Anlage.**Krankheitsbescheinigung.**

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

D (Name) in (Wohnort) , geboren
im Jahre zu (Geburtsort) , Kreis (Verwaltungsbezirk)
. (Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse), war
vom bis zum krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung
eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte
Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksüchtigkeit zugezogen;
er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen
und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

. , den

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.** (Der Vorstand der Kasse.)

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Mai 1900.

An die Stelle der unter dem 22. November 1890 (Gesetzsammlung Seite 47) veröffentlichten „Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1890, Reichsgesetzblatt Seite 07)“ tritt die nachstehende Anweisung.

Greiz, am 12. Mai 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Soupe.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899)

I. Theil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten.
Formulare der Quittungskarten.

I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes), sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 130 und § 139 Abs. 1 des Gesetzes) erfolgt nach Maßgabe der getroffenen Anordnungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 und § 5 der Regierungs-Verordnung vom 23. Dezember 1899 — Gesetzsammlung 1890 Seite 83 und 1899 Seite 337 —)

- a) für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau- oder Innungs-) Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, der Gemeindekrankenversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch die Organe dieser Kassen,
- b) für alle übrigen Versicherten durch die Gemeindevorstände, Ortspolizeibräuten, die Besitzer exkommunalfreier Rittergüter bezw. deren Stellvertreter.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. f. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. f. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. f. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß § 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

III. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt und seine Kontrol- und Revisionsbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgesetzt und Seite 667 bis 672 des Reichsgesetzblattes von 1899 bekannt gemacht. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche, nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung), ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge, ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung.

(Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kassen Einrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angeworfene Seecante werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt,

sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergeben, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§ 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfang einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniss und nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu betätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle die Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln und an die zuständige untere Verwaltungsbehörde, soweit als solche nicht die Kartenausgabestelle selbst zu fungiren hat, zur Entscheidung abzugeben. Je nach dem Ergebnis des Streitverfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz der Hausgewerbetreibenden befindet. Findet die Beschäftigung vorüber-

gehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Gemeindevorstand von“, „Orts-Krankenkasse in“) und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsigel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht für die Quittungskarten nach Formular B (Regierungs-Anerkennung vom 24. Januar 1900, Ziffer 1, Gesetzsammlung 1900 Seite 2).

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten“ hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausfüllung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzuleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingelebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben. Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die tatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§ 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Gefelle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schloßergeselle“

u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten. (Formular A.)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einlebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§ 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 131 Abs. 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- A. die Aufrechnung der alten Karte,
- B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- C. die Ausstellung der neuen Karte;
- D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen;
2. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben

nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reich der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Milderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt eine Bescheinigung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Mai 1900 (Seite 132 der Gesetzsammlung) vorgeschriebenen Art. Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.
4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes).
5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

a) Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem vorgeschriebenen Formulare ausgestellt sind.

Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen; dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.

c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu

- berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.
- d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.
 - e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.
 - f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.
6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:
- a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegzeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
 - b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
 - c) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.
7. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergibt sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Ueberwindung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mitteilung zu machen.
8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu

berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Gemeindevorstand von) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempelabdruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzubringen.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu erteilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergibt. Für diese Bescheinigung ist das beiliegende Formular welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebnis der Aufrechnung einzutragen.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Ausdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhandigen.

Erfolgt die Aufrechnung durch eine Krankenkasse, bei der die Quittungskarte gemäß § 153 des Gesetzes hinterlegt ist, so ist die Aufrechnungsbefcheinigung dem Versicherten innerhalb 14 Tagen nach der Aufrechnung anzustellen. Die Ausständigung kann durch Vermittelung des Arbeitgebers erfolgen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Ausständigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweisergebnisse vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu erteilen.

Anlage A

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgeordnete Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdebeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt war oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Aufertregung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V—VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

2. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ stets diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 133 des Gesetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Ent-

hält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiebungen werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an den Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt portofrei zu übersenden. Etwasigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einpruchs- oder Beschwerdefrist und, sofern Einpruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erhebung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden. Jeder Sendung ist ein Verzeichnis der übersandten Karten beizufügen (vergl. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Februar 1900 — Gesefsammlung Seite 18 —).

XVII. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (X Ziffer 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden (X Ziffer 5a), sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufsweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundestrat zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kassenrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Bewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

3. Abschnitt. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Fällung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für das Dienstiegel bestimmten Platze ist das Dienstiegel derjenigen Stelle abzubringen, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Nummerparier einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen.“ Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Bedrückung des Dienstiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Karte verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:
 10 W. II. B. K. Königreich Sachsen.
 13 „ III. „ „ Brandenburg.
 8 „ V. „ „ Rheinprovinz.“

Greiz, den 5. März 1900.

(Name des den Uebertragungsbemerk
 ausstellend:n Beamten.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen“, B. K. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben auf-

geführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsbemerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beibringung des Dienstsigels zu besugeln. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabe stelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsigel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach § 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdebefrist oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdebefahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden. (XVI.)

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 136 des Gesetzes, noch statt:

- a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§ 139 Absatz 1 des Gesetzes);
- b) wenn im Falle des § 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet (s. unten XXV);
- c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen. (IV.)

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten.

(Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt für das platte Land, Gemeindevorstand in den Städten) dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeit-

geber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitragsverfahren gemäß § 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzuflecken und zu entwerthen.

Nach Weibbringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Wertes derselben der Versicherungsanstalt Mitteilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Verteilung desselben zwischen dem bei Ankauf der vernichteten Marken theilhaftig gewesenem Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen ist.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigetragen sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde die überschüssigen Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 34 Absatz 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Absatz 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigetragen, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Biffer XX Absatz 2 zu verfahren. Die Verteilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages

zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Beteiligten überlassen.

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden sind befugt, an Stelle der Berichtigung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten (3. Abschnitt) anzuordnen (§ 168 Absatz 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Berichtigung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziffer XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabe stelle, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

5. Abschnitt. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.) Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A kann nach Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. November 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 667) durch Abstempelung verlängert werden (§ 135 Absatz 2 des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die nämlichen Stellen, welche mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten beauftragt sind (vergl. Ziffer 1b der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Januar 1900, Gesefsammlung Seite 2.) Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstoge und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstoge ab mindestens zwanzig Beitragswochen, einschließlich der denselben gemäß § 46 Absatz 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabe stelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert“ auf der Innenseite der Quittungskarte unter Befügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Bedrückung des Dienststiegers zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht

entwertet sind, zu entwerthen; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu bemerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verfloßen sind, die Gültigkeit verloren hat (§ 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I bis III) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt“. Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu überfenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt“ einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§ 46 des Gesetzes), sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verfloßen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§ 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 aufgestellte Quittungskarte erst mit Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Absatz 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 aufgestellten Quittungs-

karten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortbauenden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung.

(Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B.) Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kassen Einrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Zu Uebrigem finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Bemerk „Versicherungsanstalt“ bei sich selbstversicherenden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Bemerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . .“ ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§ 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B.) Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Inbetrif der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B.) Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII und XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung

der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung sorgefallen, andererseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Teil.

Schlussbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückgehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Versicherte es unterläßt, seine Quittungskarte der Krankenkasse oder Hebestelle oder dem Arbeitgeber zum Zweck des Markeneinlebens vorzulegen (§ 131 des Gesetzes).

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt“. Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheirateten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§ 42) und zugleich die Anstellung einer neuen Quittungs-

karte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheirateten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte folgende Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabe stelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Beteiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 131 Absatz 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen.
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

In Zweifelsfälle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwascht oder abdrückt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beibrückung des Dienstsigels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Vorkosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgeedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabe stelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Beteiligten erhobenen Beträge (XXXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI Abde.) tragen die Ausgabestellen.

Anlage A.**Bescheinigung^{*)}**

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der
Quittungskarte..... Nr. für

geboren am 18..... zu

Kreis

Versicherungsanstalt:

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse				I	II	III	IV	V
Zonen beschriebener Anstalten				Zonen nichtbeschriebener Anstaltungen				
von		bis einschließlich		von		bis einschließlich		

Ort und Datum 190.....

Aufrechnungsstelle

Kleinstege
der Kassegebäude.

*) Die Formulare für die Bescheinigung sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 6.

(Ausgegeben am 17. Juli 1900.)

18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 19. Juni 1900,

betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der
Versicherten nach § 63 und nach § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Staaten ist

1. für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13./19. Juli 1899 die nachgerichtliche Wahlordnung A (bezeichnet in No. 147 des Amts- und Verordnungsblattes 1899 mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1899 veröffentlicht),
2. für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuss der Thüringischen Landesversicherungsanstalt gemäß § 77 a. a. O. die nachgerichtliche Wahlordnung B

erlassen worden, was hiernit zur Kenntniß der Beteiligten gebracht wird.

Greiz, am 19. Juni 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
v. Reding.

A.

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Auf Grund des § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes wird von den bei der Thüringischen Versicherungsanstalt beteiligten Landescentralbehörden nachstehende Wahlordnung erlassen.

§ 1.

Die Wahl der Vertreter erfolgt unter Leitung eines von der Landescentralbehörde Beauftragten für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung der in diesem Bezirk vorhandenen wahlberechtigten Körperschaften.

§ 2.

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Körperschaften zustehenden Stimmenzahl erfolgt durch die Landescentralbehörde auf Grund der von den unteren Verwaltungsbehörden ermittelten Zahlen der von den einzelnen Körperschaften vertretenen, auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Wahlberechtigte Körperschaften, welche weniger als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme, wahlberechtigte Körperschaften, welche mindestens 50, aber weniger als 100 Versicherte vertreten, haben zwei Stimmen, und wahlberechtigte Körperschaften, welche 100 oder mehr Versicherte vertreten, haben für je volle 100 weitere Versicherte eine weitere Stimme.

§ 3.

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde werden aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier Vertreter gewählt.

§ 4.

Die Landescentralbehörde theilt dem mit Leitung der Wahl Beauftragten das Verzeichniß der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen wahlberechtigten Körperschaften und die auf jede derselben entfallende Stimmenzahl mit.

Soweit die Vorstände der wahlberechtigten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt sind, nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Wahlkörpers nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Wahlkörpers nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

§ 5.

Der Beauftragte übersendet darauf dem Vorsitzenden jedes Wahlkörpers zwei Stimmzettel, welche den aus Anlage A und B ersichtlichen Vordruck enthalten und auf welchen die Bezeichnung der wahlberechtigten Körperschaft und die derselben zu stehende Stimmenzahl vom Beauftragten handschriftlich einzutragen ist. Der eine Stimmzettel ist für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, der andere für die Wahl der Vertreter der Versicherten bestimmt.

Den Stimmzetteln wird für die erste Wahl je ein Stück dieser Wahlordnung beigelegt.

§ 6.

Der Vorsitzende des Wahlkörpers beruft zur Vollziehung der Wahl sobald nach Empfang der Stimmzettel die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkörpers (Vorstandsmitglieder von Krankenkassen u. s. w.), welche durch Stimmenmehrheit darüber zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung der Stimmzettel zu Vertretern wählen wollen. Die Leitung der Wahl liegt dem Vorsitzenden ob.

Bevor die Ausfüllung der Wahl haben die Mitglieder des Wahlkörpers unter Benutzung des auf den Stimmzetteln enthaltenen Vordrucks die durch Mehrheitsbeschluß ermittelten Namen, Wohnort (Wohnung) und die Berufsstellung von so vielen wählbaren Personen einzutragen, als von ihnen Vertreter zu wählen sind.

Die Stimmzettel sind von den Wählenden oder von dem Vorsitzenden des Wahlkörpers zu unterschreiben und mit der vorgedruckten Bescheinigung zu versehen.

Der Vorsitzende ist befugt, die Wahlen schon vor Empfang der Stimmzettel vollziehen zu lassen, sofern eine besondere Zusammenberufung des Wahlkörpers in der Zeit nach Empfang der Stimmzettel unzumutbar ist. Bei der Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkörpers ist solchen Falls ausdrücklich mitzutheilen, daß die Wahlen stattfinden sollen.

§ 7.

Die Stimmzettel sind zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben an den Beauftragten einzusenden.

§ 8.

Nicht unterschriebene oder nicht mit dem richtigen Vordruck versehene Stimmzettel sind ungültig.

Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, sind nicht mitzuzählen.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entsfallen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an die Landescentralbehörde der Beauftragte. Derselbe ist befugt, offenbare Unrichtigkeiten in den Stimmzetteln ohne Weiteres zu berichtigen.

§ 9.

Der Beauftragte stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 7) die Wahlergebnisse zusammen und nimmt hierüber unter Anziehung eines berechtigten Protokollführers ein Protokoll auf aus welchem der Name, der Wohnort (die Wohnung) und die Veranschaulichung der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen und der Name der gewählten Vertreter zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Tragt der Beauftragte Zweifel an der Wählbarkeit der gewählten Personen, so hat derselbe den Sachverhalt aufzuklären.

Stimmzettel, welche zwar nach der im § 7 bestimmten Frist, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Beauftragten eingehen, sind noch zu berücksichtigen.

§ 10.

Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Landescentralbehörde als Stimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemäßheit des § 2 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeitgeber und für die Vertreter der Beschäftigten.

§ 11.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Vertreter erhalten hat, gilt als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher darnach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Vertreter und so fort.

§ 12.

Die gewählten Vertreter werden durch den Beauftragten von der Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt und unter Hinweis auf § 94 des Invalidenversicherungsgesetzes und die im Verfolg dieser Bestimmung etwa erlassenen statistischen Vorschriften über die Ablehnung von Wahlen aufgefordert, binnen einer Woche dem Beauftragten schriftlich Anzeige zu machen, sofern sie die Wahl ablehnen wollen.

Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statistischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt derjenige, welcher für die betreffende Stelle die nächstmeisten

Stimmen erhalten hat, an Stelle des Ablehnenden als gewählt. Beide Personen sind durch den Beauftragten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wird die Wahl ohne gesetzlichen oder statutarischen Grund abgelehnt, so ist hierüber von dem Beauftragten dem Vorstand der Versicherungsanstalt alsbald Anzeige zu erstatten (zu vergleichen § 90 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

§ 13.

Die Wahl der Vertreter erfolgt auf fünf Jahre.

Die erstmalige fünfjährige Wahlperiode läuft vom 1. Januar 1900 an.

Die in Folge Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Vertreter bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 14.

Innerhalb einer Woche nach Abschluß der Wahl reicht der Beauftragte das von ihm aufgenommene Protokoll unter Beifügung der Stimmzettel und der übrigen Wahlmaterialien der Landeszentralbehörde ein, welche den Vorstand der Versicherungsanstalt von dem Ausfall der Wahl in Kenntnis setzt.

§ 15.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden von derjenigen Landeszentralbehörde entschieden, in deren Gebiet die Wahl stattgefunden hat. Erklärt dieselbe eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist die betreffende Wahl gemäß dieser Wahlordnung zu wiederholen. Die Landeszentralbehörde ist erforderlichen Falls auch von Amtswegen befugt, die Wiederholung einer ungültigen Wahl oder die Berichtigung des von dem Wahlbeauftragten festgestellten Wahlergebnisses anzuordnen.

§ 16.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen des Beauftragten an die Wahlkörper und an die Gewählten erfolgen, soweit sie den Lauf von Fristen betreffen, gegen Zustellungsurkunde oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes.

§ 17.

Im Uebrigen sind für das Verfahren die in Anlage C abgedruckten gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Anlage A.



Stimmzettel für die Wahl von vier Vertretern der Arbeitgeber bei der unteren
Verwaltungsbehörde.

Der Wahlbezirk umfasst:

Wahlberechtigte Körperschaft:

Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmenzahl:

Es werden gewählt als Vertreter:

(Vor- und Name, Wohnort, Wohnung, Berufsstellung.)

Rückseite.

Bescheinigung.

Es wird bescheinigt:

- 1) daß nur diejenigen Mitglieder des Wahlkörpers die Wahl vollzogen haben, welche zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber berechtigt waren¹⁾;
- 2) daß die Wahl der in den Stimmzettel eingetragenen Personen ordnungsmäßig durch Stimmenmehrheit vollzogen ist;
- 3) daß die Gewählten deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der umstehend bezeichneten unteren Verwaltungsbehörde, und zwar mindestens zur Hälfte an deren Sitz oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometer von demselben wohnende Personen sind, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sowie entweder Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen oder bevollmächtigte Leiter von Betrieben solcher Arbeitgeber sind, auch soweit sie selbst versichert sind, andere Versicherte nicht bloß vorübergehend beschäftigten;
- 4) daß die Gewählten nicht Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts sind.

Ort und Datum

Unterschriften der Wähler und des Vorsitzenden des Wahlkörpers.

Zur gefälligen Beachtung.

Dieser Stimmzettel ist binnen zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben einzusenden:

An

den Beauftragten der Landeskentralbehörde

Hochwohlgeboren

§II

¹⁾ Ziffer 1 hat nur Bedeutung für den Fall, daß die nachstehende Rubrik durch aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt ist.

Anlage B.

Stimmzettel für die Wahl von vier Vertretern der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde.

Der Wahlbezirk umfaßt:

Wahlberechtigte Körperschaft:

Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmenzahl:

Es werden gewählt als Vertreter:

(Vor- und Gesamt, Wohnort, Wohnung, Berufstellung.)

Rückseite.

Bescheinigung.

Es wird bescheinigt:

- 1) daß nur diejenigen Mitglieder des Wahlkörpers die Wahl vollzogen haben, welche zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter der Versicherten berechtigt waren¹⁾;
- 2) daß die Wahl der in den Stimmzettel eingetragenen Personen ordnungsmäßig durch Stimmenmehrheit vollzogen ist;
- 3) daß die Gewählten deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der umstehend bezeichneten unteren Verwaltungsbehörde, und zwar mindestens zur Hälfte an deren Sitz oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometer von demselben wohnende Personen sind, welche auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 versichert sind, daß sie selbst versicherungspflichtige Personen überhaupt nicht oder bloß vorübergehend beschäftigt, und daß sie zum Amt eines Schöffen fähig, auch nicht Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts sind.

Ort und Datum.

Unterschriften der Wähler und des Vorsitzenden des Wahlkörpers.

Zur gefälligen Beachtung.

Dieser Stimmzettel ist binnen zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben einzusenden:

An

den Beauftragten der Landescentralbehörde

Hochwohlgeboren

zu

¹⁾ Dieser 1 hat nur Bedeutung für den Fall, daß die wählende Mehrheit aus Vertretern der Arbeiter und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt ist.

Anlage C.

§ 61.

Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 57) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 63), eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. Die Bestimmungen der §§ 87 bis 94, 97 finden entsprechende Anwendung.

§ 62.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seelente bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seelente, sowie von den Vorständen derjenigen eingetragenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solcher Klassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlicher Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Klassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 10, 11 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitz oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 73) oder eines Schiedsgerichts (§ 103) sein.

§ 63.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-

Centralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichsstatler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke geteilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 87.

Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 88.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 89.

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigt, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 90.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 94) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft werden.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 91.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatfachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 92.

Ehrenämter.

Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ertrag für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ertrag für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Dem am Orte wohnhaften Versicherten der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ertrages für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugewilligt werden.

§ 93.

Haftung der Mitglieder der Organe.

Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 94.

Ablehnung der Wahlen.

Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 70) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 97.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

B.**Wahlordnung**

für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten
zum Ausschuß der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt.

Auf Grund des § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes wird von den bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt beteiligten Landes-Centralbehörden nachstehende

Wahlordnung

erlassen:

§ 1.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner (§ 7 der Satzungen für die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt) erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirk der Anstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden Theil.

§ 2.

Mit Leitung der Wahlen wird der Vorsitzende des Vorstandes der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt beauftragt. Im Falle der Behinderung tritt sein Stellvertreter für ihn ein.

§ 3.

Zum Zwecke der Wahl wird der Bezirk der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt dergestalt in neun Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirke je

ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter je ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen ist.

§ 4.

Das Großherzogthum Sachsen bildet nach näherer Bestimmung seiner Landes-Centralbehörde zwei Wahlbezirke, jeder der übrigen beteiligten sieben Staaten je einen Wahlbezirk.

§ 5.

Zwei Monate vor Beginn der neuen Wahlperiode hat der mit Leitung der Wahl Beauftragte (§ 2) den Vorständen der unteren Verwaltungsbehörden (für das platte Land dem Fürstlichen Landrathsamte, für die Städte den Gemeindevorständen) in sämtlichen Wahlbezirken je einen Stimmzettel nach dem Muster der Anlage A mit der Aufforderung zuzufertigen, ihn binnen der anzugebenden — mindestens zwei Wochen betragenden — Frist ausgefüllt zurückzuführen.

§ 6.

Nach Empfang des Stimmzettels ruft der Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich die Vertreter durch Schreiben zur Abgabe ihrer Stimmen zusammen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten haben in getrennten Wahlhandlungen zu wählen. Jedem steht eine Stimme zu.

Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Wähler aus den §§ 76, 77, 87—94 des Invalidenversicherungsgesetzes zu belehren.

Die Abgabe der Stimmen erfolgt in der Art, daß der Wähler den Namen, die Berufstellung und den Wohnort des von ihm zu Wählenden nennt. Diese Nennung wird von einem vereidigten Protokollführer in das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll eingetragen. Nach Abgabe der Stimmen füllt der Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des Protokolls den Stimmzettel aus, verliest in Gegenwart der Wähler seinen Inhalt und bescheinigt im Protokoll, daß dies geschehen.

§ 7.

Dem Wahlleiter sind die Stimmzettel und das Protokoll bis zu dem von ihm auf dem Wahlzettel angegebenen Tage durch den Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde portofrei einzufenden.

Der Wahlleiter ermittelt innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Frist unter Zugiehung eines vereidigten Protokollführers für jeden Wahlbezirk und für Vertreter der Arbeiter und der Versicherten gesondert das Ergebniss der Wahl.

Dabei ist zum Protokoll festzustellen, auf welche Personen gültige Stimmen gefallen sind, die Zahl dieser Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, sowie welche Personen danach gewählt sind.

Gewählt sind Diejenigen, welche aus dem Wahlbezirke die meisten Stimmen

erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Loos.

§ 8.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind oder welche die Person des Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nicht den richtigen Vordruck tragen oder welche verspätet eingehen. Stimmzettel, welche zwar nach der vom Wahlleiter gesetzten Frist, aber vor Feststellung des Wahlergebnisses eingehen, sind noch zu berücksichtigen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an die Landes-Centralbehörde, der Wahlleiter. Derselbe ist befugt, offenbare Unrichtigkeiten in den Stimmzetteln ohne Weiteres zu berichtigen. Der Grund der Ungültigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 9.

Der Wahlleiter setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Ueber die Zufälligkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Wahlleiter, vorbehaltlich der Beschwerde an die zuständige Landes-Centralbehörde. Wird binnen dieser Frist ein Ablehnungsgrund (§ 94 des Invalidenversicherungsgesetzes) nachgewiesen, so tritt an Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann, und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 10.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Wahlleiter dasselbe zusammenzustellen und den Landes-Centralbehörden mitzutheilen. Die in den Wahlbezirken ergangenen Akten sind der zuständigen Landes-Centralbehörde einzureichen.

§ 11.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Landes-Centralbehörde entschieden, für deren Gebiet sie stattgefunden haben. Erklärt dieselbe eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist sie gemäß dieser Wahlordnung zu wiederholen.

Die Landes-Centralbehörde ist auch von Amtswegen befugt, erforderlichenfalls die Wiederholung einer ungültigen Wahl oder die Berichtigung des vom Wahlleiter festgestellten Wahlergebnisses anzuordnen.

§ 12.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten, die Gewählten und, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, an die unteren Verwaltungsbehörden und den Wahlleiter erfolgen gegen Wehndigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

§ 13.

Bei Nachwahlen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschussmitglieder beginnt mit dem 1. Juli 1900 und endet mit dem 31. Dezember 1904. Danach treten die fünfjährigen Wahlperioden des § 90 des Invalidenversicherungsgesetzes ein.

Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses
der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt.

Formular A.

Wahlbezirk

... den... 19

An

das Fürstliche Landrathsbamt — den Gemeindevorstand —

in

Unter Hinweis auf die §§ 5 und 6 der Wahlordnung ersuche ich den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben mir bis zum d. J. wieder zugehen zu lassen.

Im Wahlbezirk sind zu wählen:

A. aus dem Stande der Arbeitgeber

ein Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann,

B. aus dem Stande der Versicherten

ein Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann.

Der Wahl-Leiter:

Stimmzettel,

**A. Wahl des Mitgliedes und der Ersahmänner aus dem Stande der
Arbeiter.**

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Rfd. Nr.	Vor- und Name	Berufsstellung	Wohnort (Kaufmännisch)	Zahl der Stimmen

2. den ersten Ersahmann

Rfd. Nr.	Vor- und Name	Berufsstellung	Wohnort (Kaufmännisch)	Zahl der Stimmen

3. den zweiten Ersahmann

Rfd. Nr.	Vor- und Name	Berufsstellung	Wohnort (Kaufmännisch)	Zahl der Stimmen

Es haben an der Wahl Theil genommen

Vertreter.

Darvon haben sich der Stimme enthalten

Vertreter.

II. Wahl des Mitgliedes und der Erfahrmänner aus dem Stande der Arbeitgeber.

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Nrn.	Vor- und Name	Berufstellung	Wohnort (Aufenthaltsort)	Zahl der Stimmen

2. den ersten Erfahrmann

Nrn.	Vor- und Name	Berufstellung	Wohnort (Aufenthaltsort)	Zahl der Stimmen

3. den zweiten Erfahrmann

Nrn.	Vor- und Name	Berufstellung	Wohnort (Aufenthaltsort)	Zahl der Stimmen

Es haben an der Wahl Theil genommen Vertreter.

Davon haben sich der Stimme enthalten Vertreter.

Gründe, welche die Wahlbarkeit ausschließen (§ 88 des Invalidenversicherungsgesetzes) sind nicht bekannt.

Die ordnungsgemäße Wahl bescheinigt

, den

19

Königliches Landratsamt — Gemeindevorstand.

19. Regierungs-Bekanntmachung

vom 20. Juni 1900,

eine Änderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Neuß Alterer Linie und dem Königreiche Sachsen behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse und der unter dem 28. Februar 1882 bekannt gemachten Vereinbarung betreffend.

Die Fürstliche Landesregierung und das königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts haben über die Verteilung der Parochiallasten in der evangelisch-lutherischen Parochie Ebersgrün in Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthume Neuß Aelterer Linie und dem Königreiche Sachsen behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse und der unter dem 28. Februar 1882 (Wef. S. S. 8) bekannt gemachten Vereinbarung, vorgehlich der Landesherlichen Genehmigung, das nachstehende Uebereinkommen vom $\frac{1. \text{ Mai}}{9. \text{ Mai}}$ 1900 geschlossen.

Nachdem dieses Uebereinkommen die Landesherliche Genehmigung gefunden hat, wird dasselbe zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 20. Juni 1900.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

J. B.
v. Meding.

Saupe.

Nachdem die bisher zur königlich Sächsischen Parochie Ebersgrün gehörig gewesene Fürstlich Neußische Gemeinde Schönbrunn mit dem 1. Oktober 1898 aus dieser Parochie ausgeschieden ist, ist in weiterer Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthum Neuß Aelterer Linie behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse zwischen der

Fürstlichen Landesregierung zu Greiz
in Vertretung der Staatsregierung des Fürstenthums Neuß Aelterer Linie
und dem

Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts
in Vertretung der königlich Sächsischen Staatsregierung

mit Vorbehalt Landesherzoglicher Genehmigung folgendes

Uebereinkommen

geschlossen worden.

§ 1.

Zu denjenigen Parochiallasten, welche zu Aufbringung des durch die Königlich Sächsische Staatsentschädigung für weggefallene Accidenzien und die noch weiter eingehenden Accidenzien nicht gedeckten Antheils von dem festen Gehalte zu erheben sind, welcher dem Pfarrer und dem Kirchschullehrer zukommt, hat die Königlich Sächsische Gemeinde Ebersgrün 71,5 Prozent, die Fürstlich Reußische Gemeinde Wolfshain 28,5 Prozent aufzubringen, während zu allen übrigen Parochiallasten die Königlich Sächsische Gemeinde Ebersgrün 83,5 Prozent, die Fürstlich Reußische Gemeinde Wolfshain dagegen 16,5 Prozent aufzubringen hat.

§ 2.

Der vorstehend geordnete Maßstab ist nicht nur für die seit der Parochialtrennung am 1. Oktober 1898 fällig gewordenen Parochiallasten maßgebend, sondern soll auch für die Zukunft Geltung behalten, wenn dereinst mit dem künftigen Personalwechsel in den Aemtern des Pfarrers und des Kirchschullehrers in Ebersgrün der bis dahin von der Fürstlich Reußischen Gemeinde Schönbrunn noch zu zahlende Aversionalbetrag von 30 Mark jährlich in Wegfall kommen wird.

Greiz und Dresden, am $\frac{1. \text{ Mai}}{9. \text{ Mai}}$ 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische
Landesregierung.

Königlich Sächsisches
Ministerium des Kultus
und öffentlichen Unterrichts.

(L. S.) (gez.) v. Dietel.

(L. S.) (gez.) v. Seydewitz.

20. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Juni 1900,

eine Abänderung des Formulars zu den Heimathscheinen für das Ausland betreffend.

Infolge der Abänderung, welche § 21 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni

1870 durch Artikel 41 No. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 604) erfahren hat, wird das mit Regierungs-Bekanntmachung vom 9. April 1881 (Wef. S. 83) bekannt gegebene Formular zu den Heimathscheinen für das Ausland dahin abgeändert, daß Absatz 2 der Auserkung künftig lautet wie folgt:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind die Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

Greiz, am 30. Juni 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

R. B.
v. Meding.

Saupe.

21. Regierungs-Berordnung

vom 7. Juli 1900

betrügend einiger aus Anlaß des Reichs-Gesetzes vom 14. Juni 1900, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, zu erlassender Bestimmungen.

Aus Anlaß des Reichs-Gesetzes vom 14. Juni 1900, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, wird unter Bezugnahme auf die mit der Bekanntmachung des Reichsanalers vom 14. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 276) veröffentlichte neue Fassung des Reichsstempelgesetzes mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Folgende verordnet:

§ 1.

Zur Erhebung der Stempelabgabe von Antheilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) — No. 1 c. des dem angezogenen Gesetze beigegebenen Tarifs — ist bis auf Weiteres für das Staatsgebiet des Fürstenthums ausschließlich das Fürstliche Steueramt in Greiz zuständig.

§ 2.

Der Verkauf der zur Entrichtung der nach No. 4 a 4 des erwähnten Tarifs erforderlichen Stempelmarken, sowie der Frachtpempelmarken für Schiffe:

frachtkunden nach No. 6 des Tarifs wird für das Gebiet des Fürstenthums durch das Fürstliche Steueramt zu Greiz bejorgt.

Greiz, den 7. Juli 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
v. Reding.

Saupe.

22. Regierungs-Berordnung

vom 12. Juli 1900

zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird der § 4 der Regierungs-Berordnung vom 28. März 1898, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, abgeändert wie folgt:

§ 4.

Als Hinterlegungsstelle für diejenigen Sicherheiten, welche für Agenten der Auswanderungs-Unternehmer zu bestellen sind, wird die Depositat-Verwaltung des Fürstlichen Landrathsamtes und die Reichshauptbank, Komtor für Werthpapiere, in Berlin bezeichnet.

Greiz, den 12. Juli 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
v. Reding.

Saupe.

Druckfehlerberichtigung.

©. S. S. 135 Zeile 4 von unten muß es heißen: er war vor Beginn der Krankheit u. s. w.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 7.

(Ausgegeben am 20. September 1900.)

23. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. August 1900,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreis, den 13. August 1900.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
v. Mebing.

Saupe.

Berlin, W. 4. August 1900.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im § 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeit-

Schriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a)	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich	einmal bestellt werden	2 Pf.
b)	" " die wöchentlich	einmal " " "	4 "
c)	" " " "	zweimal " " "	6 "
d)	" " " "	dreimal " " "	8 "
e)	" " " "	viermal " " "	10 "
f)	" " " "	fünfmal " " "	12 "
g)	" " " "	sechs- und siebenmal " " "	14 "
h)	" " " "	achtmal " " "	16 "
i)	" " " "	neunmal " " "	18 "
k)	" " " "	zehnmal " " "	20 "
l)	" " " "	elfmal " " "	22 "
m)	" " " "	zwölf- bis vierzehnm.	24 "
n)	" " " "	fünfzehnm.	26 "
o)	" " " "	sechzehnm.	28 "
p)	" " " "	siebzehnm.	30 "
q)	" " " "	achtzehn- bis einundzwanzigm.	32 "
r)	die amtlichen Verordnungsblätter	" " " " " " " "	2 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Der Reichskanzler.

S. B.

v. Bobbelski.

24. Regierungs-Verordnung

vom 18. August 1900

bezüglich einiger aus Anlaß der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Juni 1900 zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 zu erlassender Bestimmungen.

Aus Anlaß der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Juni 1900 zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Folgende verordnet:

§ 1.

Als Steuerbehörde im Sinne von Ziffer 56 der vorgehabten Ausführungs-

bestimmungen wird für das Staatsgebiet des Fürstenthums das Fürstliche Steueramt zu Greiz bestimmt.

§ 2.

Die unter Ziffer 57 Abj. 2 der dorgedachten Ausführungsbestimmungen erwähnte Prüfung wird dem Bezirkssteuereinspektor in Greiz bis auf Weiteres übertragen.

Greiz, den 18. August 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

v. Meding.

Saupe.

25. Regierungs-Verordnung

vom 20. August 1900

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 verordnet, was folgt:

- I. Unter „Zentralbehörde“ im Sinne des Art. 3. III des angeführten Reichsgesetzes ist die Fürstliche Landesregierung zu verstehen.
- II. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 139 e und 139 f des gedachten Reichsgesetzes ist die Fürstliche Landesregierung.
- III. Als „Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 75 a und 139 g des Reichsgesetzes hat für das platte Land das Fürstliche Landratsamt, für den betreffenden städtischen Bezirk der Gemeindevorstand zu gelten.
- IV. „Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 134 b des Gesetzes ist das Fürstliche Landratsamt, „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 139 k dagegen ist das Fürstliche Landratsamt für das platte Land, der Gemeindevorstand für den betreffenden städtischen Bezirk.
- V. „Ortspolizeibehörde“ im Sinne der §§ 75 a, 139 d, 139 e, 139 f und 139 k des Reichsgesetzes sind die Gemeindevorstände, in den einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen Fürstlichen Kammergütern und sonstigen Domaniabefizungen: die bestellten Ortspolizeibeamten, in den excommuna-

listirten Nittergütern die Besitzer bezw. deren nach § 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter ☉ beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter.

Greiz, den 20. August 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. R.
v. Meding.

Saupe.

26. Regierungs-Bekanntmachung

vom 21. August 1900,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni l. J8. — Centralblatt für das Deutsche Reich No. 29 vom 6. Juli 1900 S. 414 — zufolge tritt das in H. v. Decker's Verlag (H. Schenk) zu Berlin erscheinende und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 Ml. 5 Pfg. für ein geheftetes und von 3 Ml. 65 Pfg. für ein gebundenes Exemplar zu beziehende Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen dritten Ausgabe nebst Nachtrag (Regierungs-Bekanntmachung vom 2. August 1890, Gesetzsammlung S. 41).

Dies wird andurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 21. August 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. R.
v. Meding.

Lindner.

27. Regierungs-Bekanntmachung

vom 24. August 1900

zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Vom 13. Juli 1900.

Zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestim-

mungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Rotorbetrieb vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 566) veröffentlichen wir, was folgt:

- I. Unter „Landes-Zentralbehörde“ im Sinne der Ziffern 6, 7, 9 und 15 der gedachten Bekanntmachung ist Fürstliche Landesregierung zu verstehen.
- II. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Ziffern 9 und 10 der erwähnten Bekanntmachung ist Fürstliche Landesregierung.
- III. „Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Ziffern 8 und 9 der mehrerwähnten Bekanntmachung ist Fürstliches Landrathsamt.
- IV. „Ortspolizeibehörde“ im Sinne der Ziffern 6, 7, 9 und 15 der mehrerwähnten Bekanntmachung sind die Gemeindevorstände, in den einem Gemeindebezirke nicht angegliederten Fürstlichen Kammergütern und sonstigen Domaniabesitzungen die bestellten Ortspolizeibeamten, in den exkommunalfirten Rittergütern die Besitzer bzw. deren nach § 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter \odot beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter.

Greiz, den 24. August 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

v. Meding.

Saupe.

28. Regierungs-Verordnung

vom 25. August 1900,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird für den Verkehr der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verordnet, was folgt.

§ 1.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf Fahrwegen gestattet; Bürgersteige, Chausseebankets und Fußwege dürfen nicht befahren werden.

§ 2.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Theile derselben mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen, überdem sind, wenn möglich, an geeigneter Stelle Tafeln mit deutlich erkennbarer, das Verbot enthaltender Inschrift anzubringen.

§ 3.

Jeder Stadtfahrer ist zu gehöriger Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder das Eigenthum Anderer zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 4.

Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Stadtfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange, oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 5.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell leuchtenden Laterne zu versehen.

Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbige sein.

§ 6.

Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

Der Stadtfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig, mindestens aber in einer Entfernung von 20 Schritten auf das Näher des Fahrrades aufmerksam zu machen.

In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den im § 4 Abs. 2 angeführten Fällen.

Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.
Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 8.

Jeder Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht neben einander fahren.

Entgegenkommenden wie überholenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts anzuweichen oder, falls die Verhältnisse oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr nach rechts ausweichen kann.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat auf der linken Seite zu erfolgen, darf nur einzeln und mit mäßiger Geschwindigkeit und muß in angemessenem Abstände geschehen.

Ist für das Vorüberfahren ein gefahrloses Passiren nicht gesichert, oder werden Reits-, Zug- oder Lastthiere unruhig, so muß der Radfahrer sofort absteigen. Das Vorbeifahren Anderer darf nicht in unthätiger Weise gehindert werden.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 9.

Fürstlichen Equipagen, geschlossenen marschirenden Truppentheilen, Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Reichspost und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Instandsetzung, Beseitigung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 10.

Auf den Halbrauf eines Polizeibeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen.

§ 11.

Es müssen bei sich führen und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

- a) Radfahrer, welche im Fürstenthume einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte.

Die Radfahrkarte wird in Ansehung der Bewohner der Ortschaften des platten Landes von dem Fürstlichen Landrathsaamte bezw. dem Fürstlichen Amtsrichter in Burgl, in Ansehung der Bewohner der Städte Greiz und Zeulenroda je von den dasigen Gemeindevorständen ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des gesetzlichen Vertreters.

- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Fürstenthums in einem Staate haben, in welchem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder im Fürstenthume, noch in einem der sub b) bezeichneten Staaten ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

Glieder des Fürstlichen Hauses und ihre Begleiter, uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, sowie Militärpersonen, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 13.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Bestimmungen des § 25 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, sowie der Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1893, den Verkehr der Radfahrer auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, aufgehoben.

Greiz, den 25. August 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

F. B.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 13. Oktober 1900.)

29. Pferde-Aushebungs-Vorschrift

(P^f. N. 2.)

vom 12. September 1900.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautet die Folge:

§ 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebestandes der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ertrag des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise eodunglütig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Beifreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Possalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten konstantmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der jeigestellte Bestich wird dem Eigentümer aus den bereiteten Beständen der Kriegsstufe laar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebersetzungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Gelbitrafé bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden an Stelle des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 und der Abänderungen und Ergänzungen hierzu, welche in der Regierungs-Verordnung vom 22. August 1888 und in den Regierungs-Befanntmachungen vom 23. Dezember 1890 und vom 20. März 1895 enthalten sind, mit Höchster Genehmigung Serenissimi die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Fürstenthum Neuß Aelterer Linie getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch eine Vormusterungskommission abgehalten, welche aus einem militärischen Vormusterungs-Kommissar und dem Fürstlichen Landrath oder dessen Stellvertreter gebildet wird.

§ 2.

Die Vormusterungs-Kommission mustert im Laufe eines jeden Jahres sämtliche Pferde des Fürstenthums (Ausnahmen s. § 4). Die Musterungen sollen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellung (§ 8) zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden kann.

Hierzu werden kleine Unterbezirke gebildet, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -zeiten sind zwischen dem Militär-Kommissar und dem Landrathe zu vereinbaren. Die erforderlichen Befehlsanordnungen werden vom Fürstlichen Landratsamt erlassen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Fürstliche Landesregierung im Einvernehmen mit dem Königlichem Generalkommando.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
- b. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter drei Jahren,
- c. der Flegel,
- d. der Stuten, die entweder hochtragend *) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 m Wandmaß.

Außerdem bleibt Fürstlicher Landesregierung vorbehalten, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch Fürstliches Landratsamt hierzu ermächtigt.

In den unter d—h angeführten Fällen sind vom Gemeindevorstand ausgearbeitete Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Biffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Die Landesherrschaft und die Mitglieder der regierenden deutschen Familien; **)

*) Als hochtragend sind Stuten zu bezeichnen, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Erleidet sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, dagegen die in Wirtschaftsbetrieben verweilenden Pferde zu stellen sind.

2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Einlage A. Die Gemeinde- oder Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen^{*)}. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Einlage B. Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde werden durch die Kommission ortshafte oder ortsbegleitweise gemustert und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare getheilt.

Die kriegsbrauchbaren werden gefondert in:

- a) Reitpferde I,
II;
- b) Zugpferde I,
II;
- c) besonders schwere Zugpferde.

Einlage C. Für diese Entscheidungen sind die Bestimmungen der Anlage C maßgebend. Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und wird von den Mitgliedern der Vormusterungs-Kommission bescheinigt; der Gemeindevorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

^{*)} In die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vornüsterung wird die Kommission auch die Fahrzeuge prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge feststellen. Ob die Fahrzeuge zu den Vornüsterungsplätzen selbst zu stellen sind, oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften befristigt werden, bestimmt die Kommission.

§ 8.

Das Ergebnis der Vornüsterung hat die Kommission in einer Uebersicht nach dem Muster der Anlage D in doppelter Ausfertigung zusammenzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon 1 Exemplar dem königlichen General-Kommando, das ^{Anlage D.} Zivilmitglied das zweite Exemplar der Fürstlichen Landesregierung ein.

§ 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind von dem Landrath dem Militär-Kommissar mitzutheilen.

Nachvornüsterungen in den betreffenden Ortschaften werden nur in besonders dringenden Fällen von Fürstlicher Landesregierung im Einbernehmen mit königlichem Generalkommando angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der in § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten

der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsgebots bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausföhrung von Pferden in andere Bundesstaaten oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsteistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgeesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist vom Fürstlichen Landrath bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu machen.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vornüsterung setzt die Fürstliche Landesregierung im Einvernehmen mit königlichen Generalkommando den aus dem Fürstenthume zu deckenden Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden fest.

Hierbei sollen neben dem Bestand des Landes an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile berücksichtigt werden.

Für die Aufbringung an Reitpferden I und Zugpferden I soll von einer rein procentualen Verteilung abgesehen werden.

Durch eine von Fürstlicher Landesregierung im Einverständnis mit königlichem Generalkommando aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Landrath im Einvernehmen mit dem Militär-Kommissar für das Fürstenthum einen Verteilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu stellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission aufgehoben werden können, sind

die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Verfügung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind dergestalt fertig zu stellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando der Landrath den Gemeindevorständen Auszüge so rechtzeitig überreichen kann, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuziehenden Pferde vorbereiten können.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet das Fürstenthum einen Aushebungsbezirk.

Die Fürstliche Regierung vereinbart schon im Frieden mit königlichem Generalkommando, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme stattfindet, und an welchen Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für das Gebiet des Fürstenthums wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen Stellvertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom königlichen Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein 2. Offizier beigegeben werden kann.

Zugeheilt werden der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. für jeden Lieferungsverband 3 je von der Vertretung des betreffenden Lieferungsverbandes von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingewesenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Rational beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flur- und Grundschäden durch die Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zum Befehl über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Befehls vom 24. Mai 1898 getroffen sind. (s. vgl. N. O. M. 1898 S. 937). Die landrätlichen Bureaugehülften, welche bei der Aushebung mitwirken, erhalten Tagegelde und Reisekosten nach Maßgabe der Landesgesetze.

§ 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls überzundet der Landrath auf dem raschesten Wege den Gemeinde- und Ortsvorstehern die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde zu stellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „dass die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist“ als Befehl zur Pferdebestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Der Landrath hat für die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und für die Anwesenheit der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schulleute pp.) zu sorgen.

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

- a) die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
- b) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Lutterjolls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Bestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor. Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch die Vorbereitungs-Kommission gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt auf-

zustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch die Vornummerungs-Kommission maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch der Aushebungs-Kommission überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur *Abhäufung* *Wolage E.*

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überzählig nicht sogleich aufgehoben werden, können auf Antrag des Militär-Kommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind.

Das Ergebnis ist vom Landrathsamt der Fürstlichen Landesregierung nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu berichten.

§ 20.

Bei der Abhäufung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungscommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuhäufen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich bei der Abhäufung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
 Trense,
 zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
 gutem Fußbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Lage mit enthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diejerhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer angehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-corps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Aushebungsbezirks angegeben ist.

§ 24.

Sofern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und
 Gefährte, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage
 H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

Anlage G.

Anlage H.

§ 25.

Das Generalkommando wird schon im Frieden Vorzüge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, scheidet das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vor. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung des Fürstlichen Landraths rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits gepflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrpläne werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ordentlichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrcheine, sowie Quartierbescheinigungen und Cuittungen über Naturalverpflegung, Borspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfaße von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Ausbändigung an die betreffenden Truppenteile die nach Anlage E (§ 10) für letztere aufgestellten und vollzogenen Rationale der Pferde.

Das Generalkommando wird endlich Anordnung treffen, inwiefern der Militärkommissar mit einem Voranschlag für undorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationalis die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamtzahl von Mt.
 geschrieben Mark,
 richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung verridigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationalis ist vom Civilkommissar als
 Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.
 Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die
 ihnen zustehenden Taxsummen Anerkennnisse nach dem Formular J.

analog

Zu gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem
 Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) einge-
 tragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß
 als Rechnungsbeleg beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde,
 ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelber
 und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den
 bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht
 Tagen an Fürstliche Landesregierung.

Diese stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Landesstellen-
 Verwaltung zur vorschnitweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-
 Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen
 Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von Fürstlicher
 Regierung an das Königlich Kriegsdienstministerium (Stenont-Inspektion) eingesandt,
 welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den
 bereiteten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilen wird.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden der
 Fürstlichen Landesklasse auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet werden.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und der Fürstlichen Landesregierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem königlichen Generalkommando und Fürstlicher Landesregierung unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten, worauf Fürstliche Landesregierung im Einvernehmen mit dem Generalkommando die sofortige Stellung des Ausfalls veranlaßt.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an Fürstliche Landesregierung und königliches General-Kommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch im Fürstenthum vorhanden sind.

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinander gegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Tagatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath der Fürstlichen Landesregierung über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K

§ 31.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 17 vorrätzig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidesformularen (Anlage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkennnissen (Anlage J) und Uebersichten über das Aus-

hebungsgeſchäft (Anlage K) ſowie die Beſtimmungstafelchen wird Fürſtliche Landesregierung für Rechnung des Militärelats beſchaffen und ſchon im Frieden dem Landrath in genügender Anzahl überweiſen. Die Liquidationen über die Beſchaffungskoften der Formulare wird ſie aufſtellen und an die zuſtändigen Intendanturen zur Anweiſung überſenden.

Für die Bereithaltung der Marſchrouten und Militärfahrſcheine, ſowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorſpann und Fournage, Quartierbeſcheinigungen, ferner für Beſchaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Nähmentafeln und Pferde-Dreimeifen ſorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erfcheint für einzelne Truppentheile eine beſonders ſchleunige Beſtellung von Pferden nöthig, ſo vereinbart das Königl. Generalkommando das Erforderliche mit Fürſtlicher Landesregierung.

§ 33.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Greiz, den 12. September 1900.

Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landesregierung.

In Vertretung:

v. Meding.

Saupe.

Verzeichniß

der im Fürstenthum Neuchâtel vorbandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses
bescheinigt.

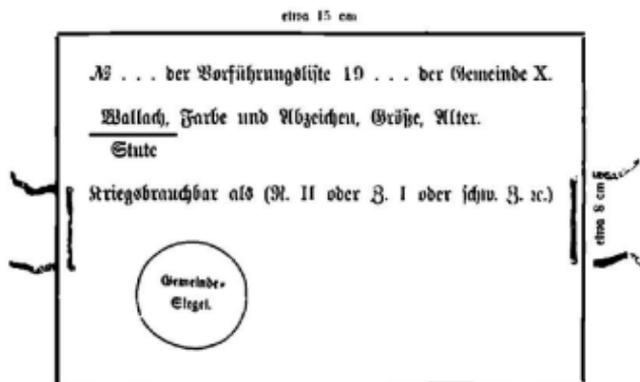
Datum.

N. N.
Gemeindevorsteher zc.

4. kriegsbrauchbar als Zugpferd.				5. Ist kriegs- unbrauchbar.	6. Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgelöhrt wird. S. 4).
I		II			
Stg.	Verb.	Stg.	Verb.	besonders schweres Zugpferd.	
ten 4 und 5 sind durch den Militärkommissar auszufüllen.)					
rangserweise in Spalte bezeichnet.					
.....					
grab) und Militär- Kommissar.					

Bestimmungstäfelfchen.

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton u. dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Gafster mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Gafster befestigt.

Bestimmungen

über die

Verschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Einteilung in Klassen.

- a) Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b) Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c) Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen und die Krankentransportwagen der Sanitäts-Detachements.
- d) Zugpferde II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e) Besonders schwere Zugpferde:*) bestimmt für Fußartillerie und Ingenieurformationen, sowie besonders festgelegte Fuhrparkkolonnen.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nötigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierpferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntorgangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spaltlähe, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Straßkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Juggpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Verdschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Kaufpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Ergebnis

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (Fürstenthum Neuh Kesterer Linie)

im Jahre 19



Nationale

der

aus dem Fürstenthum Neuß Kesterer Linie ausgeschobenen

Mobilmachungspferde.

-
1. In den für die Transportfähre bestimmten Nationalen (§ 15) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Heberichtsheit beizufügen.
 2. Die Nationalen sind aus Schafale von den Ausbedungskommissären und Taxatoren durch Namensunterstützt und Datum zu bezeichnen.

		5.					6.
		Tage der ausgeschobenen Pferde					
		1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
besonders schweres Zug- pferd	für welchen Truppen- theil.	Totaler			in Zahlen	in Worten	Bemerkungen.
		off	off	off			
							<p>1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das Rational der ausgeschobenen Vorbüdnungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Rationalen zu verzeichnen.</p>

In den Rationalen, welche den Transportpferden zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Tage in Zahlen anzugeben.

Gidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Krone vom Lande
ausgehenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Krone-Mobilmachung vom Lande ausgehenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).
Amen!

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge
und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuersketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagenbeischel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisebreite landesüblich. Heuschuh oder andere Hemmsvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeläch und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn bezw. Hinten für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannfetten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 ehm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Krumm- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskloppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starrem, mit Bügeln versehenem Kreuzengebüß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
 - 2 große Futtertische aus Drilling, zu 1,5 Ctr. Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckenurte,
 - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
 - 1 neue Kardätsche,
 - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fahrzeug sonst für die beschriebenen militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Letzteres darf die Befreiung über die erforderliche Tragfähigkeit unersätzt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nachfolgend die Anforderungen entsprechend gelindert werden. Gelangen für Stappen-Fuhrpartien besonders schwere Fuhrwerke zur Aufhebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Centner entsprechend schwerer als 14 Centner sind.

Verzeichniß

der für

Mobilmachungszweck angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem
Fürstenthum Meuß Ketterer Linie.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aufhebungskommissionen und Taxatoren durch Namens-
unterschrift und Datum zu vollziehen.

16.					17.
Tage der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
Taxator			in Zahlen Mk.	in Worten Mk.	
<i>off</i>	<i>off</i>	<i>off</i>			Bemerkungen.

Milage J (zu § 26).

Nr.
des Aushebungs-Rationals.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armeo-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
.....
von Geschlecht
" Größe Centimeter
" Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür denselben der Taxwerth von M,
geschrieben: Mark, gegen Ablieferung dieses
Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, becheinigt
....., den ten 19 ..

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel des k. k. österreichischen
Landesoberamtes).

Quittung

Vorstehende M, geschrieben
Mark, habe ich aus der Kasse zu
..... boar und richtig erhalten und quittire hiermit.
....., den ten 19 ..

(Unterschrift des Empfängers).

Übersicht

über das Ergebnis der Aushebung von Mobilmachungspferden

in

7.						8.						9.	
ausgehoben:						Weiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							
als Hejerbe (3 Prozent des Montiments)													
Heijerbe		Zuggerbe				besonders ladbare Zuggerbe	Heijerbe		Zuggerbe				
I	II	I		II			I	II	I		II		
		Stg.	Stb.	Stg.	Stb.				Stg.	Stb.	Stg.	Stb.	

Bemerkungen.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
Nr. 9.

(Ausgegeben am 16. Oktober 1900.)

30. Regierungs-Verordnung

vom 27. September 1900

zur Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573).

Mit Sorenessimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes Folgendes bestimmt.

§ 1.

In Sinne dieser Gesetze gelten:

1. als „höhere Verwaltungsbehörde“ die Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, im Falle des § 105 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aber, sofern die Beschwerde sich gegen das Fürstliche Landrathsamt als „untere Verwaltungsbehörde“ (Ziffer 2) richtet, sowie in den Fällen der §§ 14 und 152 Absatz 3 a. a. O. die Fürstliche Landesregierung.

2. als „untere Verwaltungsbehörde“, als „Ortspolizeibehörde“ und als die nach § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zuständige Behörde

- a) für das platte Land das Fürstliche Landrathsamt zu Greiz,
- b) für die Städte die Gemeindevorstände,

3. als „Gemeindebehörde“

die Gemeindevorstände, bezw. in den Fürstlichen Domanalbesitzungen die bestellten Ortspolizeibeamten und in den Bezirken der selbständigen Rittergüter deren Vertreter.

§ 2.

Ueber Beschwerden gegen Straffestellungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung.

§ 3.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten im Sinne des § 11 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet innerhalb der Revisionsfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§ 4.

Die untere Verwaltungsbehörde hat, wenn sie nicht zugleich die Gemeindebehörde ist, von der ihr zugehenden Mittheilung des Genossenschaftsvorstandes über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge (§ 87 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) die Gemeindebehörde (siehe oben § 1 Ziffer 3) des Wohnortes des Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

§ 5.

Die Regierungsverordnungen

1. vom 4. August 1884,
2. vom 15. August 1887 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884,
3. vom 6. November 1885 zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885,
4. vom 23. August 1887,
5. vom 14. Februar 1888 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen,

finden durch gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach sowie durch das Gewerbe- und das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgehoben oder abgeändert sind, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Greiz, den 27. September 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Gammann.

Saupe.

31. Regierungs-Verordnung

vom 27. September 1900

zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573).

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft Folgendes bestimmt.

§ 1.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als „höhere Verwaltungsbehörde“
die Fürstliche Landesregierung.

2. als „untere Verwaltungsbehörde“
das Fürstliche Landrathamt zu Greiz.

3. als „Gemeindebehörde“ und als „Ortspolizeibehörde“
die Gemeindevorstände, bezw. in den Fürstlichen Domänenbesitzungen die bestellten Ortspolizeibeamten und in den Bezirken der selbständigen Rittergüter deren Vertreter,

4. als „Vertretung der Gemeinde“
der Gemeinderath, bezw. wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

§ 2.

Ueber Beschwerden gegen Straffestellungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 159 des Gesetzes die Fürstliche Landesregierung.

§ 3.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten im Sinne des § 29 a. a. O. findet innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§ 4.

Die untere Verwaltungsbehörde hat von der ihr zugehenden Mittheilung des Genossenschaftsvorstandes über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge (§ 93 des Gesetzes) die Gemeindebehörde (siehe oben § 1 Nummer 3) des Wohnortes des Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörden haben, wenn bei ihnen die Unfallanzeige (§ 70)

mündlich erstattet wird, das vorgeschriebene Formular nach den Angaben des Anzeigenden auszufüllen und von diesem unterschreiben zu lassen.

§ 6.

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetze vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, in der Regierungs-Verordnung vom 2. November 1886 und in Ziffer 4 und 5 der Regierungs-Verordnung vom 3. Oktober 1888 finden durch gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach und durch das Unfallversicherungs-gesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 aufgehoben oder abgeändert sind, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Greiz, den 27. September 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

Gammann,

Saupe.

Druckfehlerberichtigung.

W. S. 1899 S. 338 § 4 Z. 6 v. o. muß es statt „1886“ heißen „1868“.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 6. November 1900.)

32. Regierungs-Bekanntmachung

vom 3. November 1900,

die am 1. Dezember 1900 stattfindende Volkszählung betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths findet am 1. Dezember dieses Jahres in allen Deutschen Bundesstaaten eine Volkszählung statt.

Indem die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämtlichen zur Leitung und Ausführung dieser Zählung im Fürstenthume berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, an die Beschlüsse des Bundesraths sich anschließende Ausführungsbestimmungen für die Volkszählung erlassen.

§ 1.

Durch die Volkszählung soll die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Witternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Witternacht Geborenen und die nach Witternacht Gestorbenen mitzuzählen sind. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren. Mit der Volkszählung wird die Feststellung der bewohnten und unbe-

wohnen Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Bauteilen verbunden.

Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§ 2.

Die Volkszählung erfolgt gemeindeweise, von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung, durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher dieselben übernachtet haben, in Volkszählungslisten. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen. Ebenso wie die Teilnehmer einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- u. Anstalt) Untergebrachten. Die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 1. Dezember ankommen.

§ 3.

In den Volkszählungslisten muß für jede anwesende Person Auskunft über folgende Fragen gegeben werden:

1. Vor- und Familienname,
2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Diensthote für häusliche oder für gewerbliche Berrichtungen,
3. Familienstand,
4. Geschlecht,
5. Geburtstag und Geburtsjahr,
6. Geburtsort und -Bezirk; für außerhalb des Deutschen Reiches geborene Personen auch Geburtsland,
7. Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberuf,
8. Gemeindebezirk a) des Wohnortes, b) des Arbeits-(Erwerbs-)ortes,
9. Religionsbekenntnis,
10. Muttersprache (ob deutsch oder welche andere),
11. Ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig,
12. Ob im aktiven Dienst des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend,

13. Ob mit einem der folgenden Gebrechen behaftet: a) blind auf beiden Augen, b) taubstumm, und ob das Gebrechen seit frühester Jugend besteht oder später entstanden ist.

§ 4.

Bei Ausfüllung der Volkszählungslisten ist die auf Seite 1 derselben gegebene Anleitung und sind die auf Seite 4 und in dem gedruckten Kopj auf Seite 2 und 3 gegebenen Erläuterungen, sowie auch die auf den Seiten 2 und 3 der Liste gegebenen Beispiele von Einträgen mit Aufmerksamkeit zu lesen und bei der Ausfüllung sorgfältig zu beachten.

§ 5.

Die Volkszählung ist unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden bei möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler anzuführen.

Für die Volkszählung ist der Gemeindebezirk in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgezeichneten Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen.

Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Gehören zu einem Gemeindebezirk verschiedene Orte, so bildet jeder derselben für sich einen oder mehrere Zählbezirke. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler, nöthigenfalls auch ein Stellvertreter zu bestellen, dem die Austheilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Volkszählungslisten obliegt.

§ 6.

In größeren Gemeinden können von den Gemeindevorständen die ihnen bei der Volkszählung obliegenden Geschäfte unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit besonderen Volkszählungskommissionen übertragen werden. Diese Kommissionen sind zusammensetzen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu diesem Ehrenamte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Orts bestimmt. Die Bildung der Volkszählungskommission muß bis zum 15. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Bildung besonderer Volkszählungskommissionen wird namentlich in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern dringend empfohlen.

§ 7.

Bei der Volkszählung kommen folgende Druckachen in Anwendung:
die Volkszählungsliste,

die Kontrollliste,
die Anweisung für die Zähler,
die Ortsbevölkerungsliste.

Diese Drucksachen werden den Gemeindevorständen nebst Abdrücken dieser Bekanntmachung durch das Fürstliche Landrathsammt für die Ortshaften der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda und durch den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk für die Ortshaften des Amtsgerichtsbezirktes Burgk, in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sobald dies geschehen sein wird, haben die Gemeindevorstände unverzüglich zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem unthunlichen Bedarf entspricht, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, an das Fürstliche Landrathsammt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk behufs Ergänzung derselben Anzeige zu machen.

§ 8.

Nachdem jedem Gemeindevorstand bis 15. November der zur Ausführung der Volkszählung nöthige Bedarf an Drucksachen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Volkszählungskommission dafür Sorge zu tragen:

1. daß die nöthigen Zählbezirke festgesetzt werden,
2. daß die zur Ausführung der Volkszählung notwendige Anzahl geeigneter Personen zu Zählern ernannt, gründlich unterwiesen und mit der erforderlichen Anzahl von Volkszählungslisten, je 2 Kontrolllisten und je einer Anweisung für die Zähler versehen wird,
3. daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 27. bis 29. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der erforderlichen Ortsbezeichnung und mit laufender Nummer versehene Volkszählungsliste abgegeben wird.

§ 9.

Die Volkszählungslisten sind bis zum Mittag des 1. Dezember durch die Haushaltungsvorstände, einzeln lebende Personen, Vorsteher der Anstalten u. (siehe § 2) oder geeignete Vertreter auszufüllen. Wo dies nicht geschehen ist, haben die Zähler auf Grund von Erkundigungen, welche an Ort und Stelle einzuziehen sind, die Ausfüllung zu übernehmen.

§ 10.

Die Ausheilung und Wiedereinsammlung der Volkszählungslisten ist für jeden einzelnen Zählbezirk durch den bestellten Zähler unter Benutzung eines Exemplars der Kontrollliste in sicherstellender Weise auszuführen.

Die Wiedereinsammlung der Volkszählungslisten hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags am 1. Dezember zu beginnen und bis zum Abend des 3. Dezember zu beendigen.

Schon während der Wiedereinsammlung hat der Zähler die Vollständigkeit und Richtigkeit einer jeden Liste an Ort und Stelle zu prüfen und etwaige Auslassungen und Fehler, nöthigenfalls durch Befragen Anwesender, zu ergänzen und zu berichtigen.

Nach beendeter Wiedereinsammlung, nochmaliger Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Volkszählungslisten hat der Zähler das 2. Exemplar der Kontrollliste in Reinschrift auszufüllen und nebst den geordneten Volkszählungslisten dem Gemeindevorstand bezgl. der Volkszählungskommission bis spätestens den 5. Dezember zu übergeben.

§ 11.

Die Gemeindevorstände bezw. die Volkszählungskommissionen haben die ihnen übergebenen Volkszählungs- und Kontrolllisten nochmals auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge, insbesondere auch die Kontrolllisten auf die Richtigkeit der summirten Endzahlen zu prüfen, notwendige Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alldald herbeizuführen und sobald die Ortsbevölkerungsliste auf Grund der Endzahlen der Kontrolllisten unter Eintragung der Zählbezirke nach der Nummernfolge zusammenzustellen und zu summiren, auch das am Ende der Liste vorgedruckte Richtigheitszeugniß gehörig zu vollziehen.

Gehören zu einem Gemeindebezirke verschiedene Orte, so ist für jeden derselben eine Ortsbevölkerungsliste aufzustellen.

Bei Eintragung der Zählbezirke in die Ortsbevölkerungsliste sind die in die ersten mit aufgenommenen einzeln gelegenen Höfe, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen (sogenannte Heiorte), welche zwar mit dem Gemeindebezirk verbunden sind, aber einen besonderen Namen führen, nicht auszuscheiden, sondern, wie alle übrigen Ortstheile, Straßen u. zu behandeln, so daß also deren Bewohner in den Zahlen, welche die Ortsbevölkerungsliste am Schlusse nachweist, mit enthalten sind; hinter den Endsummen sind solche Heiorte jedoch nochmals einzeln mit ihren besonderen Namen, Baulichkeiten, Haushaltungen und Personen besonders aufzuführen und es sind dieser Aufführung die Worte „Davon Heiorte“ voranzusetzen.

§ 12.

Bis spätestens zum 20. Dezember sind die vollzogenen Ortsbevölkerungslisten nebst den Kontrolllisten und den Volkszählungslisten von den Gemeindevorständen der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda an das Fürstliche Landrathsamt, von den Gemeindevorständen des Amtsgerichtsbezirks Burgk an den Fürstl. Amtsrichter in Burgk einzusenden. Den Kontrolllisten sind die Volkszählungslisten, den Ortsbevölkerungslisten sind die Kontrolllisten mit zugehörigen Volkszählungslisten — die beigelegten Listen immer so geordnet, wie sie in die betr. Zusammenstellungsliste eingetragen sind — beizufügen und anzubinden.

§ 13.

Das Fürstliche Landrathsamt und der Fürstliche Amtsrichter in Burgk haben zunächst zu erörtern, ob die Zählpapiere aus sämtlichen Ortsschaften ihres Bezirks

vollständig eingegangen sind, anderenfalls wegen schleuniger Einsendung das Nöthige zu verfügen, sodann aber zu prüfen, ob die Richtigkeitszeugnisse der Gemeindevorstände in gehöriger Form den Ortsbevölkerungslisten beigelegt worden sind, wegen schleuniger Erhebung etwaiger Mängel hierbei das Erforderliche anzuordnen und hierauf die gesammten Zählpapiere des Bezirks nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln.

§ 14.

Dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar ist die Prüfung und weitere Bearbeitung des Volkszählungsmaterials übertragen. Es haben daher die Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Vorstande des gedachten Bureau's behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatfachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältig nachzukommen.

§ 15.

Das Fürstliche Landrathsamt hat thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanweisenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungeförchte Vornahme der Volkszählung hindernd einwirken können, wie öffentliche Versammlungen, Feste u. zur Zeit der Volkszählung nicht stattfinden.

Weiz, den 3. November 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

S. W.

v. Reding.

Saupe.

33. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. November 1900,

die Viehzählung am 1. Dezember 1900 betreffend, zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths hat in allen Bundesstaaten des Deutschen Reichs eine Viehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Fürstenthum hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Ferkelvieh und Bienenvöthe.

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfniß bis zum 22. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Viehzählung zu fördern bereit sei.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. unter Benutzung von Hauslisten, die den Gemeindevorständen rechtzeitig durch das Fürstliche Landrathsamt für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda, durch den Fürstlichen Amtsrichter in Burg für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Burgl in der dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden entsprechenden Zahl nebst der Gemeindefontrollliste (§ 8) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung dienenden Bekanntmachung mit besonderem Vorkaufschein zugehen werden.

Sobald die Druckfachen an sie gelangt sind, haben die Gemeindevorstände unerbüßlich zu prüfen, ob diese der Zahl nach ausreichen und, wenn das nicht der Fall ist, sofort die nöthigen Nachbestellungen an das Fürstliche Landrathsamt bezu. den Fürstl. Amtsrichter in Burgl zu richten.

Vor der Austheilung sind die Hauslisten mit fortlaufender Nummer und mit den auf Seite 1 derselben sonst noch geforderten Bezeichnungen (Gemeinde, Straße, Hausnummer) zu versehen.

§ 4.

In der Zeit zwischen dem 27. und 29. November d. J. ist in jedes Haus (Geschäft, Anwesen, Hofraithe) ohne Ausnahme eine Hausliste (§ 3) abzugeben und dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter einzuhändigen. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, daß kein Haus übergangen werde, auch wenn in demselben keine der Thiergattungen, auf welche die Zählung sich bezieht, gehalten wird.

Inr Erzielung vollständiger und richtiger Angaben haben, soweit nöthig, die Gemeindevorstände oder die Zähler die Hausbesitzer bei Austheilung der Hauslisten entsprechend zu unterweisen.

§ 5.

Zur sorgfältigen und genauen Ausfüllung der Hauslisten nach den auf denselben abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter verpflichtet. Die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesamte Viehbestand des Hauses (Wehsties x.) nach den bei den einzelnen Viehgattungen vorgeschriebenen Abtheilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, sonach der Viehbestand mehrerer im Hause (Wehst x.) etwa befindlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird.

§ 6.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat am 1. Dezember d. J. zu erfolgen, etwa nöthig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung am 1. Dezember d. J. zu beziehen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung ist auf Seite 3 der Liste durch unterschriftliche Vollziehung der dort vorgedruckten Erklärung zu bescheinigen.

Für diejenigen Häuser, in welchen keine der bei der Zählung in Betracht kommenden Thiergattungen gehalten werden, ist dies von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter auf Seite 1 der Hausliste durch unterschriftliche Vollziehung der vorgedruckten Erklärung zu bescheinigen.

§ 7.

Vom 1. Dezember d. J. Mittags ab haben die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämtlichen Hauslisten vorzunehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum Abend des 3. Dezember d. J. vollständig beendet sei.

Bei und nach der Einsammlung sind die Hauslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen. Die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen.

Zusbesondere ist darauf zu achten, daß auch die Hauslisten, auf welchen nur das Nichtvorhandensein sämtlicher in den Bereich der Zählung fallender Viehgattungen bezeugt worden ist (§ 6), ebenfalls vollzählig wieder eingegeben.

§ 8.

Auf Grund der geprüften Hauslisten haben die Gemeindevorstände die ihnen zugegangene Gemeinde-Kontrollliste auszufüllen. In dieselbe sind jedoch nur diejenigen Hauslisten überzutragen, in welchen Vieh verzeichnet ist.

Die Kontrollliste ist am Schluß mit einem Zeugnisse des Inhalts zu versehen, daß sie geprüft und richtig befunden worden ist und darauf nebst den sämtlichen

nach der laufenden Nummer geordneten Hauslisten spätestens bis zum 20. December d. J. an das Fürstliche Landrathsamt bzw. an den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk einzuliefern.

§ 9.

Das Fürstliche Landrathsamt und der Fürstliche Amtsrichter in Burgk hat zunächst zu erörtern, ob das Zählmateriale aus sämtlichen Ortschaften seines Bezirks vollständig eingegangen ist, andernfalls wegen schleuniger Einlieferung des Nöthigen zu verfügen, sodann das Material auf seine Vollständigkeit und auch darauf zu prüfen, ob die Gemeindevorstände den Gemeindefontrolllisten die Richtigkeitszeugnisse in gehöriger Form beigelegt haben. Hierauf ist das gesammte Material nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 31. December d. J. dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln.

§ 10.

Das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar ist beauftragt, die Prüfung und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrath gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Vorstand des statistischen Bureaus wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Greiz, den 5. November 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

F. B.

v. Reding.

Saupe.

84. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. November 1900,

betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (Bef. S. S. 4) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
 der Großherzoglich Sächsishe Ministerialdirektor, Staatsrath Dr. jur.
 Karl Kuhn in Weimar zum Mitglied des künftlerischen Sach-
 verständigen-Vereins
 ernannt worden ist.

Weiz, den 5. November 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

v. Reding.

Saupe.

35. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. November 1900,

die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März 1900, die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen betreffend — Befehlsammlung S. 22 —, wird ergänzt, wie folgt:

I. Der § 1 erhält folgenden Absatz 2:

Dasselbe gilt von Zustellungen, die von dem Amtsanwalt erlassen werden, soweit die Geschäfte des Amtsanwalts von dem Staatsanwalt am Fürstlichen Landgericht oder dessen Vertreter in diesen Funktionen zu erledigen sind. Im Uebrigen haben die Amtsanwälte die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen entweder selbst, in der Regel durch die Post, zu bewirken oder von einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener des Amtsgerichts vornehmen zu lassen.

II. Der § 3 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Zustellungs-ort in einem andern deutschen Bundesstaat belegen ist. In gleicher

Weise haben die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte das Ersuchen des Gerichtsschreibers eines Gerichts eines anderen deutschen Bundesstaats um Beauftragung eines Gerichtsdieners oder Gerichtsvolziehers zu erledigen; Kosten kommen hierfür nicht in Ansatz.

Greif, den 6. November 1900.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.

J. B.
v. Reding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
№ 11.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1900.)

36. Regierungs-Bekanntmachung

vom 7. November 1900,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein
„Begräbnisgesellschaft Memoria“ in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 1. I. 1918. sind dem Verein
„Begräbnisgesellschaft Memoria“ in Greiz die Rechte einer juristischen Person
verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 7. November 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. R.
von Reding.

Saupe.

37. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. November 1900,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in

Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 16. November 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

von Rebing.

Saupe.

Berlin W., 14. November 1900.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt geändert.

Im § 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVIII — nachstehende Fassung:

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Beförderung erfolgen soll.

XV. Jede Beförderung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung u. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht gefaltet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungsparceten nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{4}$ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des

Gesamtbetrag sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Pöbbecke.

38. Regierungs-Berordnung

vom 11. Dezember 1900,

eine Ergänzung der revidirten Instruktion für die Standesbeamten vom 30. Dezember 1899 betreffend.

In Ergänzung der Instruktion für die Standesbeamten vom 30. Dezember 1899 wird hiermit bestimmt, was folgt:

Der Verkehr der Standesbeamten des Fürstenthums mit den einem deutschen Bundesstaat nicht angehörigen Civilstandsbehörden ist durch die Aufsichtsbehörde der ersteren — Amtsgericht — zu ermitteln.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften die dortigen Civilstandsbeamten vor der Eheschließung von Angehörigen deutscher Bundesstaaten die Bekanntmachung des Aufgebots bei dem betreffenden Standesbeamten des deutschen Bundesstaats zu beantragen haben.

Brigg, den 11. Dezember 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

von Meding.

Saupe.

39. Regierungs-Berordnung

vom 21. Dezember 1900,

die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit bestimmt, was folgt:
Hinter § 2 der Regierungs-Berordnung vom 23. Dezember 1899 zur Aus-

führung des Invalidenversicherungsgesetzes (Gesetzsammlung Seite 337) wird als zweiter Absatz dieses Paragraphen eingeschaltet:

„Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 90 Absatz 3 in Verbindung mit § 104 Absatz 5 gilt das Fürstliche Landratsamt für das Gebiet des Fürstenthums.“

Greiz, am 21. Dezember 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

von Reding.

Saupe.

40. Regierungs-Verordnung

vom 22. Dezember 1900

zur weiteren Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 698).

Mit Höchster Genehmigung Sorensenimi wird zur weiteren Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes Folgendes bestimmt:

I. Die Unfallversicherung für die staatsökonomischen Bauten.

§ 1.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde im Sinne des § 42 des Reichsgesetzes werden von der Fürstlichen Landesregierung wahrgenommen.

Durch diese erfolgt auch die Feststellung der Entschädigungen (§§ 69 ff., § 131 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 37, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes).

§ 2.

Auf die Unfallversicherung derjenigen Personen, welche bei dem Bau an den gemeinschaftlich mit der Fürstlichen Kammer unterhaltenen Straßen

Greiz—Knottenmühle,

Greiz—Landesgrenze bei Reichwolframsdorf,

Reudnitz—Reichwolframsdorf

im Sinne des § 1 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 641) beschäftigt werden,

finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Diese Personen gehören der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung zu.

II. Kosten der Unfallversicherung bei Regiebauern der im § 23 lit. b. des Gesetzes bezeichneten Art.

§ 3.

Sämmtliche Gemeinden und Gutsbezirke des Fürstenthums bilden behufs gemeinschaftlicher Uebernahme derjenigen Lasten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei Bauarbeiten der im § 23 lit. b. des Gesetzes bezeichneten Art erwachsen, einen Verband nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 a. a. O.

Der Verband hat seinen Sitz in Greiz und steht unter Aufsicht Fürstlicher Landesregierung. Seine Vertretung und Verwaltung erfolgt durch den Vorstand des Fürstlichen Landrathsamtes zu Greiz.

§ 4.

Die für den Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Geldmittel werden von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken des Fürstenthums nach dem Verhältniß der aus ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern ausgebracht.

Innerhalb der einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke sind die auf dieselben entfallenden Beitragsquoten nach dem für die Gemeinde-Umlagen bestehenden Fuße aufzubringen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 5.

Die nach § 27 Abs. 4 des Reichsgesetzes von den beteiligten Berufsgenossenschaften den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier Prozent derjenigen Beiträge, welche sie für die Berufsgenossenschaft einziehen, festgesetzt.

§ 6.

Die Bestimmungen

1. der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. November 1887,
2. der Ziffern 1, 2, 3 und 7 der Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1887,
3. der Regierungs-Verordnung vom 11. April 1888,
4. der Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1889 — Landesgesetzsammlung 1887 Seite 110 und 128, 1888 Seite 17, 1889 Seite 24 —

finden durch gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung.

Greiz, am 22. Dezember 1900.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
von Meding.

Saupe.

41. Regierungs-Berordnung

vom 24. Dezember 1900

zur Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni
1900 (Reichsgesetzblatt Seite 716).

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes, soweit dessen Bestimmungen für das Gebiet des Fürstenthums Neuß Ketterer Linie in Betracht kommen, Folgendes bestimmt.

§ 1.

„Landescentralbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ ist für das Gebiet des Fürstenthums Neuß Ketterer Linie die Fürstliche Landesregierung.

§ 2.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ und als „Ortspolizeibehörde“ gelten

- a) für das platte Land das Fürstliche Landratsamt zu Greiz,
- b) für die Städte die Gemeindebevorstände.

§ 3.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten im Sinne des § 156 des Gesetzes findet innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§ 4.

Die untere Verwaltungsbehörde hat, wenn sie nicht zugleich die Gemeindebehörde ist, von der ihr zugehenden Mittheilung des Genossenschaftsvorstandes über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge (§ 91 des Gesetzes) die Gemeindebehörde des Wohnortes des Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

Greiz, am 24. Dezember 1900.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

von Rebing.

Saupe.

42. Regierungs-Verordnung

vom 28. Dezember 1900,

das Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung und das Landes-
versicherungsamt betreffend.

Mit Serenissimi Höchstler Genehmigung wird zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze, Folgendes bestimmt.

I. Schiedsgericht.

§ 1.

Das auf Grund der §§ 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes für das ^{zu § 3 des} Gebiet des Fürstentums errichtete Schiedsgericht (vergl. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1890 — Gesetz-Sammlung Seite 43 —) tritt vom 1. Januar 1901 ab als ^{Schiedsgericht.}

„Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Fürstentum Neuh Keltzer Linie zu Greiz“
in Tätigkeit.

§ 2.

Die Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichts wird auf je 24 Vertreter der ^{zu §§ 4, 5 des} Arbeitgeber und der Versicherten erhöht. ^{Reichsgesetzes.}

Von diesen müssen je:

- 4 aus der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstentums,
- 2 aus der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft,
- 2 aus der Sächsischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft,
- 2 aus der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
- 2 aus der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft

gewählt werden.

Die hiernach aus den Berufsgenossenschaften zu wählenden Mitglieder müssen sämtlich in Greiz oder in dessen näher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein.

§ 3.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 6 des Reichsgesetzes gilt ^{zu § 6 des} das Landratsamt zu Greiz für das Gebiet des Fürstentums. ^{Schiedsgerichtes.}

II. Landes-Versicherungsamts.

§ 4.

§§ 21, 22.
24 des
Wahlgesetzes.

Das für das Gebiet des Fürstenthums errichtete Landes-Versicherungsamts (§ 36 des Landesgesetzes vom 30. October 1887 — Gesetz-Sammlung Seite 111 —), welches für die Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstenthums und der Unfallversicherung für die staatsfiskalischen Bauten des Fürstenthums zuständig ist, besteht aus drei ständigen und vier nichtständigen Mitgliedern.

Von den nichtständigen Mitgliedern werden zwei als Vertreter der Arbeitgeber von dem Vorstande der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstenthums, zwei als Vertreter der Versicherten von den land- und forstwirtschaftlichen Besitzern des Schiedsgerichtes

gewählt.

Für jedes nichtständige Mitglied sind je zwei Stellvertreter zu wählen, die dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglieder einzutreten.

§ 5.

Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, im Gebiete des Fürstenthums Neuß Aelterer Linie wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, deren gesetzliche Vertreter sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

Wählbar zu Vertretern der Versicherten sind Personen, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft versichert und in einem der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugehörenden Betriebe beschäftigt sind.

§ 6.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Landesversicherungsamtes in getrennter Wahlhandlung mittelst schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Zur Vornahme der Wahl sind die Wahlberechtigten von dem Beauftragten des Landes-Versicherungsamtes mindestens drei Tage vor dem Wahltermine unter Angabe des letzteren und des Wahlortes schriftlich einzuladen.

Das Ergebniß der Wahl ist vom Landes-Versicherungsamte im Amts- und Berordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 7.

Die Vertreter der Versicherten im Landes-Versicherungsamte erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des letzteren den ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen entgangenen Arbeitsverdienst nach demjenigen Betrage derselben, mit dem sie zur Krankenversicherung veranlagt sind, vergütet. Bei Reisen erhalten sie außer der Vergütung des Lohnausfalles ein Tagegeld von 2 Mk.

Die gleichen Entschädigungen werden auch den Vertretern der Versicherten im Schiedsgericht für die Theilnahme an der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamtes gewährt.

Die Feststellung der Vergütung und die Anweisung zur Auszahlung des festgesetzten Betrages erfolgt durch das Landes-Versicherungsamt bezw. dessen Beauftragten. Wegen der Festsetzung ist die Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

III. Schlußbestimmung.

§ 8.

Durch gegenwärtige Verordnung finden

1. das Regulativ für die Wahl der dem Arbeiterstande angehörigen Mitglieder zum Schiedsgericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft für das Fürstenthum Neuß Älterer Linie vom 29. Dezember 1888 (Gesetz-Sammlung 1889 Seite 1),
2. die Bestimmungen in Ziffer 4. 5 und 6 der Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1887, enthaltend Ausführungsanordnungen in Bezug auf die Unfallversicherung der bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Fürstenthums beschäftigten Personen (Gesetz-Sammlung 1887 Seite 128),
3. die Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1888, betreffend den Erlaß eines Regulativs für die im Bereich des Landstraßen- und Staatsbrückenbaues des Fürstenthums in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, vorzunehmenden Wahlen, sowie über die den gewählten Personen zu gewährenden Vergütungssätze (Gesetz-Sammlung 1888 Seite 2)

ihre Erlebigung.

Greiz, den 28. Dezember 1900.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

3. 3.

von Reding.

Soupe.

43. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1900,

die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend.

Die Tafel, welche nach den Vorschriften unter II A Ziffer 6 Absatz 2 und unter III Ziffer 15 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 13. Juli 1900, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb — Reichs-Gesetzblatt Seite 566 — in dergleichen Werkstätten auszuhängen ist, hat dem unter ○ angefügten Formular zu entsprechen.

Sie muß so angebracht und eingerichtet, namentlich so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden kann.

Wreiz, den 29. Dezember 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

von Webing.

Saupe.

○

Auszug

aus den Vorschriften der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend. (Reichsgesetzblatt S. 566).

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen 13 und 14 Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich be-

beschäftigt werden. In Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

3. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünfeneinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeneinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeneinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswachen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wäscherinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Absatz 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Besienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

5. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

6. Ueber die in Ziffer 4 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeberzeit vorzulegen.

B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

7. In Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Abs. 1, 2 und Ziffer 5 keine Anwendung.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

8. In Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten, der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, dürfen Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

9. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen

nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

10. Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Widuerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

11. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

12. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 6 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung.

13. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 7), finden die Bestimmungen unter Ziffer 9 Abs. 1 und Ziffer 11 keine Anwendung.

44. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1900,

die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Mit dem 1. Januar 1901 tritt die in Bezug auf die Einkaufspreise mehrerer Arzneimittel veränderte, nach § 21 der Apothekerordnung für das Fürstenthum von 10. Juni 1859 auch für die hiesländischen Apotheken maßgebende Königlich Preussische Arzneitaxe in Kraft.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177).

Die allgemeinen Bestimmungen haben insofern eine Erweiterung erfahren, als unter II Biffer 3 Absatz 2 die Preise für Sorum antidiptericum aufgeführt sind, welche die dort näher bezeichneten Hofsfahrtseinrichtungen zu bezahlen haben. In Biffer 3 Absatz 3 haben Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln (Stöpselgläser) Aufnahme gefunden.

Unter den Preisen der Arbeiten IV ist die Vorschrift über Komprimieren ergänzt worden.

Unter Bezugnahme auf vorerwähnte Bestimmung der Apothekerordnung und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in R. Gärtner's Verlag, Hermann Geyselder in Berlin, erschienen ist.

Greiz, am 29. Dezember 1900.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

von Rebing.

Soupe.

Druckfehlerberichtigung.

G. S. E. 240 muß es in der „Aenderung der Postordnung“ Zeile 5 von oben „Absätze XIV bis XVII“ heißen.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtel unter
Kaiserlicher Linie.

Jahrgang 1900.

A.

Angestellte in Privatdiensten, Stiftung eines Ehrenzeichens und Ertheilung von Diplomen S. 131.

Ankündigung, öffentliche, von Weheemitteln gegen Pflanzkrankheiten S. 129.

Arbeiter, Stiftung eines Ehrenzeichens und Ertheilung von Diplomen S. 131.

Arbeiter } jugendliche, deren Beschäftigung in Werksstätten mit
Arbeiterinnen } Motorbetrieb, S. 180, 248

Arbeiterversicherung, Schiedsgericht für dieselbe S. 245.

Arzneibuch für das Deutsche Reich S. 180.

Arzneistoffe, deren Abänderung S. 251.

Ausführung des Telegraphenweggesetzes S. 1.

— des Gesetzes vom 26. 7. 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung S. 18.

— des Gesetzes über das Auswanderungswesen S. 176.

— des Gesetzes vom 30. 6. 1900, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung S. 170.

— der Beschlusse vom 13. 7. 1900, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werksstätten mit Motorbetrieb S. 180.

— des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes S. 223, 242.

— des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft S. 225.

— des Invalidenversicherungsgesetzes S. 241.

— des Sozialunfallversicherungsgesetzes S. 244.

Auswanderungswesen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. 6. 1897 S. 176.

B.

Bau-Unfall-Versicherungsgesetz, dessen Ausführung S. 223, 242.

Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen von Kantonswegen S. 22.

C.

[. auch unter A.]

D.

Dienstboten, Stiftung eines Ehrenzeichens und Ertheilung von Diplomen S. 131.

Diplome, Ertheilung von solchen an Angestellte in Privatdiensten, Arbeiter und Dienstboten S. 131.

Drucksetzerberuf S. 176, 226, 252.

E.

Ebergrün, Uebereinkommen zwischen dieser Gemeinde und der Gemeinde Botschâin wegen der Parochialkosten S. 174.

Erzengelien, Stiftung eines solchen für Angestellte in Privatdiensten, Arbeiter und Dienstboten S. 131.

Einkommensteuer, die im Jahre 1900 zu errichtende S. 21.

F.

Fahrräder, der Verkehr mit solchen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen S. 181.

Fiskalwirtschaft, Regierungs-Vereinbarung zur Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes für dieselbe S. 226.

G.

Gefheimittel, öffentliche Ankündigung von solchen gegen Pflanzentransporten S. 129.

Gerichtsdienere,
Gerichtsschreiber,
Gerichtsvollzieher, } die von Amtswegen zu beweisenden Zustellungen pp. durch dieselben S. 22.

Gewerbeordnung, Ausführung der Befehle vom 26. 7. 1897 und 30. 6. 1900, betr. Abänderung der W. Zulässigkeits für Beschwerten gegen die Aufsichtsbefehle der Gewerkskammer S. 18.
 Bezeichnung der Behörden im Uebrigen S. 179.

Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz, Regierungs-Vereinbarung zu dessen Ausführung S. 223.

H.

Handwerkskammer, die Errichtung einer solchen für das Fürstenthum S. 18.

— Statut für dieselbe S. 25.

— Wahlordnung für dieselbe S. 39.

Heimatsscheine, Abänderung des Formulars zu denselben für das Ausland S. 174.

Hinterlegungsstellen für Sicherheiten der Agenten der Auswanderungunternehmer S. 170.

I.

Instruktion, revidierte für die Stabsbesorger, deren Ergänzung S. 241.

Invalidentversicherung, Bestimmungen zu den bezügl. Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend

die Entwertung und Versicherung der Marken S. 2,

die Einrichtung der Quittungsmarken S. 2,
 die Befreiung von der Versicherungsspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidentversicherungsgesetzes, S. 2,

die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, S. 2.

— Anweisung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidentversicherungsgesetz versicherten Personen, S. 3.

— Anweisung für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, S. 4.

— Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, S. 6.

— Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragsbefreiung, S. 8.

— Begutachtung der Entscheidung von Invalidenrenten, S. 10.

— Begutachtung der Einstellung von Renten-zahlungen, S. 11.

— Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt, S. 11.

— die den Ort-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- und Innungskontrollstellen, Knappschafstollen, Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art für die Anstellung, den Umstufung und die Erneuerung der Quittungsmarken von der zugehörigen Landesversicherungsanstalt zu gewählende Vergütung, S. 18.

— die Ertheilung und Ankündigung von Krankheitsbescheinigungen, S. 132.

— Anweisung, betr. das Verfahren bei der Anstellung und dem Umstufung, sowie bei der Erneuerung und Verichtigung von Quittungsmarken, S. 136.

— die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nach §§ 63 und 77 des Invalidentversicherungsgesetzes, S. 153.

— Ausführung des Invalidenversicherungs-Gesetzes, S. 241.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung im Motorbetrieb, S. 180.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an die Witwen- und Waisenklasse (Vestalozzkasse) der Leprakrankheit in Zaidentoda, S. 19.

— an den Verein „Veggenbuig-Vereinschapp Memoria“ in Greij, S. 239.

R.

Krankenkassen, Vergütung wegen Ausstellen der Duntungsarten, S. 18.

Kreditverein, landwirtschaftlicher, im Königreiche Sachsen, Ausdehnung der Geschäftstätigkeit desselben auf das Fürstenthum, S. 103.

— Kündigung aus dessen Satzungen, S. 104.

S.

Landesversicherungsamt, Schiedsgericht für dasselbe, S. 246.

Landesversicherungsamt, Thüringische, künftige Bezeichnung als solche, S. 3.

Land- und Forstwirtschaft, Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, S. 225.

Landwirtschaftlicher Kreditverein, i. Kreditverein.

M.

Memoria, Veggenbuig-Vereinschapp in Greij, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe, S. 239.

Motordetrieb, Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit M. B., S. 183, 248.

N.

O.

P.

Parochialverhältnisse, in gemischten Parochien i. Greij

Patent über die im Jahre 1900 zu erdickende Einkommensteuer, S. 21.

Verkalozzkasse, i. Witwen- und Waisenklasse.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift, S. 185.

Pflanzenkrankheiten, öffentliche Anführung von Heilmitteln gegen Pfl., S. 129.

Verordnung für das Deutsche Reich vom 29. 3. 1900, S. 43, 177, 239.

Q.

R.

Radsfahrer, S. 182.

Greij über gemischte Parochial- und Schulverhältnisse mit dem Königreiche Sachsen, Abänderung der Verträge A zu denselben bezügl. der Parodie Ebergrün, S. 173.

Reichsstempelgesetz, Anführungsbestimmungen zu dessen Abänderung, S. 175, 178.

S.

Sachsen, Abänderung der Verträge A zu dem Greije über gemischte Parochial- und Schulverhältnisse bezügl. der Parodie Ebergrün, S. 173.

Sachverständigen-Vereine, Personalveränderung, S. 4, 235.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und das Landesversicherungsamt, S. 245.

Standsbeamte, Ergänzung der revidierten Instruction für dieselben, S. 241.

Statut für die Handwerkskammer zu Greij, S. 25.

Stempelabgabe, zur Erhebung derselben von Antheilscheinern gewerkschaftlich betriebener Bergwerke ist für das Fürstenthum das Steueramt Greij zuständig, S. 175.

Steueramt Greij, dessen Zuständigkeit zur Erhebung der Stempelabgabe von Antheils-

schienen getwerkschaftlich betriebener Bergwerke, sowie zum Verlaufe der zur Einrichtung der nach No. 4 a 4 des Tarifs erforderlichen Stempelmarken sowie der Fruchtstempelmarken für Schiffsrachuchunden, S. 175.

— Steuerbehörde im Sinne des § 56 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. G. 1900 zum Reichsstempelgesetz, S. 178.

Stiftung eines Ehrenzeichens für Angestellte in Privatdiensten, Arbeiter und Dienstdoten, S. 131.

Straßen, öffentliche, der Verkehre auf solchen mit Fahrädern, S. 181.

X.

Geographenweggesetz, dessen Ausführung, S. 1.

Thüringische Landes-Versicherungs-Anstalt, künftige Bezeichnung als solche, S. 3.

II.

Kaufmannsversicherungsgesetz (Gewerbe- und V.:u.), Regierungs-Verordnung zu dessen Ausführung, S. 223. 242.

— für Land- und Forstwirtschaft, Regierungs-Verordnung zu dessen Ausführung, S. 225.

— (Sec.), dessen Ausführung, S. 244.

B.

Verfügungen, gerichtliche, Instellungen und Bekanntmachungen von solchen von Amts wegen, S. 22. 236.

Versicherungsanstalt, Thüringische, führt künftig die Bezeichnung: Thüringische Landesversicherungsanstalt, S. 3.

Vierzehnjährige, die am 1. Dezember stattfindende, S. 232.

Volkszählung, die am 1. Dezember stattfindende, S. 227.

Formularisierung der Pferde, S. 186.

W.

Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Greiz, S. 39.

— für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, S. 156.

— für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuss der Thüringischen Landes-Versicherungs-Anstalt, S. 167.

Weg, öffentliche, s. Straßen.

Werkstätten mit Motorbetrieb, Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in solchen, S. 180. 218.

Wittwen- und Waisenkasse der Lehrerschule in Jentendorf, Verleihung der Rechte einer juristischen Person, S. 16.

Wolfsbalm, Uebereinkommen zwischen dieser Gemeinde und der Gemeinde Ebersgrün wegen der Parochialkosten, S. 174.

X.

Y.

Z.

Zustellungen gerichtlicher Verfügungen von Amts wegen, S. 22. 236.